



Zdigitalizowano w ramach projektu „OCHRONA I KONSERWACJA CIESZYŃSKIEGO DZIEDZICTWA PIŚMIENNICZEGO”

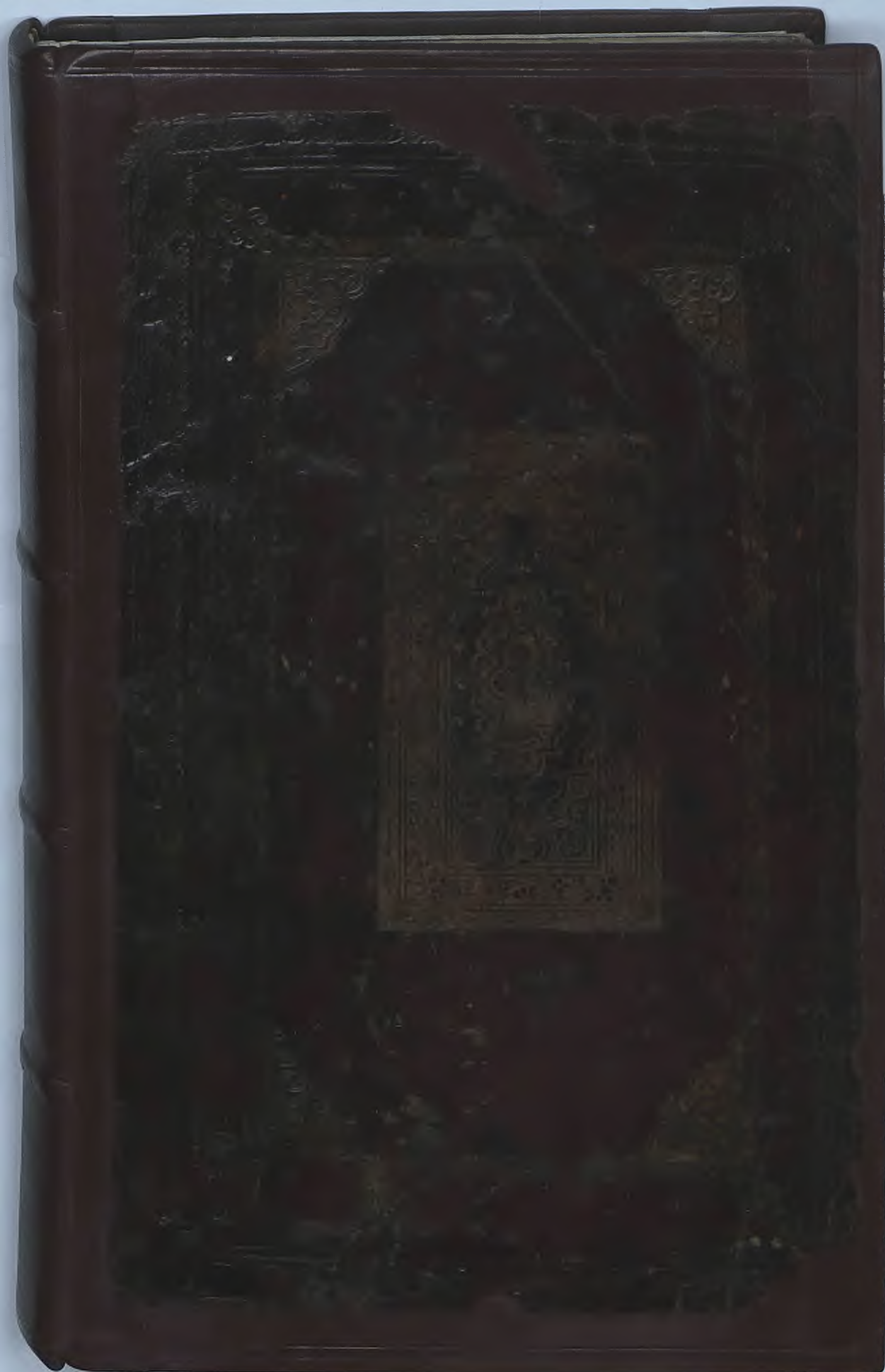


2007-2010

Wsparcie udzielone przez
Islandię, Liechtenstein oraz Norwegię
poprzez dofinansowanie
ze środków Mechanizmu Finansowego
Europejskiego Obszaru Gospodarczego



Zrealizowano
ze środków
Ministra Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego



Gen. Kon. Gm.

maße

ab

Maß die

ab

D. H. C. ab

Handwritten text at the top of the page, mostly illegible due to fading and ink bleed-through.

Was?

Was die Lore in dem Augen

Was du?

Adami Neuhay.

Der Stadt Dantzigt Biltühr.

Carl Vontzol Celesta Von Celesting

1744. August 30^{te}.

Bibliotheca Schemnickiana

1802.

Vornach sich Jedermenniglich Bürgere
vnd frömbde in Handell vnd Wandell
vnd sonsten zürichten vnd züvorhalten ha-
ben sollenn.

Publicieret Anno
Salutis j 597.

Kaufts mich in Dantzigt. N^o 1634

Jacob Straubm^{ann} von Dantzigt

Der Ristertheil.

Das Erste Capittel.

Vom Sachen die beim
Rath gehandelt werden.

Vom Ladung vor den Rath.

Articul.

I.

Ein jeglicher Bürger und Einwohner der vor den
Rath oder vor die Empten verbottet wirdt, der selbe
sol al so gestehen, wie ihm durch den geschwen-
nen Eidenrauge sagt wirdt, ob wehre dann
das ihm obha. Noth, die er nicht allein an sa-
gen, sondern auch beweisen sol. entpuldigte.

Item ob sol mit diesen Ladungen wie dem ge-
meinen gerichtb. Proceß gehalten worden.
Beschreibung sage, das der Beklagte selbst nicht
gestunde, so sol auch Gelegenheit der zu
dem Beklagten theil absoluiret und der Beklagte
in die Ankosten vertheilt werden.

Articul.
II.

Wiestart vorm Rathe züerscheinen.

Alle die Fertigen die vorm Rathe gesetzet haben,
sollen nicht stercken den selbst zehende mit ich,
wenn freunden vund bei fande vor dem Rath
erheben, bei vormeidung ernstlicher Stra-
fe, die sich im Vordern Rath nachgehengert
der vorbrechung wil vorbehalten haben.

Articul.
III.

Som Brieffen die allein dem Rathe züerbrechen geburn.

Es sol Niemandt sich vnterthsen seine Brieffe an Rats
Thoppen, gemeine Bürgerhaß zeigen, voreg-
ge, zum He oder an einige vor sundlung lautende
zü brechen, oder zulesen, sondern ohn verzagt
vund sinnen solhe Bris He oder Brieffen dem
Rathe, oder zum wöning von dem woutführen,
denn Bürgermei ster gewölich zum henden
zübringen vund zu überreichen pflicht sin,
wirdt jemandt darüber solhe Bris He lesen
vund an fbrechen, das solich an sin Höhe st
gehen. Vor sie auch alshinder bewußt des
Rathes oder Bürgermei ster bannemen vund
nicht überreichen wurde, der soln herkenntnis

Des Rathes ein slich gestrafft werden. Des
gleichen sol Niemand slich vund dergleichen
Brieffe von sich schreiben ohn verbot des
Rathes, des verlust beruhter Straffe nachhauß
erweisung der sachen. Eben dergestalt solt
mit den Dignitairern gehalten werden.

Ob Jemand in des Rathes ge- schafft zu schaden lehne.

Articul.
IV.

So Jemand wegen seines amts vnd der geschefften die
orin Namen des gemeinen Guts vnd befehliger
nach Erbau Rathes getrieben, fortze stellet vnder
Gandelt vnd tractirt hette, irgont bin phadum
not vnd wieder willen oder verfolgung lehne,
Vnd sich in slichen geschafften getrewlich an Aring-
tigh vnd vnnorworslich verhalten. Vnd dabei si-
nen eighen nitz nicht gesaget hette, solten vnd
wollen ihn in slichen allen in dieser Stadt ordnung-
gen, vorthedigen phihen vorthetten vnd handt-
haben, vnd in allem dem, was die noten Arwert
erfordern, mit nichten verlaßen. Vn auch Je-
mand in slichen der Stadt geschafften, vmb leib
vnd leben, hant so sol seiner verlaßenen Witwen
solange sie in witten stant bleibet an sden ge-
meinen gutte, ein vlihgore stenthalt, verord ist die dinn-
der aber nach gelegenheit vorbragt vnd vorphu worden.

Das Ander Capittel. Vom Burgerlicher vorhaltung.

Dieser Stadt Bürger kan
anderswo nicht Burger sein.

Articul.

I.

Wer unser Bürger ist der sol in keiner andern Statt
Burger sein. Hat er aber anderwo Erbe vnd
liegende gründe, die ihm angefallen oder schult
haben, oder sonst durch seinen tittel angekommen
wesen, die may er eigen haben, sein vñ Burgerrecht,
obwol haben vnd doregenießen.

Articul.

II.

Vom leistung Burgerlichen
pflicht vñd gehorsams.

Alle die jenigen die in dieser Stadt zu Burgerrecht
sitzen, vñd dore selben freieritten Privilegien,
vñd nach dem gebrauch vñd genießen, die
sollon schuldig sein, Burgerlichen gehorsam
vñd pflicht nachbarlich zu tragen, vñd sich
dem erkeñten vñd Erbarum Rath vñd allen

Ordnungen und Dilektsen zu unterwerfen.
Und dazeyem keine wiederode, Befreyung auß
Züge oder behel. Irkines bezog, was derley
gestalt dab immer durch Menchem sin, erfim,
den werden michte, zu suchen warzunehmen
noch Zugedraungen.

Nuch sol ein Burger sich unterstehen ist war
dergleichen gegen Stalgenmeine der Erde
nungen, Dilektsen zu unterbrechung zu gemei
ner freihetten und wolhart anzu stellen
und an zu bringen. Viel weniger sol ein
fremdem, deme das Burgerrecht nicht gegun
net wirdt gestattet werden, sich solchordinge
Zugedraungen oder anzumassen. Dadurch
ob der Ordnungen zu laß alhier wohnende
gehör sambt der Obrigkeit, und der Stadt
ordentlicher Rieht zuwangt sich outbrechen
oder burgerliche freihett und nahrung frei
ben wolte, bei wolk der Stadt und igroß
gebietes wohnungen.

Articul.
III.

Von Bürgern die inn
Zeitt der noth aus der Statt
weichen oder dem feinde beipflichten.

Wer in Kriegs nöthen vnd anliegen oder sonst in sorgli-
chem schwerem zeitten vnd obliegen gemein
ner Stadt ohn zulaß der Obrigkeit auß der
Stadt gezogen ist, oder ziehen wurde, vnd die Statt
vor ließe oder vns zu wider theil beilege, der
sol alhier in zukommenden zeitten, wor Bürger
nicht an angenommen worden, geschwehnd daz
er durch aller Eydungen erkannt vnd vnschul-
dig erklert wurde, vnd sich vollkommen deßon
verantwortet hette. Vnd doch gleichwol sol er
alle sch. sein vnd sch. sein. Vnd der wegen
einige st. vnd durch gemeine Bürger sch. sein
an gestanden sein vnd vnschuldig, Nachbar-
lich der Stadt geben, vnd an bringen vnschuldig
vnd vnschuldig.

Wer aber in der Zeitt des Kriegs dem feinde bei-
pflichtet, der sol wie ein Mörder geacht
vnd daz sein halbe vnd daz sein.
lustig sein.

Sonnvorhabeurteilung der Bürger Kinder.

Es sol keine Tochter beileben ihrer Eltern oder eins von
beiden ohne wissen oder consent Vater oder Mutter
sich mit ir keinem Manne, Knechtling oder heimlich
Zünger lebem, weiltig sein, wunde sich aber ir keine
Dienste da beyen zu handlen, und zu veranlung od
Veranlung Vater oder Mutter sich der ewige Pacht zu
verleben unter sich, so soll und die Eltern befugget
sein, die Tochter der entweygenen gleich des son, was
sich von ihnen zu erwarten hat, zu entwerden, Wie
auch gleich fällt, wann ein Sohn wider die Eltern
wollen ein ewige Person zu Ehen, die El-
tern den Sohn zu entwerden befugget sein, sollen. Man
aber Vater und Mutter beide mit tode abgangen, so
soll die Tochter noch im Jungfrauen stande ist, zum
Manne sich nicht, so vorleben, ohne ir ewig Blutfrunde
und Blutfrunde rath und wolthat, bei welcher licher
Anrede E. Rath. Wunde auch wegen, so ihr vor
Heiratung zu ist und in vor stand zu ist, her der
Tochter und ihren freunden od Vormunden entsetzen,
dab sie der Fall sich nicht einigen künden, weiltig
leihen auch wann die freunde oder Vormunden die
Jungfrauen in ihren dörh Jahren von der Ehe zu
lange abhalten, oder ihnen wider ihren willen,
einen Mann anzuwenzen wolten, dab alles, so
sich noch zu geben oder zu strafen zu do
Erbarum Rath erkentnis.

Vom den Statkindern.

Welcher Bürger oder Bürgers Vorn sein Gut mit
vorn zu bringen oder vorzulegen, dem sol der Rath
zuweilen Vorwunders geben, ob er welcher vor
wunder er seines Gutes nicht wichtig sein sol.
Und wurde ich hierüber Jemand leihen oder be-
gen, dem sol man die philt nicht bezahlen. Und er
sol al so durch offentlich publiciren ein Stadt Kind
gemacht werden, Das die Freunde oder Vorwunders
solche ungerathene Kinder selbst nicht beklagen
wollen, müssen sie es den Instigatoren anmelden
Welche solch ex officio fort zu stellen philtig sein
sollen.

Von den endie in ein Kloster ziehen.

Würde ir kein Person die unser Bürger were in ein
Kloster ziehen wollen, die selbe sol durch ihr
Gut den nächsten Freunden oder wehnen das
zu verichte zu Haupt nicht abhändig machen, son-
der ob die noth das solch Person zu ein vorbringung
haben müssen, Das sol sie zuvor mit ihren freun-
den abreden. Und was ihr alldan mit ge-
ben wirdt, Damit sol sie und das Kloster zu
frieden sein. Und das selbe sol worden eingangs in
das Kloster dem Rathe durch die selbe Person
und ihre freundunge angezeigt und in des Rathes buch
eingeschrieben, oder son st Berichtlich vorwaret werden.

Das Dritte Capittel.

Vom Erben vndt
liegenden Gründen.

Niemandt als Bürgern
Erben zu verkauffen.

Articul^{us}

I.

Niemandt soe Erben oder liegende Gründe besitzt
der Stadt vndt der Stadt freyheit jemandem
ander dan von fern mit Bürgern verkauffen
vndt den ob zuverkauffen sein vermogen des lan-
des Constitution zugesprochen ist, vndt der Keyserliche
thum vndt. / so der kein Han sich selbst
einstig vndt von vnter Han vndt der Bürger
hundert mark dem Rathe bestanden haben, von
fremde abzugeben sein Geldt so er in Han vndt
an gegeben hat, als er ander phlicht philt
wider fordern vndt mahnen.

Die Erben in fremdem
Gerichtem nicht zu vorseh-
em noch zu beschwerem.

Articul^{us}

II.

Niemandt soe auffstehende Erbe vndt liegende gründe
in andern freyheit vndt Gerichten vor-

welchem vor ihm noch begehren, ander d
indenen Gerichten, darinnen sie gelegen sein
Vund ob hier beyen gehandelt wurde, das sol von
vnter Aem sein, vund auß dem Rath erkent,
muß gestraffet werden.

Die Schülde in der Rech
tem Stadt in Nist
ischen Bericht mit
schreibem.

Articul

III.

Alle vnd gleiche Bürgere in der Rechten Statt von
ha Nist wie einig zu dem fremden Vollen vnd
den Aemten von den Bürgere in der Rechten
Stadt schuldig sein, sollen keiner lei wiße sich
unterstehen bekant zu halt an der Rechten
Stadt vordereiben zu lassen, oder in keine lie
gende gründe zu begehren, vnd wiederum
wonder beyen thut, solge vordereibung
von vnter Aem sein.

Articul.
IV.

Wann ein Erbelenger ist dann das ander.

Ist ein Erbelenger den das ander wer dan lenger mein
renn wil, der sol blyhnen woyt leggen an
ihren beider grundt. Jedoch an sin selbst von
kosten, wenn man sin Nachbar blyhnen woyt
mit gebrauchem wil, so solen vorpflichtet sin,
blyh mit zu bezahlen. Und also sol man mit
allen sei Mäin woyt halten, ob si die diggers
oder die luge.

Wer mauern wil, wie er sich gegenst den Nach- barenn vorhalten soll.

Articul.
V.

So jemand ein steinbauß woette bauen lassen der
sol ob sinem Nachbaren ein Jahr zuvor an sagen
damit sie sich zu blyhen bauen in zeitten schicken
mögen mit ihm zu maren. Und wog es sich
dat sine Nachbar nicht wern möchten zu bauen
sonne democh der ighen zuvor ange sagt hat, nach
voran. Also jagt an sich beider grundt an.

dem zu mueren, und man es das geendet hat,
sol er an seinen Erben berechnen, was er ihm
geleitet hat, und was er seinen Nachbarn
vonder gel. Als gebüret hat, zu geben. Und
ihm wieder zu geben, und welche Nachbarn,
wünscht bezahlen kan, auß seinem gewalt, od
bleib wieder zu erlegen, der sol von zwöl. A
marken eins mark zins bei sein Erben in der
Stadt Buch vor schreiben lassen, biß solange das
solicher zins abgezolt wirdt. Und der selbe zins
sol vor alle Mann der ort sein, sol bey sein.
Diß sol aber dahin vor stande werden, wann bei
de Nachbarn der Mauer gebrauchten, daz als
da der ander der anfanglich nicht mit gebauet
hatt, so hoch als er der Mauer gebrauchet, und
si oben hing über die Mauer sol bezahlen, od
bei sein Erbe vor schreiben lassen, und das gelte
vor zinsen.

Articul.
VI.

Niemandt sol anders bauen
als in Brandtmäur.

Ein jeder der fort in Döner oder Dreyser bauen wil, binnem der Statt Ringkmauren der sol zu dem Brandtmäuren sein gebende wilstem. Werdan gegen ihl. der sol ob wieder brechen, oder der Rath sol ob brechen vund der Mäurerig weylt, nehmen. Auch sol den Zimmerleuten vund Mäurern vnter sagt sein, Das sie nicht in fact, weylt bauen, bei der Feu Zehen Güter mach, so als sie da gegen handeln. Ver nicht vor mag in Brandmauren zu bauen, der sol sich mit dem Nachbar des Raumb halben, oder mag es bei sein Erbe schreiben lassen, oder aber das er be vorhan dem Mündbinnen Jahr vund tagt in genuegende Grund bringen.

Articul.
VII.

Vom der Brandmäur.

In vnbewanten Reimen oder Stellen soe Niemandt vor, wilstet sein oder genöttigt noch gedrungen wer, dem ein Brandmaur langer den von sich zigt zu sein, in die Höhe aber ober der Reimen auf zu muren, sondern von der Mäuren gebau, abem, vund darvon bauen wil, solang vund so hoch ordan bauet, so viel soler schuldig sein zu zahlen.

Vom der Hoffmeire.

Die Hoffmeire sol auch beider seitz nactbaren gründe
Zusammenhang breit und dicken im grunde angelegt
werden. Und biß an die steinbrücke oder feldstrecke
geht so dick an ausgehauet, darvon hin jeder bitten
ein viertel ein zehner abgeht. Und folgendt and
halb, hang dickt, und vier zehner hang hoch an
gegraben werden. Und steht an A beider seitz gleiche
kosten und sol alß beiden Nachbarn die Hoffmeire
zugehören. Von aber flug erbauret so Hoffmeire
vorhanden, welche rund einer der Nachbarn zu
sein vor nott. Adie selben brechen um so etwas
schwerer daran A zu bauen und höher an A
zuführen, alß dan sol der so die Hoffmeire zu
brechen und strecken an zu legen, benöttigt. Die selbe
an A sein eigne vnkosten brechen und an zu führen,
Da sie auch dicker und strecker angelegt worden
um so, so sol der Brecher in sein eigne raum und
nicht in eines Nachbarn einwicken und alß
die Meire er flug vier zehner hang hoch an A ziehen
darvon seinem Nachbarn eine wöngedickt der
drey Quartier des fluges frei bleiben laß sein,
Und an A den seinen an A sein selbst vnkosten
nach seiner gelegenheit ein geberde an A
bauen und fertigen. Darvñ aber Jemand
der Nachbarn in kein Blintwerk in die Hoff
maur ordnen wolte so sol es dem selben frei sein,
jedoch ein und das ander. Damit ein Nachbar
so viel alß der ander vortheil haben möge.

Be zweenn Nachbarn bauen wollen und
theilung haben zwischen ihnen beiden
Da sol man zweene Bauherren hin senden,
mit dem Elterleuten der Meurer und zim-
merleute die beherden und bleyer heudell
erfahren sein. V. Dann auch grob wichte-
ge felle bei kommen. So kommen auch der Stadt
Bauwer per mit darzu gezogen worden und
wie ob die Besichtigor befinden Arbelun und
freichen, da bei sol ob bleiben. Da sich
aber einer des frucht halben beherwerth besug-
lets, der mag sich an den Rath ziehen. V. Vann:
die Erben besichtigen. Die Bauherren darzu
erfordert worden, so gibt man iedem Namen
der mit gehet in der Rechten Stadt, und zu-
rhem den Speichen ein orth thaler, in der
Alten und vor statt Langen und neuen Bar-
ten einen halben thaler, dem zimmerleuten
und Meurern iedem werck worden besugti-
gung eins marck. Und wan sie Erbe ein phal-
en hab funffhundert marck oder daruber werth ist
Jedem wercke zwom marck. Und wan ob unter
funffhundert marck ist, anderthalben marck
Und sol hierinne zwischen der Alten Rechten
und vor statt Langen und neuen Barten
kein untercheid, sonder die gleichheit gehalten
worden. Dem Dienern emblichen in der Rech-

tenn Dordt dreißig philling, von Ader Altem
vund Vorstatt langem vund neuen Borttem
fun Ahtzig philling, vund die sechste stungel
oldat Vartt. so bruchfellig befunden zu erley-
gen phuldigt sin.

Von Ealck vnd Ziegel zu rechter Maass vund Zahl zu lietherem.

Articul
X.

Damit einem Jedern der mit vns gedenckt zu sawem
rechtfertiger Maass an Ealck vund volle Zahlen
Ziegel wiederfahre, so setzen vund ordnen wir
dar die folgenden. Welke den Ealck vordem Aem
vor eins last Ealck zwölff phmalle Tonnen sol-
len außsagen. Wie auch die Ziegelmaass
in ieglichem tann sent ein waltan sent, wohin sie
den Ziegel führen zu zehlen, vund gerechen sol-
len. Der Ziegel sol bei altem maass bleiben
vund wol gebachen worden, vund wo an Ealck
vund Ziegel weniger befunden, Dar sol vor
solichem geachtet, vund gestrafft werden.

Das Vierde Capittel. Vom Schiffswerck Schiffern vnd Schiffsvolk.

Wegen der Schiffs Ordnung
sols gehalten werden vnd vor
ein Recht auch alhie sein wie es von
derer sembtlichen Erb: Hense Dn.
no. 91. geschlossen vnd in druck
verfertigt.

Articul.
I.

Vom Schiffs Bauung.

Alle die denigen in welch sie auff der Last dienn
Vnig Abbaumen lassen wollen, die mogen sie
Bauen von allerley guttem gesunden Holtz, vnd
ein Feylingor Abbaumen von guttem Eysen
als ob es nach größe des Vnig Abbaumung
erhandelt wirdt.

Articul.
II.

Wo man Schiffe bauen sol.

Man sol keine newe Schiffe bauen anderswo, dan auff der
Loosriden. Vnd so jemand ein altes Vnig
wollen wolt, der sol es bringe in den hant der

[Faint, illegible text]

Kein frömbder sol alhier schiffe ba

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor creases and discoloration, particularly along the edges. Two vertical red lines are visible near the left and right edges, possibly indicating binding or scanning artifacts. The overall tone is a light beige or off-white.

dem Anzettelten, Vorhanden oder Spiel dar
 legge, und gleiche Zahlung thut, wie der dan A
 mit dem andern gemahlet ist, bei jedem funf und
 zwanzig gütten warcken, dem Rath zu
 halten, wonden vorhan, For des Digi, For den
 dem dan Anzettelten, wie oben steht gepubliciret
 hat.

Articul.
IV

Wo die Schiffe zu bra-
 gem vnd zustucken.

Niemand sol seine desiff Bragem oder stücken an
 den wo dann da die Bracken wunden, For Stad dar
 zu gemahlet ist, oder wo hin es der Raimm voran
 befohl des Raths vgrorden werden, bei jedem
 zehen gütten warcken.

Articul.
V.

Wer Schiffe so alhier zue
Hause gehören führen möge.

Wenn Schiffsreder in dieser Stadt Bürger
oder frei sein ein Dhipper, welcher nation
er sei, er habe auch wirt in Digi As oder in St
doch das er vor genugig das Bürgerrecht ge-
wonnen habe, an sich Digi As zungewen, wie
es ihm zu freylich und gefellig worden ist
zeit, und obzunge ob die Urtheilungen die
Stadt vorradt sein befunden worden.

Articul.

Wer Schiffe Leuchten möge.

VI. Niemand so auß oder ein leuchten mit keiner
lei Digi As, er sei dan von sein mitbürger im
fall der not, da man auch andere Leuchte gebrauch
en um so das sol mit zu laß des Praesidierenden
Bürgermeister geboten, ob wehre dan hohe not
vorhanden, das den zu laß zu suchen die gelegenheit mit
leiden konte, so sol es zum phaden mit gerechtfertigt werden.

Articulus.
VII.

Die Butter durch den Baum
zu Schiffe zu führen.

Niemand so irckemer lei guett zu Schiffen zu seuen
 anderb dan durch den Brunn bei dem Dgloß auf
 vund ab. bei verlust der Güttob/et weghen dan
 das der freisidirenden Bürgermeyster bei stopf-
 fungen ein anderb im nahen quib Erbarum
 Rath nachgibt; / vund sol da von der Stadt pi-
 newilligt thim, so das er nicht an Ader brucken
 nylage vund nicht da von abuehne biß das
 er das Gütt gefreiet habe.

Articul²
VIII.

Articul^{us} **III** Von den Baumschliessern.

VIII. Es sollen keine Baumschliessere oder andere offi-
cianten durch fahrende Digi. As oder Bordinge
wider das was sich gebührt, wider abihung ge-
ht, i. d. ihres gefallen phalzen und solich
wen blig auch in ihrem eide den sie forlich be-
phengen mit eingekun. As worden. Und wo
Jemandt da wider handeln wunde, der sol auch
gelteuheit der vorbrechung und des Er. Rathes
erkentnis ernstlich gestra. As werden.

Articul.
IX.

Sonder Schipwernrechenſchaft.
Ein Jeglicher Desirer ein Desiff als sie zu Hause ge-
hörig. führet, ob sei klein oder gro/der. Al von
allem Reissen einen Rederum vund freunden
Reihen ha/ftungen. Zum luge sten vior wochen
nach seiner ankunfft.

Articul.
X.

Ohneder Schiffes freun-
de wißem vundt willem,
nicht wieder zuuorfrachten.

Es soell ein Desirer vorfrachten ohne seine Reder vund
Sibi Als freunde wißem vundt willen vundt ob
Jemandt darüber würde vorfrachten. Das Al
keine macht haben vundt es Al dar zu nach gelegen.
Seit der sachen vundt zugefugten phaden,
gestrafft worden.

Articul.
XI.

Vom die Schiffskinder
zu Schiffe gehen sollen.

Alle Schiffskinder die ein Desirer gewonnen hat, diesel-
ben zu Digi As fahren an dem ersten tage als
ihnen das von dem Dhipper gegeben wird, Ob
Jemandt hiervon würde gebrechen, und ihn von
Land des Dhipperen auß dem Digi As Landem
der sol dafür vierzehnen tage im gefengnis sitzen
auch sol der Dhipper kein Digi As Kind zur ar-
beit oder in die Klost indas Digi As gehen, er habe
dan zusammen die hundert an die Reib mit ihm ge-
macht bei jedem fünf Gütermarken die der
Dhipper auß seinembeutel verfallen sein sol.

Articul.
XII.

Vom den Schiffskindern die tag
und nacht aus dem Schiffe bleiben.

Welche Schiffskinder osir wissen und willent ihres Desir-
wort einen tag und nacht an dem Digi As sein, das
der Dhipper oder Steurman mit zweien seiner Digi As
Kinder bezeugen mag dem mag der Dhipper ob er
wilt verlaub geben, und was der Digi As man entpfen-
gen hat, das sol er dem Dhipper wieder geben und dan
zu sol der Digi As man dem Dhipper seine halbe hundert
ausbringen, hat er das Geld ob nicht, sol er vor einem
Jedem vierding acht tage im gefengnis liegen.

Es sol der Dhipper von den Dhipfblenten nicht
gedrungen werden, ihnen in keinerlei Geldt
zugeben, es das Dhipfhalb geladen ist.

Articul. Welch Schifman sein führung mit schiffet.
XIII.

Nachdem die Dhipper von etlichen Jahren her ein-
nen mißbrauch unter sich eingeführt, das sie
ihre und des Dhipf Volck führung, vorung
des Altes und der letzten angerechnet, welche
doch von alter nicht gewesen, sol es hinfort wie
derumb auf das alte gebracht, und dem Dhippern,
und Steuerman iedem zwölff Personen, den Offi-
cianten iedem sechs, den Beslenten iedem vier
dem Fottiger Lanten wachter und dreyß die erste
Jedem zwöc Personen, zugeordnet werden, und sol
ihre Altes führung frei sein, von sie die selbe st-
ghalten oder kanten, worin sie müssen die Re-
der der selbe räum zu ihrem besten gebrauch, und
sol der Dhipfman darentwegen nicht zu fordern haben.

Articul. Von speisung des Desits Volckes.
XIV.

Es sol ein Dhipper seinem Volck beide fleischtrug
zwei oder drei und einerlei getrunck geben
daran sol sich der Dhipf Volck gungen lassen,
doch dar Herihnen kein gebrauch geben.

Articul.
XV.

Vonnirung zwischen dem Schip
ver vnd Schiffsvolck außn landes.

Ob es sache were das ein Desipper mit seinem volck
pheelung hette außn landes bin irckene Eden so
Stette haueung da der Deutsh Land Anan lieget
da mag vnd sol man solke sachen entphenden
wofern man die pheelung nicht widerumb hiehe
wo pheb vnd verweiht.

Articul.
XVI.

Von dem Bordingsführer.

Demoldie Bordingsführer dieser Statt Bürger vnd
Einwohner worden frömbden biling den vorzug
haben. Vn dann es aber dennoch an von fern Ein-
wohneren mangeln würde. so sol der freisidie-
rende Bürgermeister manig haben. auch den
frömbden solch nachzugeben. Damit der
Seefahrende Mann desto besser gefordert wer-
den möge. doch mit der bedingung. das sie nach
altem gebräuch einen gulden lügen phronnis.
der er Reiße dem Elterleuten. in die Buchse
erleggen sollen.

Articul.
XVII.

Der vor dem Schaden
stehen soll.

Ein jeglicher Bordings Desupper soll sein Schiff
in gutter achtung haben, Damit der Kaufmann
Guttt, wedder vom oben noch unten waserbhal,
benn nicht ungeberhedit worden, Derber phar,
de gephebe, oder sich Zutrungedurch stins oder der sei,
nem phultt, oder vorwarlohung den selben Alder
Besitzer des Bordings außbrichten, oder den Bor,
ding dem Kaufman vor seinem Schaden wer
geben.

Im gleichem sol ein Jeglicher der Bordung heu,
ret einem Mann dem er vertrauet, welcherig,
me das seine wurdiebtahl bewahrt bei einem
Guttt/ohem vund verordnen.

Wurde es sich aber Zutrage, das außbau,
derum zu felleu der Bordung, oder das Guttt
nicht begerhedit worden, Das wirt die D,
brigkeit nach gelegenheit der sachen zu rich,
ten haben.

Articul
XVIII.

Wie das Schiff vnd der Bor-
ding sollenn vorwahrt sein.

Ein jeglicher Schipper der Bordinge bedarff sein
oder außzu lassen, der selbe solen sich ein Digi
an die Kehde mit zweem gutten Ankeren
vnd Tauern vorwahren, vnd als dann mit
einem Voleck den Bording zu holen, vnd wieder
vmb bei dem Hauß Weissenmunde zu bringen vor-
pflichtet sein. Wende es sich aber zu tra-
gen, daß der Bording bei dem Digi fedingh Gottes
wetter vnd Wint nicht liegen möchte, als dan
sol der Schipper ein guttes Tau hinter seinem
Digi außgeben vnd den Bording zu hul. A. Ver-
blin gleichem der Bording mit zweem gutten
Ankeren vnd Tauern vorsetzet sein. So
aber ein Schipper einen Bording wurde bey
ein Digi A. haben, vnd er sein Digi nicht
wol vortrauet Gotte, Damit er den Bording
nicht berhedigen vnd treibende machen,
sol der Schipper worden schaden vnd Bording
gar Aem.

Articul^{us}
XIX.

Wie baltt die Schiffe
vndt Bordingzulossen.

Keinn Bordingt solle schnelligt sein lenger dan drei
tage vngelost an der Brücken zu liegen, son-
dern nach außgange der drey tage, oder dighi,
vor vorflucht sein, den Bordingt zu lösen, oder
da erb lenger an stehen ließe sich dorwegem
mit dem Bordingt fuhrer zu orttragen. Ein
Jeder welcher ein Dighi außgesetzt zu lösen
schuldig ist, die lösing binnen den nechsten
gehenden vierzehn tagen zu ortfolgen und
mit der selben immerfort zu fahren, und wter
daß sich mit nichts wter setzen, nicht ab auß
dem Dighi auß zu hokorn, beider seuenzehn
güter march, so als jemandt dar gegen sein,
dolt, ob wehre dan dar ob an Treger und
Meßorun mangelte.

Articul.
XX.

Wann mehr in dem Bordinge
geladen als dem Schiff notig.

Wurde ein Scipper mehr was er dan er in seinem
Schiff bringem kan in den Bordinge laden,
wund an die Reede fuhren lassen, so dar der
Bordinge schlich zuett wieder zu nucke fuhren
muß, so sol der Schipper dem Bordinge fuhren
vom ieder laß die wieder zu nucke gefuhret wird
Zehen groben zu bezahlen schuldig sin.

Articul.
XXI.

Um dem Tonnen
nichts zubestigem.

Niemandt soe Sciffe oder Bordinge an die Ton-
nen auß dem Bolwerk an freiste tieff
weisende, befestigen oder anbinden, bei werck
des Schiffs oder Bordinge, Damit die ge-
meinen Tonnen zu phaden des gemeinen
Gefahrens Mannes, nicht vorphickel noch
vorrieket werden kunnen.

Feuers gefahr vom dem Schiffen ab zu halten.

Es soll in keinen Schiffen Laren, Bordingen
Schmacken und wie das nahmen haben mag
durch ein klein Feuer gehalten werden, von der
Brabanch an bis hinter den Thorhau den
Zuglage an der Mottlau, wie auch im gro-
ßen hinter der Dige, Ferreig, bei Feen, zweier
guten waren, so es ergriff. Wenn
auch das Feuer ausgetrunken, aber die ge-
setzte Feen auch der Schaden nacherkentnis des
Nachbors fasset werden.

Es soll auch kein Digi, Bording und Schmach
zu Herbst zeiten, ob da der frost angehet in
der Mottlau zwischen der Brabanch und dem
Zuglage, und Feuer gefahr willen vor fasset
indem benieden der Brabanch oder außer
halb dem Zuglage bei dem Stab, Strunze, wie
vom altert gebrauchlich gewesen worden
werden, bei weniger Feen.

Articul.
XXIII.

Sonn der frömbdem Wahren
so zu diesem Porto einkomen.

Welcs desitt dures wetters oder anderer notsalben ein
Korntrundungebrochener laß wieder wegz wil
bleib solich, wan der Pfalkammer die gebueren
gelegt frey sin. In gleichem wer auß sinen
Lairß hieher gestzt wund eingelaußen, aber noch
erkundiget siner gelegenhait nicht loßen, wund
mancket nicht halten wil, der selb entrieg
tem Pfalzgelde nicht geworden, mit ungebrochener
laß wieder wegz zu laußen, iß aber die laß
gebrochen oder an dyleget, so sol mancket gehal
tem, wund die Wahren an Bürgere verkauft
worden, wor da liegen wegz wund dar haß ohne
Paß vorbeig laußen wurde, der selb solich
fall, die geordnete wund obliche An der Confiscir
ung ditz Anß wund Güteß zu erwarten haben.

Articul.
XXIV.

Sonn Dielen nicht auß züschiffen.
Es sollen keine Dielen außersalß was zur Garnierung
der Ditz Anß gehöret ohn vrlaub des Fürsidierenden
Bürgermei Anß auß gezogen noch an Anß
Kammer ange set genommen werden.

Das fünfte Capittel

Von Kauffmanshändeln.

Articul.
I.

Vom & vngewöhnlichen
ablagern.

Wenn Handel und andere vngewöhnliche stellen an
der Weisheit und Nützlichkeit so weit sich der Ort ge-
biete erstreckt so keine ablagern oder verhandlung,
auch keine umgehung in keinem eigentlichen
vorstande worden, bei Verlust des Gutes.

Mit was Vahren die Belehne-
ten nicht handeln mögen.

Articul.
II.

Alle Leensschreiber, Bräcker und andere Belehner
sollen gänzlich verboten sein, mit denen wahren, den
zu sie belehnet sind, zu handeln, auch keine Markt-
weir, der selben wahren mit einem andern zu haben,
Doch jemand unter ihnen bruchfällig befinden, den
so wegen des begangenen mords zu gebühren

Der Hegebraucht worden, und singt die Abbestanden.
Und der sol auch dahin vorstanden worden. Dar der
Wagenheß Digerider mit Delapholz, und Gerwe,
derum der Delapholz Digerider mit Wagenheß
nicht handeln, und sol in diesem Falle Delapholz
und Wagenheß vor eine Waage gehandelt werden.

Keine Monopoliem Zugebräuchem.

Articul.
III.

Niemandt sol Monopoliem mit irer erley was er in
freibem andern Zunderfangkron und gaden, bei von
Lust der Bürgerrecht und entzehrung der
Stadt zu ewigem Zeitten.

Articul.
IV.

Blindekäuffe sollen verbothen sein.

Alle blindekäuffe sollen auff Obz, auff wiederkäuff
und dergleichen. Darüber nicht maas, LK,
wichte, lieberung und entzehrung geget genz,
lich verbothen sein, und gleich dergleichen
gestrafft worden.

Vom Bücher.

Articul²

V.

Wer in sein Veltt vorsiehern lest nitter erbeit, Bür-
gem oder Pfanden, der schlingt Höher Zinsbuchsen, dan
acht marck, acht pott von hundert, bei Tode des Zehen
den theil des gantz Anleib, vund widerkehrung
des wunghen so offalt vorbrengen wirdt. Vor
aber an sein pflichter vund bloß handpfiht in sein
Veltt außbleibet, der mag wol zwölff von hundert
nehmen. Disß aber allein vnterhandelb den
ten, auch nicht an Agerliche Rente sondern auff
etliche Monat gemeinet sein vnd vor standem
werden.

Vom der Banckerütter Eysern Brieffe.

Articul²

VI.

Beil die Banckerütter eien sehr gemein werden, dadurch
viel euliche Leute in morecklichen pfanden vund an-
theil gesetzt vund sich vmbgeben die Banckerütter
mit eisen Brieffen pfütz zuuollen, so sol hinfor-
der vorwunge der Stadt Privilegien ein jeder der sich
an Ager notzfall solicher Brieffe zu gebrauchem
vornimt, seinen vnschuld, dar er ein Bette vorheng

unbündlich und willig oder an seinem
vorhulden dahin gerathen sey, worden Er,
darnach ~~Brüder~~ Rath darhin vordere,
ein, der bleib nicht thotte, der sol keinen Mora-
torium genießen.

Articul.
VII.

Das die frawen in gesamb-
tem Gutter in gleichs
dem Mannen hatten.

Wieweil Mann und Weib nach fleischlicher art
Erbschaftigkeit und vermögens Erbin-
schaft in ungetheilten gemeinschaftlicher
Güter an d'gleichen gedon und worden in
gesambter handt gleichmässiger gerechtige-
keit sitzen, so sollen auch alle schulden die
durch den Mann oder Weib oder vnder ge-
schehen die nachyon haben müssen, gemacht
worden auch ihrer beider vollen Güter
ohne alle prerogativen Privilegij dotis oder
einer gerechtigkeit der mütter oder
vnderer bezeugungen die sein in

beschriebem Recht der freulichen geblig-
te vorliehen sint, bei leben oder nach todes
handt gezoltten vund bezahlet werden.

Derowegen auch keine frau die von der Bur-
germeist. i. A. nach tödlichen abgange ihres
ehelichen Mannes in keiner eig. herren Briefen
Moratorien oder Indulten dadurch sie dasjenige
was sie zu ihrem Manne gebracht oder ihr bei
leben des Mannes angeerbet ihren Ereditoren
zu haben, verfang oder verkürzung zuvor aus-
nehmen möchte zuzugewissen haben sol.

Da aber eine frau nach absterben ihres Mannes
das Dagle sol an die Baar legte. vund mit
ihrem togliehen Elideren auß den Güttern
gunge, die sol sich damit wonden Ereditoren zu schen-
ken gefreiet haben. Volte man das ihr
nicht zuweisen, das sie nicht mehr als ihr togl-
liche Elider auß dem Güttern genommen
gette, so sol sie sich desse mit ihren Erwerbli-
chem Eyde zu entledigen, schuldig sein.

Das Sechste Capittel.

Vom freihett der Wercken vnd Gilden.

Articul.
I.

Vom verfahrunge des Wercks.

Welcs Handwercks Mann sein Werck bitten die
in Stadt Jahr vnd tagt vor sehet vndt dem
Werkz nicht gleich gethan hat, den solch Werck
an Abzug genommen.

Articul.
II.

Die Wercke sollen mit ihrem
Namen nicht kauffschlagen.

Es solle kein Handwerker mit demen Namen so zu
seinem Handwerk gehörig, den Abtragen
die selbe wieder zu machen. Item, bei werck zu
erster mal des wurdentheil der Namen, zum
anderen die halbe zum dritten des ganz heil.

Item einer dem andern wil aufstreiben.

So einer den andern wie in seinem swercke aufstrei-
ben der selber nach Drie. Aen. zihen. Damit er
ihn gedoucket zu überwinden. Vilbung der
ander zu behut und handhabung seines ge-
linx. Ab selbst nach beweiß zihen. Slichnebu-
gewehret sein. Demotet zu das derjenige
der ihn hat wollen an streiben widerfellig
erkant wurde. der sol das mit zwanzig mark
zu ordnung sein pflichtig sein. hat er das gold
nicht. so sol er vor 14 tagen mit
gefangen so gestra. set worden. Und danoch
sol er mit dem vor sorten theil. das selbe vor dem
Rathe mündlich ab bitten. Und sol auch von
die vult sein. Sicheine anlage der wegen
gehohe. Das derjenige zu frieden sel-
len. und wer als an Agetriebe wird.
sol unter das blange in der arbeit bleiben mögen.
Und solige arbeit an streibung ihm an seinen
ehren vunerletzlich sein. bis er überwunden
wird.

Das Siebende Capitel.

Von Mißhandelungen.

Articul.
I.

Vom vngelübten in der Kirch
chem vnd auff dem Kirchhoffe.

So jemandt in der Kircken oder auff dem Kirchhoffe
einen andern pßlunge der selben Kircken drey Güte
marck vorfallen sein, der ihn aber wunden, sey
der Kircken pßlunge Güte marck vorbüßen, vnd
gleichwol dem beleidigten Partt darentwegen eine
Action bey dem Erb. Rath verbehalten sein.
Vnnd auch jemandt aus solchen Stellen einiger bey an
dem Vnschuld oder vngiltig überwiesen wurde, der sol
nach erkentnis des Rathes gestrafft werden.

Articul.
II.

Vom verbotenen Drach
tem durch die Kircken.

Wer ferckee des weine, Korb mit fischen, salbe oder ganz
Kumpff fleisch oder sonstem anders wußerwönlige
Drachtum wu mit tragen oder sonstem vnder der Fre,
dyt oder d. forderung die Kircke treget, sol auch die

Durch Väter Erbschaft zu stellen, die das selbige Gut
oder Frucht ererbten, die helfen sich die
ander helfen vor die Spittthalen.

Articul.
III.

Vom Gotteslesterunge.

Wirdt Jemandt so vorgessen sein vnd Gott vnd sein
heiligs wort lesteren vnd hohn pflagen, der selbe
er sei Mann oder Weib sol durch erkentnis des
Raths nach gelegenheit der sachen vnd verord-
nung der leibe oder Gütte ersplich gestra-
fet werden.

Articul.
IIII.

Vom Inüriem.

Jose Inürien die Bürgerliche geklaget werden, gesö-
ren zu des Raths erkentnis, wurden sie aber fein-
lich geklaget, sollem sie an die Erb. Gerichte
verwiesen werden.

Articul.
V.

Sonnschmehunge in heili- gem vnd ehelichen stellem.

Begebe es sich das zwu Personen oder mehr vor E-
inem Erbarm. Rath vor Gerichte oder sonsten
in anderem heiligem stellem mit unehelichen
worten phondem vnd leserum sich gegen
einander vorgegriffen wurden, das solnach
gelegenheit der sachen der Person vundt vor-
brechung durch des Erbarm. Raths erkent-
nis gerichtet vundt gestrafft werden.

Articul.
VI.

Sonnsamlunge vnd auffrur.

Samlungen vnd Parteyen soe Niemand machen in
der Stadt da sie sint liegen zu den herrn den Rönig
wie die Stadt vundt wider einen Rath. bei vor-
lust eines leibes, vnd in was hant bedacht ge-
hehe, vund die Bettel vnd wunde, zu der vor-
lunge, der vorleuret auch seinen Leib. Auch
ist Niemand solich vorwiltige vundt ungeren-
liche voramlunge erwecken vundt machen, dar-
durch an Ehrer vundt geschulichkeit, vnter dem
gemeinem volcke entsethen mag, bei vorlust
eines leibes.

Articul.

Der Stadtwehren und bestungen nicht zubesteigen noch zubrechen.

Niemandt sol der Statt Pleancien zeinne oder weeren
rober steigen bei tage oder nachts auch sich nicht
wunter stehen, die selben zubrechen oder zubreche-
digen, Vehr darkeyen thette. Do sol er zu des Erb:
Raths Willkührlichem erkentnis stehen, sol-
che vorbrechung nach gelegenheit der that und
vor solch mit geld oder bussen, Gefengnis oder ver-
sunge, und auch biß an das höchste zu straffen.

Ende des ersten Ersten theils der Willkühr.

Der Stadt Dan-
tzigt Biltführ.

Der Under Theill.

Das Erste Capittel.

Vom Bericht vnd Rechts Sachenn.

Niemandt in frömbde Berichte auszuladen.

Articul
I

¶ Wir kein Burger Rechte zu spruche zu dem an-
dem Gotte, der solich bephulzigen können lan-
de vor sinem gehörlichem Richter. Vnd dar-
nech solich das einer den andern dinge oder lude
in andere frömbde Berichte. Vnd derjenige, der
also gedungen oder geladen wurde sich seiner
ehre gleichm. so vnd Rechtens wie gewonlich
Gotte, auch nicht widerum wurde, derjenige
der also jemanden dungen, bephulzen vnd in frömb-
de Berichte laden wurde, der solich solich ganzlich
sollig erkandt werden. Vnd der ander von sinen
zu frömben ganzlich gefreiet sein. Al so das
darüber kein Rath noch Richter erkennen
sol. V. Vnde er aber wider das ist was vor-
nehmen so solich sein Burgerrecht bestan-
den sein. Vnd der Stadt freihett ewiglich ent-
zogen sein.

Articul.
II.

Das Vericht nit Zuvorendern.

Niemandt binnen noch baussen der Stadt soweitt sich ir
Vorechtigkeit errecket, Weltliche sehen wie die
möggen genumet worden sie sein in Kerken war-
far bet oder wunnen far bet, das man in lachen litiis con-
testationem nuntet durch irche an Zugewind Bei Ali-
ge Kerst ziehen. Auch keinen Bei slichem noch
Weltlichen über geben, werken. Item oder ein
tragen. Damit das Verichte Zuvor wandeln
bei werlt der sehen.

Articul.
III.

Die Sachen zu enden wo sie angefangen.

Wo man in eine Sacse recstlich getreten vnd der Krieg
Zurechte befestiget ist. Da selbst sol man nunt
das Heubt Anck in der selben sehen erwarten
Zurechte sich aber. Item mit einem beigurtel be-
geweret der mag das vorzeichen laßen. Auch
dennach son dem Heubt Anck appelliret wurde
gehe es wol umb das beigurtel als Heubturtel
wie recht ist. es wehre dan das. Also beigurtel die
der Heubt enturtel haben nunt.

Articul²
IV.

Sehme Sachem nicht
auff zu tragen.

Nieman zgleichen der unsers Gerichte binnen oder
auß der Stadt sol vorbotten sein. sine sache
die zu unsern Stadt Gerichte gehörig, einem
anderen der die selbe anderw danc sein Gerich-
tem vund Gerechtigkeitt gemess fordern wolte,
zu vorbotten sein oder ein zu tragen, an irer
der Stadt oder ihren Einwohnern daran kein
hindernis vorderns oder hindernent srisse od
waisse vordragen thut der selbe Reichtum
wieder daz furt bestanden sein.

Articul²
V.

Das man Geistliche Personen
zu Rechtigern vordragen oder
Anwalden nicht gebrauchen möge.

Niemand sol bei Gerichte oder vor dem Erb: Ratse
dießer Stadt vund sereit sich ihre Gerichte auß-
breitten in keinen Geistlichen zu einem dleu-
tiger. Vor frachen oder Anwalden gebrauchen
oder haben, es wehre dan daz ihm die sache
selbst mit angunge. Vor aber da wider-
thut, so offte es geschicht sol zogen guttemack
verfallen sein, vund der Geistliche gleichwol
nicht zu solen vordern.

Wie man Eydmentum Eidmentum oder den Eyd vor gethehrde schweren sol.

Der dreyer schweret das er eigentlichsen glaybe vnd
gornislich dafur halte. Dab er ein billiger vnd
richtiger vor sich habe zu richten vnd nicht
gefehrliche vorurtheil oder begere.

• Zum andern. Dab er an Alledem was er den
sichem halben vndt gefragt worden. die
pure lauter warheit wil antworten. vndt
nicht gefehrliche weisungen oder vor
urtheil.

• Zum dritten. Dab er nicht vor sichlich
salige beweise führen gebrauchem oder damit
begehren wil. ob sei mit Eydmenten oder
gezeugem. oder wie sonst die beweise möge
genutzt werden. Dab er keine beweise
wil führen. um die er in der warheit zwar
sichem drinlich vnd nöthig wirdt befinden.
Aber weiniger sich mit vndianstlichem vber
flüssigem an Eydmenten mit williger
vorurtheil.

• Zum vierdenn. Dab er dem Richter mit
geheim vndt gegeben nicht habe Corruptet.
oder vorkeret nicht wil vorkeren. Ihm
nicht vorgehen noch gegeben. vnd

ordnung sich noch jemand anders zu der ordnung,
nung, das er ihm ein wortel zum besten finden
wund vor freyhem /ol.

Der Berlayte pheweret, das er ob gewislich
dafurhalte, das er gung sam befüget sich dem
deleger zu wieder setzen, wund degenst ihm
ein A zu lehen.

folgendes /ol er pheweren, das er sich in seinen
Exceptionen wund phüchreden vorhalten wil
als der delegen in seiner delage mit vorhaltung
aller Artickel wie oben gestellet.

Entlich sollen delegen wund Berlayter dabal,
let wirt sie al so an pge sagt, betueren, das
obwar si wund sie al so festiglich halten
wollen, Al si husen Gott gelte wund sein
Seeligwirdendes wortt.

Articul
VII.

Vom beschwerunge der Handschriften.

Wann sintfortt bey Vericeste eine Handschrift
ol beschweren worden /ollen die formalien

deselben Eides als gesetzt und gebrauchet worden
das Zeugnis nicht anders weiß und festiglich gelien-
be als ob es N: N: Diezel und Handt sei. Wan
auch die Debitoren. ihren Creditoren der Ehrl. und
Handtphri. gestandigt sind. So sollen als dan
solche Handtphri. von ohn irkeine andere beugdi-
gung der Migt und Mestigt sein.

Articul.
VIII.

Vom dem Eiden
der Echtschafften.

Dass die Echtschafften soe einfurt in die Forma-
lien geschworen worden. das N: der oder
dessem N: Vater und Mutter ehlichen zusammen
gegeben oder gekommen sind. und N: der oder
die in solchere wehreder eh geboren. und von Vater
und Mutter vor ihr diut eht und ehlich ge-
hen worden. Die weil auch unnötige und über-
flüssige Eide. so viel möglich zu verhüten
und abzuwenden und solch Ehtphri. nicht
anderem ohn das mit zweien zeugbaren Männern
unß geschworen werden. Durch die selbst eigne
Dibbes vor sich alleine zu versta nicht probi-
ren können. So sollen einfurt bei Ehenicht
solch selbst eigne Dibben und Eide nicht zugelass-
en. sondern gantzlich zu verhaben und bleiben.

Form der Zeügem Ende.

Die zeugen soellen bei Vericeste nicht mit doßecken
Eyden belegt, sondern der Eydt sol in die form
formalien geßworen worden.

Wie weit z. g. N. durch Gottes und Reichens
ordnung will dem zeugen hier zu erfordert
ßworen in der ganzen sachen zwischen N:
und N: so viel darumb befragt werde, und
mir bewußt ist meins wißens pha. A. und warheit
getrewlich zu sagen. Sol und wil, vor beide par-
ten und sich nicht lassen noch anders thun
wil vor beide parthen, noch umb liebe noch umb leid
noch umb gaben, geschenke, freundschaft, auch mit
haß, neid und feindschaft. Auch nicht von seiner
kürst willen, oder darumb gelehrt und unterrichtet
werden wehre, was ich zeugen zu sagen oder vor-
sagen solte, oder umb anderer handt sachen
willen, wie die sachen haben mögen. Sondern al-
lein zu stur der warheit und gerechtigkeit zu
lich und ungeßiglich meins wißens pha. A. ablag-
gen wil, das mir Gott so hel. A. und so heilig bewert.

Und wann ich jemand von einem zeugen die
sen obgeschribenen Eydt abnehmen wil der sol
schuldig sein dem zeugen zu stellen die frage
Anck zu übergeben. Damit er wiß möge,
woran A. er zeugen und wie er ohne vorletz,

Einig seiner Consequenz den Eigthleichen solle, son-
dem alnachgeleitet die sein Eigth ob die For-
te den selbem nehmen wollen, den Zeugen in den
selbem grunzen setzen fortwahr kein andern
Eigth an Abdrückungen worden.

X.

Vom Zögem an mech-
tige Stellen oder sonst.

Seiget sich Jemant zu mechtigen Stellen oder son-
dem andern wohin, wird vorfret nicht mit
dem selbigem seinen Zeuge, so gehet er mit dem
Zeuge wie recht ist, darvon phodlich den andern
seinen Zeugen, wo fern er damit zu recht wol-
schonem kann.

XI.

Vom wiederlegung der
Gerichtlichen vnkostem.

So sich zweem nit einander als hier im Rechten
beywisst, dem, welcher furt der selbem wiederfol-

liche wirdt, das sol dem Jarthe so sich auß der se,
 hem. Darumb sie unter sich gerecht haben
 mit wortel vnd recht gebrauchem Got, die Expens
 auß den Verurtheilten Proces gewendet, schuldige
 sein außzurichten. Vor al so durch der Oberw.
 der alle solge vnter dem Erbarmen Ge,
 richten schriefflich einbringen, wol
 he der Verhöre schwaigt haben, for
 der zuerkennen vnd zumeigen die
 aber so nicht gung zum Erbge se
 sollen vor die Expens vnd vnter
 den Bürger schen, vnd die so Erb
 ge seßen sollen sich vorpflichtig
 ten, beirichten Erben vnd
 liegenden gründen, das sie
 dem Erinnervenden
 Jarthe die Expens
 vnd vnter dem
 vnterlegen wol,
 lemm.

Das Under Capitel.

Von Pfemingzinsen.

Vüreinerley Pfeming Zins auff ein Erbe zunehmen.

Articul.
I.

Wirt jeder Bürger mag auff sein Erbe gelt
nehmen zu Pfemingzins von Bürgern und
Einwohnern des Landes, wie er es zu seinen
besten nutz zu wege bringen kan, Er sol aber
von seinem Erbe nicht mehr als ein Pfemingzins
zu sein sein Erbe sein, Darumb Niemand
mehr Zins von seinem Erbe nehmen sol, als von
einem Manne, und so er mehr Geld hat an
sein Erbe nehmen den von einem Manne, nemlich
von der verbesserung, noch in keinem andern Vor-
herunge dem Pfemingzins präiudiciren oder
verfenglich sein können, sondern der Pfeming
Zins sol vor allem vorgehen er seig mit dem vor,
so einem Zins so hoch an Agel an dem als er
wolle oder könne.

Articul.
II.

Vie hoch der Pfennig Zins sein soll.

Es soll kein Pfennigszins böser als aeste vnd ein
drittel vom Hundert in die Erblicher stzt vnd vor-
geschrieben worden. kan es aber jemandt besser
dan Abkommen, das ich ihm hiermit nicht ab-
geschritten.

Articul.
III.

Von zins mahnungem.

Wer seinen zins auff bestimmten tag nicht ablegt so
mag der Creditor von dem Pfennigzins sein dem
Erbs hat. binnen vier Wochen hernach, durch zwei
ne gutte Meiner ehrliche zeugbare Burger den
Zins an dem Erbs mahnen lassen. vnd wann die,
selben solch auff die darzu verordnete tage, wie
hernach folget. beim Erbsung werden eingezeu-
get haben so sol der selbe vor seine Zins bei dem
Erbs vorgeschrieben vnd von solchem bezeuget
benen Zins vnd dem rechten tage an zu richten formen
Zins gegeben werden. vnd solch ordentlichen
Zins so ohne andere weilen. Hieher ist Ceremo

allen Zinsornungten, sollen vier sonderliche tage
 im Jahr, als allerwege der neyste Donnerstag
 nach dem Quatember zu solicher einzeungung
 und beschreibung des Pfennig zins betragen,
 abt und gehalten, und darzu des Rathes
 Glocke vorzugig geläutet werden. Damit
 es jedermenniglich kundt undt Aenbar, und
 ein Jeder der dran Interesse hat, sich darnach
 zu richten, undt keiner unrechtigkeit zu entghe,
 dergewissen haben möge. Undt sohet dan zu des Ere-
 ditorum gefallen, nach oberwelter nachmachung
 des vorwihenen Jahrs vor seßnen zins betzuden
 vorordneten tagen, des ersten, andern dritten oder
 vierten Quatember einzeugen, undt vorphre-
 ben zu lassen. Undt so abt dan der vor seßne
 zins zu dem Erbe vorphrieben. Undt von dan ver-
 ten zins tage an, wieder im Erbe sich bestimt
 formen zins geben, wie oben gemeldet.

Da aber der Pfennig zins von zween dreien vier,
 von oder mehr Jahren vor seßnen, so mag der Ereditor
 wol den vor seßnen zins machen. Undt zu voligem
 Quatember tag ihm gefellig einzeugen undt
 vorphreiben lassen, er kan aber von dem Erbe
 nicht mehr fordern, als die bloßnen vor seß-
 ne zinsere von dem versten tage des Jahrs
 an zu fangen, wan sie bei dem Erbe vorphrie-
 ben worden.

Von aufftragung des heubt Geldes und Erbes vorforderun ge vmbt Einspruche:

Wer sein Haustgeltt von einem andern Erbe abfor
dern wil, der sol dem Schuldner solch durch
zwey oder linge zungbare Briege ein halb Jahr
vordem verfluchen in steyge an, tragen, und solliche
bei Gericht einbringen lassen, und als dann sol
der Debitor ein halb Jahr vordem Zinstrege an
Zuruckgehen frist haben, zu ablegung des geldes.
Wo forme ob dan er nach verlauff des halben
Jahres nicht erlegt, so sol der Strowiphein
gehecket, und dem Debitor der außstand eingangs
in dem ende verbotten werden. Damit er sich dar
nach zu richten habe, das er nach ein springe
die des folgenden, halben Jahres das Erbe zu
allen mitteln räumen solle, und als sol der Strowip
das folgende halbe Jahr an Stücken bleiben, ob
sich ein Mann finden daz zu finden wolle.

Wann er nun einen Mann hat, der ihm
auß der bezahlung sein Geld, daz er ihm gebührt
ist, nicht abruget, das sol dem Debitor zugeset
wet werden. Und ihm gleichwol der Ein spring
einen Jahr und tag frei sein. Wunders sich haben
Jemandt finden, der das Erbe zu künften lüß
hette, so sol als dann nach verlauff des halben Jahr
dem Creditor frei sein, das Erbe zu sich zünch
men, entweder wie er sich mit dem Schuldner
darumb vertragen kan, oder auch ohne des Schuld.

Denert Consent, so hoch als sein Hauptgelt und
 vorstehende Zinsen an dem Herrn und solch sol
 bei Gericht vorgeschrieben werden, wie vorher
 das Erb anmündet, und die vorläufige den
 an der folgenden mit dem bezeugt, das von der
 Zeit an dem Debitoren und seinen nahesten Er-
 ben und Verwandten, wie auch den Creditoren
 bedacht. Jahr und Tag zum Ein Stück frey
 und vorbehalten sein sol, aber von der an
 Tag an, so der Haupt Stuch der selbe Jahr, weil
 der Proces wehret gleichwol vorzinsen werden.

Articulus
 V.

Vom der Execution in das Erbe.

Der Debitor aber wie oben vertritt nach auss,
 worin er das bestimmben halben Jahr binden
 der Anweisung des Stucks solch also wieder
 rede das Erb anmündet, und die Execution
 ohne einige theilung in keiner formen Zeit od
 für sich selbstlich geschloßen werden, und als dan

Alain zugleich der Pfennigzinß von dem selben
Erbe an Hören, folgendes mag der Creditor
das Erbe selbst bewohnen, oder andern zu be-
wohnen vermieten, biß er einen Kaufmann
findet, wil er nicht verkaufen, auch selber
nicht annehmen, sondern dem Debitoren mit dem
besten länger halten, und an Stelle des Pfennig-
zinßes den Hauszinß der Wohnung zu zahlen,
das steht zu seinem gefallen, und kann sich
in der weile, der Debitor selbst mit mehrer
gelegenheit umb einen vortheilhaften Kauf-
mann umbsehen.

**Band die helffte oder ein
Part Erbes beschwert vndt
der strowich sol außgesteckt werden.**

Articul.
VI

Wann auf einem Erbe halber Pfennigzinß
steht, und ein ander in der freigen bel-
ohnet, der sol gleichwol schuldig sein, den
Strowich zu zahlen, und der das begehret,
so theill bewohnet dem Creditor den zinß

Ingeben biß sich der selbst mit dem Herrenden and
 Gelte vortragen, oder dieß die begherete
 Gelte an sich gebraucht und sich Gerüstlich
 vorlangen lassen, oder aber beide Besizer durch
 eine salzung von einander geschieden sein.
 Bleibt alles solch gehalten worden, und ist,
 so fortan Vierte fortan. Und soorthan nach
 aduenant.

Das vorpfandete Erbe haftet alleine vor die dar auff geschriebene schulde.

Articul.
 VII.

Nachdem der Creditor in außsetzung seines geldes
 nuch an sich die schulden vor sich sieht, und
 an das Erbe, als sein eigentlich Pfand und
 vor sich bringung, so sol er sich auch an dem Erbe, sei
 ner wunnen goldenen schult erholen, und forneraus
 des Debitors vor sich oder andere seine Gutter
 vorerwegen zu sehen und zu freyen nicht befu
 get sein, und wann das Erbe durch Brandt
 oder andern unfall zu nichte wurde, so mag er
 sich an dem grunde erholen, so gutt als er weiß
 und der Schuldner kan sich damit freyen.

Articul.
II X.

Limitation des vörigen Articels.

Was aber anfangs derselbe der Welt auff Erbe
außthun wil sich beschricket das dem Hies
das Erbe so viel als ein Daubt summa und zu
se anstragen nicht werth sein möchte und der
andere dem das Erbe zugehörig neben dem
Erbe auch andere sines Güters und for sein
verwfligten wurde, an das er so viel domgh
Welt daran Abkommen möchte / so der Debe
tor dem Hies dem Jemigen was er pacisciret
williget und angenommen die gebührende folge
wie sich zu rechte eignet zu leisten schuldig sein.

Articul.
IX.

Von Zetteln oder nottelen ohne Consent des Partts.

Nues sol bey kein Erbe icht was vorsecreiben oder vornot
telt, oder Zettel beigelaget werden, ohne den Par
ten, denen das Erbe gehört mit Consent und vor
wissen, ob gehehe dann durch des Partts Contra
mariam.

Articul.
X.

Auff besetzte Erbe magt kein Pfemungzinsgelden.

Van auff eines Mannes Guttere Vericstliche Be-
setzung gehoben ist. So kan er nachmalen auf
eines Erben und liegende grunde seinen Ereditoren
Zinsverlangen keinen Pfemungzins suchen, oder
nachschreiben lassen, und ob es durch ir keinen von-
terphlei / gegeben, indeme solhe Erben nicht
kren sind, so wehre es nichtig und von kraften
E. I. So aber der Besitzer die Besetzung, auch
als bald an das Erbe und an Zinsen zu lassen
schuldig ist, damit ein ander nachher davon
not werde.

Articul.
XI.

Von Meßel Geld wegen der Pfemungzinsler.

Die Fertigen die das Geld auff Erben aus meßel-
len, sollen nicht mehr als drei Pfemung von
dem mark zu ihrem genie suchen, bei fauor-
ner gutten mark / so oft sie da wieder handeln
ob konte es dem jemand mehr bedingen, welhe
aber mehr genie suchen, als geßzt, sollen
wider die gutten mark, auch das was sie zu viel
genommen, verfallen sein.

Item Kirchenn vmbt Spittthall zinsern.

Alle dicesenn vmbt Spittsall zinsere sol man mit be-
zahlun an A dem tag wann sie vor s ben sein.
Da sie gleich nicht an A den verstaen tag ge-
met wogren oder man mag der Vor seher den
willen darumb, worder nicht thut, s ol
man dem zins machen gleich den Stadt zin-
sen, al s vmb dergleichen, vmb die diche
Vetor oder Vor seher der Do titalen ihren Do bi-
toren den Haupt Anel neben A dem vor s benen
Zins, durch zinsens glaebwirdige Memer
an A ge sagt vmb beim Erb: Nach pruzen
get haben vmb die Debitoren ein Viertel Jar
nach der verfloßenen an A ge das Hauptgelt
vmb den zins mit abloßen, s sollen sie befrucht
sein, einen Anwalt durch den Diener Hauptman
an s den beghrorenen Erben, dar an A sie gelt an s
gethan, vmb das selbe an A ge sagt, an s socken
die selbigen ohn alle Gerichtheliche solennitet zimen
von A dem, vmb sich des Haupt Anels vmb den
vor s benen zinsere daran zu erholen, vmb vmb
die Erben vor A dem A sein, so sollen al s dar an
die selben öffentlich bei Gerichte vorlangt wer-
den, Damit den gedreundten ihr Recht des
Zins Anels oblihen gebrach nach freibleibe.

Wer zu Vfernung unsern
nicht besuget sey.

Frömbde und Geistliche Personen die nicht von se,
ne Burgere noch Landt seßon sint, sollen keinen,
bei Pfennigst Zins noch Erben haben, weder in
der Stadt noch in der Stadt freigeitt. Von
ihnen aber Erben und liegende gründe an sturben
die selben an ihren Nachmen nicht vorgrissen
worden, sondern sie sollen schuldig sein, solchs
Erben binnen Jahr und tag in gewerendehant
zubringen. bei seon an. A. Jedes ein drittheil
Zinses, und solchs seon von Jahre und zu Jahren
von dem Meiser des Erbes abgefordert werden.

Articul.
XIV.

Von Miete vnd auffſage
Heuler vnd Wohnungen.

Verem. Hauss, Treiser, Keller, Büden, Kammer, oder
dovogleichem raum mietet, und entweder darauß
Anmuthungen zuß, oder aber darinnen bleibet
und Gottes nit zu bezahlen, der Haus Herr oder
Vormieter ist auch anß des unterwiltigen oder unzul,
daß Man Nit zu manns hinderlaßenen Gütern
die in Vormieteten Erben befunden werden, seinen

Zinß vor ein Jahr zu behalten, als das ihn die
Mandt darvon drungen und ihm den vorzüglt
beweisen müge, mit der außsagung der drel
lor wund Budeu solch gehalten werden, wie von
altert an sein viertel Jahr mit den der dwei
herum wund andern wohnungen, an sein halbe
Jahr mit solchem unter theilt als hernach folgt.

Alle Miete sol durch den dremß gebrochen wer
den, jedoch das der Mieter wo eine Zeit noch
nicht an bruchre, noch ein halbe Jahr zu wohnen
haben und von einem den andern an gewisse
Zeitt, ob sie ein oder mehr Jahr vormietet, das
sol vermüge ihrem Contract wund bedingung
gehalten werden, so das der Vormieter nicht
schuldigt sei dem Mieter an Abzug an zu
kündigen, sondern der Mieter sol sich selbst
nach dem außsage der betheiligten Zeitt zu
richten haben, ob er es dan anders zuwischen
ihnen beredet. Wo aber einer an seine Zeit
von Jahren gemietet hette, wund unter dessem
mit erlegung des Zinßes an den rechten tag
kündig wurde, als dan sol der Vormieter besu
get sein, wannge sehen das die vollen Jahre noch
nicht verfloßen, dem Mieter ein halbe Jahr
Zinns an zu sagen, und der selbe sol auch
schuldigt sein nach vorläuff des halben Jahres
zu zahlen, und gleichwol den Zinß so lange er
gewohnt hat zu erlegen, wund dieses derti
halb erkantun wund Execution gehöret
an das Richterliche Amt.

Vom Silber Pfande.

Von den Geldern die auff Silber Pfande ausgesetzt
worden, alman niest Höher Zins dan auß
vund drittentheil vom hundert nehmern
Vund was das Pfand niest / es gitt als die
ghiltt, der dinst siel neben dem Zins Züge,
Zagt, / omay sich der Creditor des Kostenthal,
beym ferner an dem Schuldner erhalten.

Sonst almit slichem Pfanden hinforder mit die,
im proces gehalten worden, der Creditor al
dem Schuldner durch gewisse durch Zwecene
erliche zungbare Bürger mahnen Vund siel
die Pfande an zu lösen ankündigen vund zu
entbieten, das er siel Geld niest longer
entbieten wolle, / dan slich bei Gericht
eingezogen wirdt, / alder Schuldner, nach
drei vierzehn tage frist haben den Creditor
zu contentiren vund die Pfande an zu lösen, thut
er das in slicher zeit niest, der Creditor al
dann niest haben die Pfande zu ordnen / sein
zu ordnen, vund sich siel von ordnen
ghiltt darauß bezahlet zu machen vund daz
sliche der Richter durch den Interdictor daz,
kost vorhelten vund der Zins an die Pfande
neben den an ferner wunden, al blange
gehen, biß das die ewigliche Execution vorge,
nommen wirdt. In gleichen slob auch mit al,
den andern Pfanden gehalten worden.

Das Dritte Capittel:

Vom Arresten vnd Besatzungen der Buttere.

Von Arresten binnen Baümben auff dem Wasser, auff dem Adel vnd in Feinlichen oder Gewalt sachen.

Articul.
I.

Alle Arresten in gemeinen Bürgerleichen sachen vnd binnen Baümben gehöret, gehören allein dem Richter zu liegen. Was aber an dem Wasser gehöret, das gehöret wegen des Schreiftens wie dan auch die sachen, so den Adel betreffen, gehören an der Rath vnd Presidierenden Bürgemeister, gleichem in Feinlichen vnd Gewalt sachen binnen der Stadt Ringmauren vnd den kööniglichen Bürgern.

Articul.
II.

Arrest in der Stadt Dörffern vnd wan ein Paur denn an dem arrestieret in der Stadt.

In der Stadt Dörffern gesören die Arresten an den Schulzen als der dorthin Richter ist. Von aber ein

Von den andern in der Stadt arrestieren wolle
sol der Arrestant das arrest bei dem Herren
führen der die Verwaltung über das Dorf hat.
Denn wenn der ander klagt wogegen das arrest
begehret wirdt gesessen ist.

Articul.
III.

Prouocation ad forū eines arrestierten aus der Eronen oder Stettendes landes.

Wirdt jemandt aus der Eronen oder aus dem Stet-
ten des landes arrestiert vmb schuld oder and-
er Burgerlichen sachen willen. Wenn er sich
dann an seinen Richter vmb leihet Caution sich
der selbst, so ordnungt flütig ist zu verbleiben zu ge-
hen. so wirdt damit das arrest frei. Er
mochte dann da er alhier mit dem Arrestanten
einen freyheim Contract eingegangen oder
alhier zu gehen zu liefern oder zu zahlen
angelobet hette.

Arrest auff die frömbden.

Einem frömbden Man der nicht in der Cronen noch
alhier im Lande geßßen ist, mag man umb schiltet
oder andere sachen wol arrestieren, biß er sich der
sachen halb verbürgel oder gung zum vorstandt
auff solchs zu vund an fründe oder heren zuvericht
bestreihen wirdt, leistet.

Arrest auff wegfertige.

Einem wegfertigen Man kan man nicht an seiner
sach hindern, wo er gung zum vorstandt
oder einen Meistiger de sure parende bestellet
vund hinder sich leset.

Arrest auff flüchtige.

Die flüchtigen vnd die dem Kersten den rücken les-
sen mag man wol arrestieren, auch handhaft
manhen zu sündt ihrem gütts, wo sie angetroffen
worden magen.

Weraus dem Arrest zeugt

Wo einer Personliches arrestiret wurde vnd aus dem
arrest entkome, oder ohne des Richter bewillig
da von zögert, der ist gegen Adamt vor einem ober
wundenen zu achten. Vnd der selbigen fellig zu
theilom. so hoch als der Arrestante bindela
ge beweisen wirdt, vnd ist dem Richter die Item
so hoch als das arrest geleyet war, vorfallen
jedoch alles, bis an seine hül freyde.

Articul.
VIII.

Arrest auff bewegliche Gütter.

Bewegliche Gütter, fahrende sache, Gelt, Was
renn, Silber, Florde vnd Bayen. Vnd dero gli
chen, wleyet man ein frechtliche zu striche
zu arrestieren, man kan aber solch arrest
entwedder mit güng sein geschehenheit, oder
durch ordentlichem güng sinen vorstandt
oder durch ordentlichem vorhan sinen Rich
ter cum cautione sistenti vor zu blihen be
ruft besüget ist, freyen vnd los machen, vnd
von blihen vor standt vnd Caution bestellet,
ist der Richter alle wege schuldig das
arrest zu relaxiren vnd zu ero freyen ob
gleich der Arrestante darvon nicht willigen
wolle.

Articul.
IX.

Der Arrestante auff's
Arrest zu laden.

Sinttemase ein arrest nicht mehr dan ein dingea-
ding ist, so sol der Arrestant den Arrestanten
Arrest zu laden lassen, sonst sol das an-
ser folgete arrest nach vier und zwanzigstün-
den frei sein. Vor dem arrestirer wirdt,
oder arrestirer Gerecht werden wil, dar mag
wol als halt worden Richter geben, wund dan der
Arrestant ob er selbst nicht verantwortig wirts,
daghin laden lassen. Und als so sich nottut, das
arrest zu freien sinwenden.

Articul.
X.

Wann der Arrestante seime
arrest nicht prosequiret und
Contumax wurde.

Die der Arrestante nicht willig ausse, oder zöge vn-
gesagt nach gehortem arrest davon, der Richter
mag wol zum stunde das arrest freien und los
sghayen. Und ist wether der Richter nach das
sant schuldig dem Arrestanten, der nicht willig
das arrest zum sghayen, wann einst sines
gefallens nach zu verurtheilen.

Articul.
XI.

Van Guttere arrestieret, müß der
Herr mit darzu geladen werden.
Es mag der Richter wol Rechtlichs arrest auff seines
Mannes Gutt legen, oder nachgeben, den Herr der
Gut aber in sundermading darzu mit Rechte
geladen, und ihm durch den Richter Terminus er-
wünscht worden. Das arrest zu freien und weiß
aber der Arrestierte bei dem Richter einen kün-
ftigen Terminum zu bekommen, er mag dem
Verrestanten zumorladen lassen, so er zur stellen
ist, wofür er nicht zur stellen, so als bei dem
angegebenen Terminus werden, und davor er ge-
kommen noch sollen keine heimliche Verrestanten
oder Besetzungen zu rechte zulässig, merktig od
Proffiz sein, oder gehalten werden.

Articul.
XII.

Arreste auff Guttere
zu prosequiren :.

Wer arrest auff ein Gutt leget, der sol mit dem
Verrestanten Rechtens volufahren, al so das er alle Be-
richts tage den widertheil darzu laden laß und
elays zu dem arrestierten Gute biß er seine ge-
richtigkeit erlangt, dann wo er damit nicht wol-
len fahret, so wird wannit so das er phewigande
vom arrest absteht und man sich ferner deßen
nicht getröstet noch begehren.

Articul.
XIII.

Wie Arrestirte Guttere in
stehenden process zu vorau
fen vnd die Belde davon niederzulegen.

Instsesenden Recstsgang da das eigentsinn der
Zurgesperten Guttere zuer selbigen ist, al/so das
sie keinem vortte gefolgt worden, was formereb dan
blybe Guttere oder Wahren sint, die phadeha A
wordenn vnd worden können, oder die an freis
fallen, vnd abphlegen ningen, die sol man durch gutte
erfame Leute fixiren vnd vorhanffen, mit beider
vortte Consent, vnd das Belttan stelle den Guttere
oder wahren in sequester legen lassen, biß zu auß
frage der sühenden ionigen zum besten der dach
Recht dar von erhalten wirdt, Wenn aber in kein
vortt sunst willig vnd hiel Mannig wofre vnd
darein nicht Consentiren wolte, so sol es die fult
zu des dachstomb beghendurheit sehn, was er dan
innen erkennen wirdt, vnd hette sich dan jemand
blybe erkantumß zu begheweren, deme sol die Appel
lation gleichwie in andern sühen o. Hofn, vom
auch die Guttere s. phleumig nicht können warhens
set werden, oder das ob auch blybe wahren oder Gut
tere wahren, die nicht s. g. g. vnderblich oder zu ho
gen weiß, das man so bald zum vorhanffen nicht
eiden dur. Ne, an dem fult ist der ionige dan sin
Guttareprieret wirdt, al/so der gleichwol ein horn
des Bitts bleibet, der ney so dar zu, vnd solig bil
lig auß sinen gewofren nicht genommen werden,
solange orb wordat sine vorfretten vnd wer Caution

niren wil, Wurde aber einor sunterwillig sein, der
sich nicht anrestigten Gutes nicht wolte an-
maßen, sondern ob liegen, wurd worden ben lassen
vorwiegend folgendes den Schaden dem Arrestanten
hoch genug anblayen, auf solichen fahung der
Arrestante dem Arrestanten das Gutes anbieten
dab er ob in gewar zu nehmen, halten. Und biß
zu außstrag der sachen, ieder zeit gestellunge,
wurde er sich dan weigern, so sol der Arrestante
müßig sein, das Gutes sein vorwahrung
zu nehmen, und dabei zu bedingen, dab er sich zu
nicht anst sein, sondern ein Adetuntwilligen
wieder sacht obentwor und Schaden anmaße, oder
butorwunde, und wurdurbe mitler zeit, dab Gutes
oder wurde schade gräßig ohn des Arrestanten
schult, und vorwarloßunge, ob solich und seinen
Rechtum ohn Schaden sein.

Articul.
I.

In Form Besatzunge der Gutter vnder Erben.

Der Besatzunge suchen wie auß eines vnbeprocenren
Mannes Erben vnd Guttere der nicht flüchtig ist
nicht laticiret oder dem Richter sich entzei-
get, vnder dem nicht kintbar ist, dar er nicht
zahlgraffig sein solte, der solich vorgeungig von
dem Richter laden lassen.

Articul.
II.

Wann er vor kumpt, vnd gestehet der schult, er hat
sich auch zur zahlunge, vnd leistet daran schung,
eine Burgschafft oder vor stand, dar der Richter
nicht vorgeungig sein erkent, so kan er damit seine
Guttere vnder der Besatzunge freuen.

Articul.
III.

Wann er aber solich vor stand nicht leisten kan
oder nicht leisten wil, oder es wehre kintbar, dar
er auch andern Creditoren mehr schuldig wære
oder auch wann er der klaren schult vorleugnet
vnd vmb vor schleppung willen sich damit an die
Gerichte beruffen wolte, so forne es eine öffent-
liche handschrifft ist, oder die der deloger incontinenti
beweißlich machen kan, so sol er entweder schul-
dig sein Caution zu leisten, oder da gleich der be-
ruff an die Erbarmen Gerichte zugelassen
wunde. Dar nach sol die Besatzung durch den
Richter vorgegeben vnd zum nächsten Bur-
gerdinget bei den Gerichten eingezogen werden.

Articul^{us} IV. Wo aber derjenige der zur Besetzung geladen
ist, worden Richter nicht erscheint, so doch daz in
der Besetzung an demselben in der Ladung ange-
meldet sei, zum erstenmal nemlich als er sel-
bst geschehen wird, befindet dan der Richter
auß dem Obergerb einbringen, daz redliche bewei-
sen schuld habe, so oder die Besetzung eben gleich als
ob der Debitor vorhanden und der schuld geständig
wäre, nachgeben und folgend einzuziehen.

Articul^{us} V. Wann in die Besetzung ordentlich erweißt
beiden Richtern an Abgeordneten voranstand
gewaltig ist, so sollen die Schöffen drei Wochenfrist
Zuweisung der schuld erteilen, hat aber der
Besetzer eine oder mehr erhebliche versagen da-
durch ihm die Zeit zu seinen beweis zu enge
gewordet. Die Schöffen mögen den Termin nach
gelegenheit der Zeit, wenn schon prorogiren und
verlängern.

Articul^{us} VI. Von der Schuldner selbst von Richter der schuld
oder Handpfiß ihm geständig ist, oder ob
ob keiner anderen gezeugen, welche die hand-
pfiß Aussage standigkeit oder selbst bezeugen
müssen. Dan ob kan auch wol ein ob handpfiß
zugestandem oder bezeuget werden, und dennoch
keiner recht fertige schuld sein.

Art. VII. Wer aber zwischen den Besetzern oder an ihnen bei
Beweis, das vielleicht der eine oder der andere

Unverfertigte Schulden namhaftig gemacht und
vorbeiwislich angezeigt, so sollen beide der Sigul.
denen wie auch der Besatzer, denen es die andern
nicht vortrauen noch erlauben wollen, Schul-
den einmüthigen Entwerlichen eyden verfertigen
sichem Schulden zu verfertigen und erweislich
zu machen.

Articul²
VIII.

Wer binnen gesetzten dreien Monaten die be-
weisung einer Schuld nicht beibringt, so formlich,
wie der selbe terminus nicht wehre prorogirt worden
der wird der ersten Besatzung fällig, ihn habe
den ersten tag vorhindert und die beweisung
als Recht ist.

Articul²
IX.

Was obzue der Creditoren oder an alle bis
an einen die Besatzung zu vollen fordern unter-
lassen oder absetzen, so ist gleichwol an den
andern oder auch an einem absetzen in den
dinglich procedirt und die Besatzung bis zum
ende verfolget werden.

Articul²
X.

Den Procuratoren und Meistern, welche die Be-
satzung fordern, so man zum Solario oder vor-
dienst geben, Jedoch als dan erst, wenn die Sache
erhalten und zum ende vorfordert ist ein hal-
ben vom Hundert von dem was eintrifft.

Articul²
XI.

Mitt den Guttern, so obin stehender Besatzung
als gehalten werden, so man erwachtet und

Die nachrichtung hat, daß die Güter heimlich
zur zahlung nicht zulangen möchten. So sol-
len die beweglichen Güter an Aufwendig-
keit des Besizers Inventiret und Sequestriret
werden. Und was der Schuldner im Leben ist,
So sol er die fahrende Habe und eigenthumb vor-
mittelst seinem Eigde, weiches die Creditoren
den selben nicht erlassen wollen, ohne einigen
unterschied ab und von sich zu geben, schick-
lich sein. Und was hien worden bliebe Güter
darnunter oder Wahren vom hohem weiß, die
im abfall kommen möchte, die sol man des teure-
ren dem Aeb verkaufen. Und das Geld in
Sequester legen. Die Erben aber und liegende
güter mögen mitler weilen die Creditoren
verminsten und das Geld in Sequester legen,
bis nach Jahresfrist, ob nach dem daß der
Schuldner sich unter dessen mit den Credito-
ren vergleichen und vertragen könnte.

Articul^{us}
XII.

So viel die forson des Schuldners belanget
vor dem Aeb Güters beschreibung thun lebet
Und nicht anders mittel mit seinen Creditoren
verminst. Und die Güter nicht zulangen
der klain mit seiner forson den Creditoren
vordas obwige hat. Item Jedoch daß er sich die
Güter executiret und in alle wege wie er will
sie zu rengen unter sichet werden sollen.

Das Vierde Capittel.

Somm der Specu-
tions Ordnunge.

Articul²
I.

Antfengliches Zuvorsetzung allerer Disputationen
und weitten Hilffschritten die sich gemeinlich in
puncto executionis zwischen den Parteyen vorgehen
Zuvorhaben, wiewol zum in genere ordentlich ist,
das Beclagter klagen vermöge gefallend zu
ge, delagelöß zu machen, schuldig sein solle. So
ist in allerwege nöthig, auch zu verhalten, ob vor
gehen, das der Kläger oder die Erb. Verw. ihren
abgeben und werten bei jeder suchen die quantita
tem debiti, namkundig machen, und ein beendlich
Specificiren damit der Executor wissen möge, wie
hoch er die Execution vollziehen und verfahren soll.
Sollte, wenn er das gewis ist, ob er auch
wende, falls da selbes nicht weiter exequiren
was gleich die Parteyen verwenden möchten vom
Inventar der Güter, Kosten und dergleichen da
vorn im Urtheil nicht ausdrücklich vorgeordnet ist.

Articul²
II.

Oban dab wortel fort in rem iudicatam erpocht und durch
die Appellation nicht suspendiret wirdt. / so werden
zur Zahlung getheilet zwischen Burgern vier
Zehen tage dem Kaiser drei Quernacht, bei Ge-
richt aber, bei dem praesidirenden und beim King,
ten ein Quernacht, worinnen sich mitlen weile,
mit dem Exeditore nicht abfindet. / so darvon

ein Jahr. Peremptorie wo er anzukommen oder da er
nicht ankunfft. Von mit jhri Alllicher denunciation
im Hause zur Execution geladen worden. Wenn
aber die Execution an demselben selb gestoppt worden
den. so werden dar zu nach obbliebenen Beweinung drei
Monath frei st. getheilet. Zur geminnung aber der
Wohnung die zur miete gehen. so werden sechs tage
nach angesetzt. Ist der mietz. Zeit und gebühr licher anst.
tag. In gleichen vom an der hohsten in st. auch
Königliche Decreten beigebracht worden und
dar zu dar zu geladen wurde gestreben ist. Al
sondem tagen. als das Decret publiciret wird
terminus zur zahlung vier tage. Dem B. Ad. v. g.
Quor. nach. und zur geminnung drei Monath
ohne anrechnung der frucht getheilet worden.
Und ist dieser terminus peremptorius. Derwegen
dar zu fort hinfort nicht dar zu weitung geladen
oder gestrebt werden.

Articul^{us}
III.

Der erste Creditor der die gebottene execution. auch
seinen Debitor ansetzt. ist der erste der die Execution
wie ihm die getheilet ist. zu vollenden wol
tun. aber den Debitor nicht drücken. sondern
gedult ihm tragen. ein. zwei. drei. sechs oder
mehr Jahr. solange als sich kein anderer Credi
tor findet. das ist. einem Richter obzugeschaden.
Dann aber ein anderer selben Debitor. auch
be freier hand beginnt in seine Güter zu
processiren. so mag der erste den selben kommen und
von dem tage an die er geminnung. Al der erste

Vierzehn tage an, frist haben seine Execution von
dem andern zu befördern und fort zu stellen
Und der andern sol die selben vierzehn tage still
stehen. Damit unterdessen keiner von verflucht
verhelt. Dem werde.

Item über den sechsmenden geschten vier
zehn tagen sich vor ihnen und sein recht nicht
prosequiren wurde. doch das ob anhang Richter
nicht mangelt. dann er oder das sein ist. /
kann ich das Richter mangelt oder schuldig
nicht haben. / sonder den andern mit seiner Exe-
cution fortfahren und solcher ordnung er-
den nicht gehindert. sondern ich was gesagt
worden, wenn al sol gleichen zu halten, von
der dritte, Vierte oder mehr Creditoren dar zu
kommen.

Articul^{us}
IV.

So viel den proces der Execution belanget / so der
selben anhang der selbe der rechte er stlich in die ban-
ne. / dann in die beweglichen Güter
Wahren. Schiff. Hart, Eigenthum und derglei-
chen nach den selben, an die unbewegliche
Erbschuld liegende gründe, folgendes an das
Debitoris auß stehende schulden und endlich
weder alles nicht zu langest, in sein eigen
For zu gericht worden, alles in folgender
Ordnung.

Datt der Debitor mit Banne nicht zu ge-
hen kann er sich des mit einem oder mehreren
Verigneten Creditoren selbst nicht verlaßon

wil, alldar ein Veltt. Veltt Vilbornich Tiel,
berwongt habe, so schreitet man alldar zu den
berwongenen Gutteren.

Und diu weil ob alhier von alderballesten
derbrucht gewesen, das sich ein Jeder Debitor mit
wahren hat freien können, in der Ex-
ecution ob er seine Vtenilia, Hausbrat oder
eingesameltung von sonder, dem Creditore
Einglißer in der obigen wahren, die zum
Kaufman diu, an der so bald er seine
bezahlung darvon verlangen kan, oder ob er
in mangel der wahren in sein Vtenilia, Hausbrat
vnd eingesamelt exequirt worden, obige wab-
ren oder in mangel der selben Vtenilia so viel
vngeschralt die schiltt entlangt, allend dem
Creditore sub inuentario Maß und Zwang
übergeben worden. Die selben in Gutter vor,
wahrung zu halten, bis so lange ein gemainer
ordt zumerwar, den der Gutter kan geord-
net worden, vierzehentage lang, binnen wol-
cher zeit, weder Debitor zum Veltt oder zum
zahlung kan nach, haften, sondern zu
geissen haben, und ihm die Gutter wie,
denn gefolgt werden.

Und degenbinnen geßter zeit, keinen rat
finden, so sollen die wahren oder wab ob vor
Gutter sein mögen, in befehl der Herren
Richtert, und in beß, in der Creditore vnd
Debitore, dem, bleibt in sein Haus, so lang kan,
dies worden, ob er dabei sein wolt persubsta.

tionem durch offentliche in dem gerichtlichen Acten,
 den, will man aber den in dem gerichtlichen Gebrauch
 oder bleibt etwieweil in dem gerichtlichen, so mag
 man die Mahren oder Gütere an den vorhan-
 den und den der Creditor selbst die Kaufleute
 suchen, wo er weiß, und die Gütere zuhan-
 deln, so ist es ihm, so er sie zu bringen, einmü-
 sigen und selbst dem Debitor den Preis
 annehmen, ob er ob das vor behalten will, in-
 dem der Debitor allerdings den nachstehenden
 ist in dem Preis nach einander davor geben
 will, das er sich in dem dreien Tagen zu
 bedenken, und zu erklären, Frist haben sol, oder
 er mag binnen dieser Frist, einen andern Kauf-
 man wählen, oder es mag ob der Creditor
 durch den selben Preis in seine Zahlung nehmen.
 Und man mag in unterliegenden Gütern
 den in dem Act oder die vorhanfing gebräuch-
 lich eines oder das andere haben vorgehen, wie
 sich am leichtesten richten will, und wie die
 Güter am besten zu lassen einmüsigem, In-
 dem man mag der Debitor die Gütere die er
 voransetzt teurer oder weiter an zu bringen
 den dafür geboten wird, bei Sitz sitzend und
 binnen vier oder sechs einen von Anwandern
 zu lassen, der einmüsiges dafür gibt, oder auch
 die Gütere selbst zum Kauf zu behalten.
 Was er auch einmüsig als ein gesetztes
 selbst nicht behält, oder binnen vier oder sechs
 nicht höher an zu bringen das sol fort wieder

an sich selbst, sondern, wenn er das weiß, daß er
geboten wird genommen werden, und so nicht
befugt ist, ein ding zum andernmal an
zu setzen.

Wenn aber durch den ein oder die Sachen oder
Güter nicht verkauft werden, der Creditor od
Debitor auch sonst keinen dan man nicht
finden könnte, so soll der Debitor schuldig sein
so er irgend andere Sachen oder Güter hatte,
die selben auch zu verkaufen und zu veräußern
zu bringen, oder sich mit dem Creditoren man
sich nicht erlassen will, so soll er zu enthalten
daß er kein andern noch besserer Sachen oder Gü
ters habe, noch vermöge. Er mag auch der
Creditor des Debtors Sachen oder Güters
wenn bei wege er die erfahren kan, anwei
sen, und damit zur Execution procediren wie
geordnet ist.

Wollte jemand die selben vor die sündigen
vertheidigen, der soll schuldig sein, an
seinen Credit zu halten, wenn er sich nicht
erlassen wollte. Vor dem Debitor Sachr,
ren oder Güters andern Leuten vor sich hatte,
der mag der Creditor oder er selbst ansetzen, und
in die Verbesserung die Execution ansetzen lassen.
Wenn nun also andere und mehr Sachen angesetzt
sind und verbraucht worden, die sollen gleichwie
die ersten in obgeordeter Weise, jedoch zu des
Creditors gefallen zur Satisfaction oder Vendi
tion gebraucht werden. Wenn aber mit dem

Den nun Grund worden. Nun nicht als fort kommen
 den. Damit der Creditor seiner Zahlung befrie-
 digt werden könnte, so schreitet man endlich zur
 taxa oder estimation der Waaren und Gütere wol,
 gedurck die geprüfte Velterleute in denen waren
 die zu ihrem Verzug gehören oder durch andere
 ehrliebe Leute, die davon vorstund haben, sollen
 estimiret und gehalten werden, wie die ihre wir-
 den nach vor barer Gelt müßten eingekauft
 worden, und wie dan die Waaren und Gütere
 taxiret und gehalten werden, so ist sie der Cre-
 ditor schuldig in Zahlung anzunehmen. Jedoch
 so er nach der estimation oder haltung die werth
 haben. V. W. l. g. w. h. r. oder Gütere er
 nach seiner gelegenheit werden andern anneh-
 men wollen.

Weill auch nach den Waaren wie oben gesagt die
 Execution in das bereiteste Eingekauft oder
 Kaufbrath so er frecht werden, als in Zinnen
 Meßung, aus Horn, Zinnen und Wollen
 Seiden und Bette, und dergleichen, die
 dan die son und dast, Freunde, Bekannten und
 weib schloß fest, müssen geöffnet werden. Und
 der Debitor terminiret wolte, unter dem heim, als
 ob er den Verlust nicht daz zu hatte. Damit so
 sich der Executor nicht abweisen lassen, sondern
 die Verluste daz seinen eigenthum öffnen, und
 was an dem ordt gefunden neben dem andern
 Inventiren.

Wurde auch der Debitor vor worden, daz in die son

Darfen oder Kammern, anderer Leute, Bitter
wegen die ich nicht zu kommen. Und doch haben
nicht gläubig und gewisse Dinge Gottes, auch
der Executor das Contrarium nicht begreifen
kann. So solch mit einem Ende bei Gericht
gehalten. Und die die Person oder Kammern
desen versetzt worden. So solch mit dem rade
wird vollbracht sein haben.

Articul²

V.

Item der terminus Executionis vorfloß. In
diesem da der Debitor laticiren oder sich absentiren
würde. So solch der Executor im Gericht Brieflich
und mündlich denunciren und ansetzen. Und er
sich binnen dreien Tagen. Und was einem Exe
cutor nicht vorgethan worden. So den Exe
cutor zur Execution einstelle. Die so denunciation
wird an folgenden rade insinuiert.

Si weil. N. N. durch vorgeliehen. Und
sich wiederpart N. N. in die Execution
vertheilt worden. Und die selben Abentigen
tag solch als N. N. floren oder waren. So
gefloren worden. Er aber sich absentiret und
nicht finden laßt. So wird ichne als Brauchgebung
und befehl des Herren Richter zu N. N. in
Fondigkeit zum vorfluß. So mit öffentlich
angekündigt. Daß er an den andern oder dritten
tag. Welchen er specificiren solch. Und N. N. An
de Vorzulich oder durch einen vollkommenen Mough
haben Peremptorie sich zur Execution alhier

in seiner gewöhnlichen Beschäftigung ein Stellen
 solle, mit der Voraussetzung er sei alsdann wegen
 wichtig oder nicht, das nicht oder weniger wegen
 ihn vermehrte Kosten zu wollen faren werden solle.
 Und wenn er dann oder Jemander sich absentiret mit
 dazzu geladen worden, sondern er sich nicht ein-
 stellt. So sollen alsdann die Güter inuentiret
 dem Executor in sein gewöhnliches Verordnen,
 Und obersiebenzehentage hernach der Debitor
 komme zu erscheinen oder nicht, mit dem ein fünf
 oder vor dem fünf fort gefahren werden, wie
 drüber gesagt ist. So auch Jemand die Execu-
 tion zu eludiren die Güter an dem Wege hin-
 zuwende. So forme sie in der Stadt Loris,
 diction anzusehen, sollen sie mit gleichem
 Kosten achterfolget werden.

Articul.
 VI.

Schaffe noch gleichwie die in ganzen Verurtheil
 Proces in billiger nicht gehabt wird, gleich in
 der Execution angesetzt werden, gleichhaft,
 nach aber in dahin zu sehen, wie leicht oder
 anders groß gefahr zu be bringen. Bleibt der
 Richter nachgelegenheit der Person und
 sehen wird er in nicht zu geben. Und ist
 bleibt in gleichen nach zu sehen vom Richter,
 bettoriumen und Thierungen, wann die der
 gebürt nahe sind.

Articul.
 VII.

Würde sich der Debitor oder Jemand anders von
 seiner wegen zu hinderung der Execution unter-

Achond. Das heist darinn man Exequiren sol
Zuphliß sein, zuuor faren, oder den Executorem
abzuhalten. So sol der Richter verordnen durch
gebührende mittel, das solch mittel hinß ge
o. Anet vund mit der Execution vollenfahren
werde, wie zuuor gemeldet. V. Werd sich
auch Jemand mit freuel vund gewalt zuuor
richtung der Obrigkeit vund vordinderung der
Rechtthul. A. der Execution mit willig wieder
setzen. Vnd mit ungehörlicher dreunung, schuch,
worten. Behren oder Ba. A. den Executoren da
mit abzuweisen, solange ob noch nicht zur hant
thedingen beghedigung kompt, das sol dem Rich
ter angezeigt werden, der wird wissen einen
solchen freuelichen Menschen zur geburd vund
gehorsam zu bringen.

Werde auch Jemand sich wider freuel
vund gewalt vnternemen, entweder ko
genst den Executorem, oder die Rechtthul. A. be
sohlen oder gegenst den Exeditoren: oder dan sel
ber oder durch einen vollkommenen Meßsiger
da bei sein, die gefandeten Gitter
wagel die selbichung in helle siner oberreichet
zu sichen, sine gewehr zu empfangen: oder ober
kogenst die Jungen, oder dem Richterlichen
Richt mit daz zu verordnet werden. Die selbenn
mit gewalt anzu fallen, hant an sie zu legen
mit tördfligen wahren an leib vund lobem
zu gefehren, kogenst obig gewalt sine freueler
vund hantthediger mögen sich die Begehdingen

nach ihrem besten Vermögen vortheilhaftem und
Anzünlichen gewalt mit rechtens Sigenkennung,
wolt hintertreiben und sollen damit keinem
Zwischen gebrochen haben.

Vame auch in solchem Zinöttigen der Debitor oder
Demand von seinen beipflingten an Leib und Leben
begehdet wurden. Das sollen sie ihrem eignen fre-
iul zu schreiben und aber umb das isenige wort
so vor gewalt über der Straffe des Neistens gewer-
tig sein.

Articul.
VIII.

Van nun die beweglichen Güter zur Zahlung
des Creditors schulden inist zu laugten, oder aber
auch gahr keine solhe Sachen oder Güter vor
Handen wehren, *neg mobilia neg moventia*, so geht die
Execution in die unbeweglichen Güter Erbs und
liegende Gründe, welche mit auß Steckung des Tro-
wickes vollenzogen wird.

Vorherberst dem Debitori drei Monat ausge-
setzt von dem zu räumen, und nach der Creditor Strecket
nach dem Trowick mit vorhan. Ding des Erbes
oder Gründe fort fahren, so hoch er kan, doch das
gleichwol die drei Monathen zu räumung frei
bleiben, und sehet doch der ein Troich dem De-
bitori, und der Troichanten biinnen Jahr und
tag ob dem, was auch den andern Creditoren auff
die werbe bringet.

Articul.
IX.

Nach der Execution in die unbewegliche Güter
werden zu recht dem Creditoren die nomina Debitoris

oder dinsten stehende Schuldem zugesaget sich
darauf so gutt als er wiß formen bezahlet zu ma-
chen. Man aber gleichwol der Debitor al-
te Schuldem an Handig Gette, die gewisse wech-
ren, und der Creditor darauß abhen, und zu
deselben Summen seiner Schuld sich vorlaß
und in Zahlung auszugeben wolte, so müßte
er auch vor der rönigen Execution der beweg-
lichen und unbeweglichen Güter in solch
Schuld per Executionem vorstellet werden.

Articul.
X.

Man durch alle die vorgehende mittel der Execu-
tion in alle Gütere bona et nomina Debitoris des
Creditoris zugesetzte Schuldem nicht können er-
geben werden, so wird die oberste Execution
formen in des Debitoris Person vorstellet anß
des Creditoris kosten die vorherige manet
zur Reissung in vorherige Hand eingezogen, ob
wogers dan unter beiden Partten einander be-
redet und vomwilliget.

Articul.
XI.

Schließlich weil solch ein Processus Executionis
viel kosten erfordert, wölch durch nicht Zah-
lung des Debitoris worin suhet worden, als
der Creditor befughet sein, sich wegen notwen-
digen erscißlich und kosten gleich seiner
Schuld an des Debitoris Gütern anß Modera-
tion des Amtes so die Execution gebühren zu
erhalten.

Das fünfte Capittel:

Vom Testamenten Schicht vnd theilung.

Articul.
I.

Wiemann Testament ordnen möge.

Welche Testament setzen vnd machen wollegen
 Die sollen in dem Verstande das sie gegeben zu we-
 gen vnd Age beider dem Zehen geringe macht,
 Zwanzigst großem in die macht gegeben.
 Wunde aber etwarb unter Hundert machen
 Worte stieret. Die sollen zu wege vnd Age fünf
 geringe macht gegeben worden vnd blig
 Testaments, wo ferne sie zu verstahe des Nicht
 vund machtig sein, sollen. Sind sie mit heyl dinge
 gegeben bei Verstand zu bringen schuldig.
 Vil es jemandt gelogenheit nicht leiden
 gegeben dinge da bei zu machen, so mag er den Ge-
 richt d. h. vber mit zween Zeugen darzu forden
 vnd wehre Jemandt mit schwerer vund waga
 Brauchheit befallern, der ein Testament machen
 wolles vund gegebenes Leute des Verstand bunder
 Zeit nicht haben michte. Der selbe mag ehliche
 Zumeinigung von zwei fromme an fruchtige For-
 sonen zu gegeben vnd von vund vor ihnen ein
 Testament machen. vnd blig Testament durch
 die gegeben zwisphen des vund dem next kin. Hi.

zum Bürgerordnungs Tage herbeigefahren und bei
Bericht eingegeben wird. Obgleich
so wichtig sein, als wann es worden hätte, wenn
gemacht, oder der Bericht davor da bei
gehen zu wehre. Sader mit der weile Jemand
von den Jungen ehaft wurde oder warrei etc,
do dieselbe ehaft bei Bericht auch sagt
und zum einbringen langer dilation gegeben
werden.

Item Testamenten was man darinne zu vorgeben mechtig ist.

Articul.
II.

Alle vund Töglige Personen Man oder
Frauen ehlich oder ledig sich geben
Kinder oder nicht die mögen Testament
ordnen. Und darinne geben vund
vornemen ihren Ehegatten, Kinder
Erben, Freunden oder Fremden den
Nurden theil, aller ihrer Güter

In hal so das sie hant auf stehende Erbe und liegende
 gründe hat oder zu vor an A Erben und liegende gründe
 in irerme Beistliche hant begeben oder geben
 sollen, wolich zuwischen Ehlenten al zu vor so
 hem. Das solich vermögens sein des antheil
 des halben Gütes der solich von sich giebet, des an
 theil des halben Gütes. gefallen, und do auch
 Ehlenthem halber theil. Darmit gar nicht gemei
 net oder beschweret worden solle, A die in gloi
 them auch, da ein Vater oder Mutter noch geboch
 nem die sein den werden pfleumungst vorzede. So
 sol sich die Ehlent nicht weiter als an A sein an
 theil erstrecken. Und die Kinder an andern theil
 Vaters oder Mutter Gütes die durch des einen
 Todlichen abgange an sie gefallen ist, nicht ab
 gehen oder mindern sollen.

Articulus
 III.

Testament magnam en, derin so offte man will.

Ob jemand mit gehesten ding bezeugen wird als
 oben berürt ist, Testament machen wunde und die
 heruachmalb war wunden wolte, das solich zeit
 noch zu spüren willen so offte und wie daz ihm
 geliebet, an A das ein jeder seine letzten wil
 lene machtig sei, zu bezeugen. Jedoch die so
 in fore Willen damit nicht zu verfahren.

Articul²
IV.

Ob der vorstürbe dem
Erb Guet vormachet ist.

So derjenige dem etwas vormachet ist, im
Testament gegeben wirdt vorstürbe, worden
Vorgebor, so solliche Donation wieder an den
Donatorem kommen, ob wehre dan in der Dona-
tion anders außgemietet.

Articul²
V

Vom Schicht vndt
Theilungem.

Bees Mann oder frau die niest bekindert seiest
vnd Theilung zu thun pflichtig sein nach
todter handt, die allen sich in binnen demnach,
dem viertel Jahr, vnd sich bei Verichte dar
an Aquitieren lassen. Vor forms die
Erbnehmer alhier gesessene Bürger oder
Bürger kindt sein. Lehren sie aber
frumbes die sich zum Erbfalls Erbhorn, so
solch mit vorwissen des Rathgebners,
vender Zeit gehen.

Sonderanderer Ehe.

Es soe niemant zu der andern Ehe se screittem
noch hochzeit halten, die ihnen angheworden
Rath noch Burgermeister noch Rette von
totten. Ol. ob si Mann oder Weib, sich an
dem dan vorgengig bei dem Erbarum Rath
den Kindern ghift und theilung. Und solich
beiden Erbarum Gerichten worden die sache
verpriebeu lassen, bei der Feen funfzig
gutter marcken. So die ghift und theilung
tun sent oder dardruber anken. Vor der
unter ist, so die Feen ein allerwege von zehen
marcken eine, alles von des Erbgeterb an,
theil zu kurlzen. Und ol der vorbrecher nach
abgetoyter Feen gleich wol ghuldich sein
binnen vier wechum den Kindern ghift und
theilung zu thun, vund Gerichten vonden
priebeu zu lassen, bei der voriger Feen
Monetlich durch die Erbar zu exequiren.

Wie Erbe vndt liegende
Gründe geschichtet
werdenn sollem.

Ein Mann vnd frau die irer lebzeiten stände
sitzen, vnn ihr er ein obulides Erben
vor sich, hinter sich lebende Erbe vnd lie-
gende gründe, so sollen die Jemigen so phicht
vnd theilung den Erben vnd zu ihm phul-
dig, nicht weiter gedungen werden, Vnn
die anstehende Erbe vnd liegende gründe
die solt man den Nachkommen, vnd titel des
Erben vnd. Vnn so ferns er ein Bürger
oder Erbe vnd gründe zu besizen befughet ist,
ihre abtheilung in des Rathes Bürger vnd
beim zu besizen. Vnn aber einer von dem
andern sein wil, so der Jemige so wohnt
nicht beim andern sein wil, die Erbe vnd
liegende gründe zu phetzen phuldigt sein
von Recht wegen.

Die Vater oder Mütter
vnuorendert mit den Kin-
dern in vollem Gutte blei-
ben möge.

Articul.
VIII.

Woette eine frau oder Mann die Kinder setzen nach
Eodter Handt mit den Kindern in vnuorendert sich
bleiben, die mögen lange sonder in den Güttern
bleiben, so lerne das Vater oder Mutter das
Gut nicht vorbringen und diß sol gebohen
mit der Kinder nehesten freundt werden vnuorend
willen. Wenn aber die Kinder einb oder
alle begeben worden, oder zu ihren mündigen
Jahren kommen, so sol das Vater oder
Mutter schuldig sein, ihnen gult und thei-
lung zu thun.

Articul.
IX.

Wie der Kinder antheill
vorsichert werden soll.

Wann ein Mann oder Weib nach todesant
keinen Kindern hinterlaßt und theilung thut,
So soll der Kinder antheil der Erben grundlie-
genden gründen in der Rath Erbschick
von ihren Nachkommen fort beschrieben wor-
den. Und ob wol die Kinder theil der Erben
grundliegenden gründen vor die Barphor theil
der Kinder theil. Darum weil bißwei-
len die Barphor theil höher worden werth der
halben Erben antheil, oder auch da kein
Erbe oder liegende gründe vorhanden wesen
So soll Vater oder Mutter ob dem sie Kinder
andere ob greiffen. Der Kinder Barphor
gung am vor sich sein, oder das barphor
viel den Mündigen zu kommen, bei andern auß,
thun. und biß zu der Kinder mündigen Jahren
der Renten genieß sein, an das also der Un-
mündigen ihr Gut zu ihrem vortheil bleiben
möge.

Das Sechste Capittel.

Vom allerlei vngedüer
vnd Mißhandlung
derselben straffen.

Articul.
I.

Vom Schmieschreiben.

Wer Schmieschreiben tiestet, schreibt, oder an-
gibt, darinnen Jemand an ehren vnd ge-
lunge Absetzt wird, der sol den Verurtheilten
zu stellen werden, vnd nach gelegenheit
der vorbrechung mit gefengnis, vnmenschung
oder auch an lob vnd leben gestrafft werden.
Elicher gestalt vnd Straff. Solen diejeni-
gen, die vmb solch Tugenschafft wissen,
es haben, vnd es der Obrigkeit nicht
anmelden, oder auch die rath vnd that darzu
gegeben hetten, oder die schmeicheln ab-
schreiben vnd recitor außsprechen gewor-
telt sein. Der vormalder aber sol nach der sachen
gelegenhait mit vorstraffung bedacht werden.

Articul.
II.

Vom ungehorsamen
Kinderen.

Die ungesorsamen Kinder die sant an iren Eet-
tern leyen oder die selben auß phughen vund
vnschren. Die sollen den Eltern Verurtheilung
vorge stellt vund vorwunge der Keißen durch
Verurtheilung erkentniß an Leib vund Leben oder
mit gefengniß oder mit der arbeit am Wall
geberude oder sonsten nachgelegenheit vund
gestalt der vorbrechung gestrafft werden.
So fern auch die Eltern nicht klagen wol-
ten. So solt leyen solich Kinder ex officio
gleich wie in andern mißhandlungen
procediret werden.

Articul.
III.

Vom Dobbolspielern.

Die Dobbolspieler vnd Spilbüßer die nit würffellen
vund werthen sich nach dem Spielung
zihen den Leuten darobriges mit list vund
betrug abzugelen. Die sollen gleiches
den Dieben vorwunge der Keiße gestrafft
werden.

Reichwelscher Weirth oder Wirthe solich Spil-
büßer hause vund hegen oder ir zu huse lassen
werthen. Brett spiel. Dierste oder dergleichen

Zu obigen Spiel darinnen. Das siebent
 lich theil. Die sollen zum ersten ein vier
 theil Jahr. Zum andernmahl einhalb Jahr
 mit dem dinstenpfeide Thorin gestrafft
 und zum drittemahl der Pfaffwogung
 zu ewigen tagen verwiesen werden.

Articul^{us}
 IV.

Vom Diebsthal des Holzes
 vmd anderer Materien.

Niemandt soll des andern Holz, Kinnen, Raack oder
 Steine wegnemen, ohn do bewißen und willen
 dems es zukommt. Beynß man Jemandt dain
 berichthet. Hant hat. oder wurde er des
 geringen oder groben der schand erkeunt. Der
 Bewiße vorung. Reistens gestrafft werden.

Articul^{us}
 V.

Von mißbrauch der Pfande vmdt
 vertrawung vertrawter Gutter.

Der Pfande Jemandt zu Grette vorsezt sey. Frau
 oder Man. vnd mehr Goldes dain. Von ihm
 vnd dain Gutter oder be siher den selben. Befoh
 len oder erlaubt ist. Nimbt. oder mit andern von

fruchttem Gutten, andern dan getrenlich
handelt, blibe eine thut, so vor Dieberey ge-
richtet wurd gestrafft worden.

Articul.
VI.

Item straffe des Ehrbruchs.

Alleer Ehrbruchs und öffentlicher Lächerlichkeit gesichtsorder sollt,
der quade durch Gerichtlich erkentnis, wem
er des Ehrbruchs gestrafft worden, und so der
Dorn Richter schuldig sein, blibe Ehrbrecher
den Gerichten ex officio vor zu stellen, ob sich
kein Klaggen vorhanden wachre.
Ehrliebe sige Straffe, so blamirbar die
wem wirte ergehen, die blig laßer unterhalt
haben und heyden. Von die verorden-
ten Diener und auch die Meister jemanden
an Ehrbrechung oder öffentlich Lächerlichkeit an-
treffen oder beschlagen, bei tage oder bei nacht
die sollen sie strack binden gefengnis bringen,
oder in die halbe eisen setzen, und als fort dem
Richter an sagen, damit sie folgendes vor Ge-
richte gestellt und ihnen vordien so nach, ge-
strafft werden mögen. Und sollen keiner
weyb mit ihnen durch die finger oder sich ab-
konnen lassen, sondern sie zu der gebührender
Arbeite beförden bei der Form an. Und die
nerv oder Meister dardre legen thun wurde zum
erst noch ein Viertel Jahr mit gefengnis so

Vnd zum andern mal bei Anzug an Frau,
genu.

Articul.
VII.

Sonnfalsch vnd betriegeren.

Alle vnd iegliche falsche vnd betriegliche Serdel
der Leute vnd d'uben diemit Vöterrey Rich-
men zihen vund andere dergleichen o. Aen,
hantlich betriegeren der Leute vmbgehen
die allum zu verste zu o. Aen mal an A-
pings bachen mit der Stadt zihen gebrant
worden, V. wurde aber jemand nachmal
zum andern mal an A. o. Aen lach be-
lunden, den zu verstege achet vund o.
en Aet worden.

Articul.
VIII.

Wer sich vnrechfertiger
Schuldt anmasset.

Wo jemand dem Schuldener zu gutte vnd
dem Gläubiger zu schade sich in keine schult
beidem Schuldener zuvorgehen wolte, vnd dar
über eine vorpreibung oder ander vorge
weisung wehne, wolte doch nicht ein recht
fortige schult wehre, vnd der sich dessen bei
Gerichte oder in einem Gerichtlichem amte
gebrauchete oder anmaßte, der solt vorwunge
der Reichte nach ordnung der Erbenn Ge
richte gestrafft werden.

Articul.
IX.

Vom straffe des Meineides.

Wer von zeitlichen gütts wegen jemanden zu
schaden vor einem Richter oder Gerichte falsch
geschworet, der hat damit sine ehre verwirret
darzu sol man sine finger, die er zu ob
igen Eide gebrauchet, ab schlagen. Darüber
sol ordnen Jemigen, den er damit zu schade brin
get, sinen schaden nach billiger messung ab
legen. V. Wer aber in Feindlichen sachen einen
falschen eid thatte, oder gethan hette, der solt
vorne wie der ihn darzu wilzt oder darzu fuh

nothe Ungleichem heimlich gezwungen und ge-
zwungen worden auf das ihm selbst ein schick
übergehe, vor zu er er einen andern hant wollen
bringen und beladen.

Articul^{us}
X.

Vom Wegelagerunge.

Werde jemandt überkommen das er mit willig mit
geheimlicher oder gewapneter handt zuwandte ge-
wege lagert hette, binnen oder auß der Stadt
ob er in der straßen oder in einem hause, bei
tage oder bei nacht, der alhier erkantnis der
Erbarmen Berichte eines halbes oder einer an-
derem Straß bestanden sein.

Articul^{us}
XI.

Vom einer in der Mangel länge scheiden wollte.

Gebe es sich das Leute zu unwillen und selegen kom-
men und jemanden darzu ließen sie zu entzünden
und sich nicht acht ein Eingewaldiger darsein
thet in ihnen. Und darüber jemanden beschuldigte
und das mit jemanden zu er Erbarmen beider
Leuten bezeugen könnte, der alderenthalten
keine noth leiden.

Vom Todtschlegen vndt des Todtschlegers Recht.

Wer einen Todtschleget in vnser Statt freyheitt
der solt zumeinigen den die außt. Jahr vnd tagt
darin leiden mit solchem vntersheit als folgt.
Wirdt jemandt in die Luft gelyet vnd kommt dann
bey freuentlich in die Statt. solt man ihn sein
hant abhlayen.

Wann jemandt einen vorzshlichen vntwilligen
Todtschlag begehrt vnd derowegen in die Luft
kommt, ob er wol die selbe Jahr vnd tag leidet, so
sol doch die sache nicht derowegen Feindlich bli-
ben, vnd der er sich gleich vorzshlet, sol dannoch
der Todtschleger die Stadt zu ewigen tagen
verloiden, künne er aber in die Stadt, so sol man
ihn sein hant abhlayen. Vnd der Richter
sol solche vntwillige Todtschleger schuldig sein
ex officio den Gerichten vorzu stellen, ob auch ge-
richt kein Schleger vorhanden sein möchte, vnd die
sollen auch durch den König: Bürgermeistern nicht
verzelet worden.

Wann aber jemandt einen vntersshlichen von
vntersshlichen Todtschlag ob wehre durch zwin-
gung vnd vntersshung des entleibten oder
sonst durch einen vntersshlichen zu fall bringet
der sol gleichwol darinn die außt. leiden vnd die
Stadt Jahr vnd tag entzihen, ob wehre dan
dass er seine vntersshlt durch bringens noch
wehre, oder durch andere rechtmaßige behol-
dungen dazhin vnd vorzshlich vor kommen

wolte, der selbener unpugltt in der zeit genieszen
 Voraber umb solch icht gemelten vnnor schulichen zu
 selligen vnnor schulichen Todtlay Jar und tag in der
 auffs bliebe, und beim Tlegen keine sühne ergalten
 kante, und nachmal als gelait begere, der may der
 Königlische Bürger. So in diesem fack gelaiten
 vor Gerichte zu kommen, sich an der auffs zu sühne
 seiner unpugltt darthun, und Gerichtlich erkennen
 zu lassen, ob der Todtlay vor schlich oder zu selli-
 ger weise begangen sei, zu welchem erkentnis
 der Richter den Vistor, wo fern er länger in der
 auffs nicht sein wil, als wer beschiden und digne
 wieder wirken, das er sich an der auffs mit seiner
 selbst eigenem handt zihen und von dem vnnor
 begert Bürger schen nunge, dem Tlegen zu dem
 nage an droidung tagen zu antworten, und seine
 unpugltt auch durch einen Anwalt an biß zum
 richterel darzutun, und an biß zu fassen, Vor-
 gestaltt das er der Verlayte zur zeit des ent-
 selbs sich selbst bei Gerichte vor sich ein stelle
 und des richterel abwartet, und may al so auch
 der Königlische Bürger als einen Todtlay
 vor sich nicht geachtet und sich zu recht erbeit,
 wieder gewelt zu recht gelaiten, und von sich
 als seiner unpugltt nimm wil, das er die tadt
 nicht vor schlich noch unwillige, sondern zu
 selligen vnnor schulichen weise oder an seiner
 notgewehr gelaiten, Vor sel sich bei Gerichte ein
 stellen, und erkentnis darüber leiden, oder auch
 ex officio vor gestellet werden.

Würde aber der geerstete Todtphlegor zur Zeit
des enturteils vor sich nicht erheben und der
oben an strecken, so er abermal in die Aist vor
kret, und mit Ihme als mit einem vorstzlichen
Todtphlegor gebaret werden, und dem Richter
oder Burge dabwhege Belitt bestanden sein zu
slicher anszigung aus der Aist, so allen wegen der
Dreuhaldiger: so fern die Aist ex officio nicht
organen ist, gefordert worden, ober billige
einrede habe, und darüber sollen die Gerichte
erkennen.

Wiedert sich aber der Dlegor ohn erhellung vor
sich, so mag der Richter nicht davon hinweg
mit der außsprechung wollen fahren.

Wann nun obge sagt worden den Gerichtlichigen
befunden das der Misthetter einen vorstz
lichen Todtphleg begangen, und sich das Fast
in seine sühne einlassen wolte, der Königlich
Burggraffe auch den Befehdigen vber die ge
bührdungen wolte, so sollen die Erb. Ger. be
fugt sein, nach gelegenheit zu erkennen und
zu bescheiden, womit der Beclagte den Dlegor
und den Königlichigen Burggraffen vor sich
nenne. Daran sich auch der Burggraffe
und Dlegor sollen bezeugen lassen.

Articul.
XIII.

Vom ein Friedebrecher in der flucht erschlagen wurde.

So ein Friedebrecher einen sette Todgesesslagen und
sich wehren wolte in der flucht und darüber von
einem, der ihn auf den folgt, todlich geschlagen wurde
der Thug gefolget hat, bleibt des noch zu haben.

Articul.
XIV.

Von straffe der Zauberey.

Wer zuwider Gobott Gott mit dem Teufel in
keine vorbunt inß und gemein phoe Anwahte od
durch deselben hulff mit Zauberer seinen die
Gestirn phaden zu fuge, der sol mit dem ferner
an Leib und Leben gestrafft werden.

Articul.
XV.

Von drauung des feners.

Wahre ob das Jemand drauete zu breunen oder
sich drauung an phlege der drauung der
Rechte durch Berufling erkennt inß gestraeff,
sol werden.

von eigenem bekentnis vnd vorforderung der Vbeltheter.

Van jemandt vns böser that willen begrieffen
vnd an Affgeicht vnd beichung befunden wirdt
durch sein eigen bekentnis das er ein Morder
Rauben oder ein Dieb wehre, oder andere straf-
liche that begangen hette, die Ehren an seinen
leib ginge, vnd die Vbelthat vorgehegten dinge
in der freyheit, oder vor Gerichte bekennet, so
sol der Vbeltheter bekentnis sein vberwin-
nung. Vnd man sol die selben Vbeltheter mit
begehierung rüchten an ihr hogstet, einem
Jeglichem nach seinem Rechte. Vnd wehren
keine Sachwalter vorhanden, die recht fordern
solten nach recht, vnd nach der Stadt Willkür
so sollen die Vbeltheter ex officio vorfordert
werden.

Articul^{us}
XVII.

Von vorweisen Leuten die wieder in der Stadt gebiete kommen.

Siemweil sicss offte vnd viel begiebet das Leuten vns
ihren vbertretung halben am halß gestrafft
vnd vom leben zum tode nach vordering der
Rechte solten gerichtet werden. Darvorn auß
barmhertzigkeit vnd sonst andern bedenklichen
Ansehen vbersehen vnd verpönt bleiben vnd
allein mit verwirung auß der Stadt gebiete
vornmittel vrsachen anhter folget vnd dem
Vernunftlichen Leuten vbermitgetheilt guttliche
keit die beschworne vrsache. sich in die Stadt oder
in der Stadt gebiete zu begeben vnter stehen
vnd darüber bekommen vnderen. als dan
sol der vordiente Straff folge gehen vnd
sie ohn alle gnade an ihrem halß gestrafft
worden. vnd der selbe bestanden. Ein solches
erwiderung in der Stadt oder den selben gebiete
betroffen wurde. Darvorn sich kein Recht
zurichten habe. Vorber jemandt ein vrsache
mit sehen. Darvorn er das leben nicht verwirre.
letztes vorzüglich vnd frumentlich bringe. Den
sol als ein Mordender mit abhewung der
finger die er zu blutigen fahigen Eyde gebraucht
het hat gestrafft werden.

und sol alre.
indandertel
specificiret
dan

Der Stad Sam
tzig Bisthüm.

Der Dritte Theil.

Das Erste Capittel.

Articul^{us}
I.

Vom Wettaggerichte.

Das Wettaggerichte sol zu einmahl in der woche
am Dienstag vnd Donnerstag durch zwey
Assessoren des Rathes vnd vier Burger ge-
halten werden. Es seye aber auch darbey be-
halten zwey tagen hindernis einfiel, so sol-
len die Assessoren befulget sein, vnd andere
tag zu dem Wettaggerichte zu kommen.

Articul^{us}
II.

Vnd sollen die Jünggen so das Wettaggerichte
halten, allenwege einer halben guttan mehr
verbottet werden, des sol der Elteste Instigator die
Absenten mit vleiß vorzeichnen vnd auff seinem
eigend die vorfallene Fequen einfordern.

Wann auch gleich die Wettherrn nicht alle sitzen
als darbey ein Rathes her vnd zwey Burger,
so es dem vorgehen solt, so seye sie,
sonstlich seyen. Vnd auch einer vnder Asses-
soren todes abgung oder voreisset, oder ehe
wunde, so sol sein Antecessor der vor ihm gesessen
hat, vnder des seine stelle vorwalten, biß er
selbst wieder sitzen kan, oder biß an die dröge
dar einander an seine stelle gewechslet wirdt.

Es sollen die drei Instigatores denen alle mißbreuche
der Verbrecher halben anzukündigen, verordnet sein.

Die ex officio die Vorbrecher anklagen, und aus
der Wette laden zu ihrer be- seldung der Elft
wie von altert, die andern vorhentlich einen
Ehaler und den dritten ffenung deßem das
durch sie ausgebracht wird, haben. Jedoch den
durch den Justizatorum nicht klagen wil,
dem solch frei sein seine Klage selbst anzubrin-
gen.

Die Justizatoren sol ein Erbar Rath zuord-
nen und abzu sehen, macht haben, doch das die
Assessoren der Wette allwege tüchtig und
gleichsige Leute anweisen und vorzulegen müssen.
Alles allen die Justizatoren nicht wüßigen auf
die Vorbrecher gleichsige aufstund an sich
haben, die krogen des Raths und der Erb. Ver-
ordnunge sich vorzueiffen und den dritten ffen-
nung für kein Geld büßen davon gefristen
dergerwartung haben.

Es sol aber keinem Procuratori oder Meßfizer
vordem Wettegerichte andere zuantwortendigen
vorsteltet werden, umb weillen Missethat zu
verhuten, Jedoch das den Vndentphen einem
Schmelzter vorgemutet werden möge ein bei stand
aber ist einem Jedem wol zu laßig, nur das
er sich kein Procuratoren gebrauche oder
Jemandem sein wort führe.

Articul.
V

Item den Herren so das Wettegerichte hal-
ten, gehet alle Jahr eine Rath for son, wie
auch zu ween worden Burgern aben welch

stelle fort anders verordnet werden sollen. In der
Zeit als sonst die Röhre gehalten wird.

Und sollen die Personen, so das Wetterspiel
te halten, nicht forlich, sondern einmahl,
wenn sie erst darhinkommen beggnet werden
das sie werden Bins tagen der Willkoren
und beschlüssen halten. Und in erkenntnis und
Execution die gleichheit ergehen lassen wollen,
sich sollen auch die Wettherren ihre Verhörung
forlich klaren, ob die neuen Herren, geboren
werden, oder sitzen gehen.

In gleichen sollen auch die Wettherren, In,
Aigatoren und Diener beediget werden.

Articul

VI

Niemandt soluch als dreimahl die Wette
geladen werden. Kommt er zum drittemahl
nicht, wenn er selbst gefragt ist, so sol man
Ihn nach verhörter Klage vorheilen, bis sein
eins Gut freit. Und Ihm darzu Zeit ansetzen,
Kommt er dann nicht, so sol man die Execution des
Wattersandt ist, vollenzigen mit der wendung
oder man nicht anders könnte fortkommen mit
der Gafft.

Und ob in der farten Kogewortigkeit
aberkant wird, da von an einen Rath nicht ap-
pelliret, das sol immerhalb an tagen exequirt
werden.

Und sol hieran sein besonderlich Register ge-
halten, wenn so die Assessoren sitzen gehen,
das selbe wort da von noch anständig mit dem

er dem vorgenommen wurde vor allen andern
solche Executiones continuiret werden.

Articul²
VII.

Mit den Zeugen so vor die Wette gefordert ob
als gehalten werden das sie zum ersten mal
in ihrer begehörung oder herbergemögen ge-
laden werden, und entweder selbst ge-
fahren oder die Ladung der Hausmutter Kinder
Besinde, oder dem Wirtte ange-
sagt werden, wo jemand darüber auß-
bleibe, das als dann
die ander Ladung bei Feen nachgegeben
wird dem geladenen wo er sich im Haus
beruhen wolle
Freien lassen, Darnach an Höf-
lichen Praesen und wachen ange-
sagt, und der er
nicht da sein will, nicht er-
scheinen wolle
die Feen fort exequiret und
folgt werden und
höher Feen ange-
sagt und verfolgt werden,
bis sein jeder sich
sines gebuerenden
gehor-
ches erzeigen mus.

Im fall auch beiden Wettgerichte Zeugen und
andere beweise abgingen, so sollen die Wett-
herrscher bezeugen sein an
Heimliche Praesump-
tionem oder Vermutungen davor
gründet sie von
den Justizatoren, oder an
sich sehen vom
Aenden vornehmen können
nachgelassen heit der
sich dem Beclayten zu
seiner entledigung
an
sich zu stellen.

Articul²
VIII.

Die appellation
blumunglich von den Wett-
gerichten an einen
Erbarn Rath frei sein, als

Daß der Appellant wie guttewarck niederlege
 vnd selb zu nehesten sitz des Rathes in gegen-
 wartig seitt einervonden Justizatorn eine
 Appellation prosequiren thut er dar nicht zume-
 gesten sitz, als ein Erbar Rathes Renthling, a-
 ugen höret. So sel der Wettgeron erkentnis sin
 eine Kraff gegeben vnd exequiret werden
 vnd diese appellation solten allen beim Rath
 vnter dem Fortsetzen allerwege den vorzugel
 haben, vnd vor andern erst proponiret vnd vor-
 abgehet werden vnd sollen die stumm vnderen
 ober dem Wettgeron sitzen nach forsonen
 anzahl gehen vnd geltenn.

Articul

IX.

Es sollem auch drei Diener zur Wettverord-
 net sein, die an Anzeigenden Justizatorn
 oder der Partten die bruchfelliggen vorladen
 auch an den an Halle zu selligen vnderen
 fleißig aufstung haben. Welche Diener auß
 der Wettladen sollen bealdet werden. Da
 sie auch jemanden an Anzeigenden tracht beghle-
 gen wurden, in denen sachen darvorn die Ex-
 ection ohn vorgehende rechtliche erkentnis
 kan vollenzogen werden. Als was belan-
 get die Eselstöße vnd dergleichen darvorn
 die Vorcken Her oder freimden bey an die Wil-
 kaff handeltem vnd die Vorbrecher muß als
 bald hinten vorgeladen werden, so was den
 Diener mit zu laß des Eltsten Wettgeron
 oder eines Rumpant die Exeuction als bald

fort sollen, und das gewisse Gut bei dem Die-
ner heimlich einlegen. Da sich jemand
des zu begeben hat, der mag zum ersten
mal eine nottun. Aber bringen.

Und sollen die Diener den Justizatorn umb
ihre Dienste. Von sie aber an Anstandig,
kette der Partten jemanden vorladen, solichem
von den Partten ihr Ladegelt gegeben worden.
als in der ersten Stadt einen großen vonden
Ladung in der letzten vonden Vorstätt Vorphil-
ling an den langen Partten zu den großen.

Articul.

X. Es soll aber nicht davor ein jeder allen denen
bei der Wette jemanden der Kontraktionen. Bil-
hören oder Intimationen haben, an derhalb der
Instigatoren gegeben und beschuldigen wollen
zu sein. Und ihnen ihr gebuer gleich den Justi-
zatorn gefolget und zugeeignet werden.

Articul.

XI. Es soll auch ein besonderer Schreiber zu ordnen
der alle abheide sowohl ein in den Hof und
ausgeben vorzeigens, vonden was sonsten zu Wet-
ten von nöthen sein wird auch die Intimationes
publiciret worden zu Buche bringen. Darum
man sich in erwählung der Publicirten solle zu
wischen haben möge.

Articul.

XII.

Was dan als von Bringen in die Wette laden
ein kommt vonden was dem Schreiber der In-
stigatoren und Diener gegeben wird, das
al zum besten unterhaltung der Stadt setzen an.

gewandt und gebrauchet worden. Wer die
Fesseln nicht hat den Geld zu bezahlen der soll vor
einer jede gute mact einen tag im gefengnis
absetzen oder nach gelegenheit der fesseln
vorbrechung zur arbeit verordnet werden.

Articul^{us}
XIII.

Wurde sich jemand legen die Wetthorren und
Assessoren unwillig oder unglücklich oder ehrenrührig
worten und reden zu gebrauchen keine schertza-
gen, wo formt blig in der Session worden. Wet-
thorren gezeigt, so sollen die Wetthorren und
Assessoren maßt und gewalt haben einen sel-
ben unwilligen und ungehorsamen gefeng-
nis zu ziehen, bis sie blig vorbrechung
haben, und wie da selbe zu Straffem mit
dem Erbarmen Rathe beredet haben.

Wenn aber ein blig außerhalb der Session
anderwo gehe, und zu bezeugen wehre
dann soll der Justizator den selben werden Rath
fordern und beklagen. Welcher da selbst sei-
ner Straff nach gelegenheit der vorbrechung
genötigt sein soll.

Das Ander Capittel.

Vom Bürgerrecht.

Vom Gewinnunge des Bürgerrechts.

Articul.
I.

Alle die ansero kontinen vund sich gedentet mit uns
Zunehmen, so sie bewindig vund darneben freie
Leute sin, wie dan der Fall die Rindsthorst
sein, sollen beigebracht vund ohne die elden
Niemand der Zettel vunder Mette gegeben wer,
denn die sollen ihr Bürgerrecht gewinnen
vnd alle die als Bürger worden, die sollen zu
Bürgerlihen wegen zum erwinigen den einen
Hellenbarten oder ein Langst Rofr vund dar zu
einen Harnisch haben, vnd ewer dard mit Got,
oder suß eigen ist, den sol man nicht für einen
Bürger annehmen.

King sol ein Jeder der Bürgerrecht gewinnen
wil, der sol der Metten geben, als vombing ein
Rindsthorst vund Breyer vierzig gulden, vnd
ein Harnisch vnd ein Man, wie durch die Treger
sin die Gildes gehören, durch dar vnder Harnisch,
wer vund doryn lichen die Bürgerlihen namung
schreiben wollen zehen gulden.
Vor vunder Mette gewor vund einen Zettel
erlangt Got, der solke sol guldig sin, sich zum

angehen soll worden. Erben zu sollen und sol-
gen bei der Leinwand das zu leihen und zu wol-
ligen, was ihm da selbst wird befohlen worden,
und von der Leinwand sol er wiederum an
die Bettelbörse bringen, das er dem allem her-
be die Folge gelte, und als entlich bei der
Bettel eingeschrieben worden. Und er sol mit,
herweils, oh und dan solt vollen zogen. Seine
Bürgerliche Nahrung zu treiben sich unter so-
gen wurde er darüber thun, so sol er als ein
Fremder darumb gestrafft werden.

Voran sein der Bürgerrecht einmahl ge-
kommen hat, des sol er sich halten und Nahrung
thut er darüber, so sol er deswegen als ein Frem-
der gestrafft werden.

Wolte aber einer das Bürgerrecht als
einem seligen andern als zur sein Anwartschaft
gegeben, nachher nachmalen eingeworben
wunder was vor einem, so und sein Bürgerrecht
von einem Tag fahrenden Handwerker oder
der gleichen an die sein Anwartschaft. Also
von der sol sich bei der Bettel an sein ein sol-
len, und noch drei bis fünf gulden ablegen und
seine Nahrung fallen und fahen lassen
so das keiner zugleich ein sein Anwartschaft
werkler sein sol. Gaudet er darüber, so sol er
darumb als ein Fremder gestrafft werden, so
doch sol jedermann auch den Handwerker wie
von altert frei und ungewehrt sein. Sigi so
Fahrt zu geben, und an zu reden. Voran sein

was dem vorerwähnten, runde ein dan Anom worden
 wil, der selbige schon seinen vorigen gelai Art,
 dem Egidian Anom zu leisten schuldig sein.
 Auch selbige fort Niemanden das Bürgerrecht
 ein Nach bloße Bierphenden verleiht worden,
 sondern nur ob das Bürger ist der mag wol
 Bierphenden, so das er der Wette zu laß habe
 vund forlich sein Reiss geltt abgelegt.

Articulus
 II.

Vereigen Rauch vund Hauss halten möge.

Es soll Niemandt binneren vnser Statt, Hauss Hoff
 oder eigne Rauch halten, er habe dann das
 Bürgerrecht gewonnen. Von frembden aber
 welche beschriben vund worden 97. Jahre
 selbiger gewohnt, denen sel der selbe Rauch
 ein Jahr von nechst vorgegangen. Item anzu
 nehmen an ein vorfuhren Zugelaß vund
 vergünstiget worden mit diesem befreide das
 dieselben ganz vund gar keine Beste halten
 sie sind vorerwante oder nicht, ob si vund Geltt
 oder vund ein noch wie das nachgen Gebraun

mag, sondern auch alle Geste, so sie haben,
ob wunden, so sie haben, bei den zehenden
nach von jeglichem Geste, so sie haben,
wird, auch allen sie, so wenig wie andere
fremde Geste, die sie haben, und factore, ihre
wachen, die sie zum Fortt, herin, bekommen.
Die Fremde in dieser Stadt, die sie haben, in
führen, sondern auch hier, die sie haben, in
zum, so sie haben, die sie haben, in
führen, so sie haben, die sie haben, in
und an, die sie haben, die sie haben, in
herin, bringen. Das sollen sie nicht, auch
als, nur an, die sie haben, die sie haben, in
denn, und sollen, auch, keine, Morte, herin,
zum, mit, die sie haben, die sie haben, in
vor, an, die sie haben, die sie haben, in
in, allem, wie, fremde, wachen, der, Willkür,
sie, vorhalten, bei, den, zum, ersten, der, Vierten,
theil, zum, andern, der, halben, und, zum, dritten,
der, ganzen, Wirt, und, so, über, die, be, hie,
bieten, keinen, fremden, im, 97. Jahre, noch, an,
kommen, oder, noch, ankommen, der, eigenen,
Raum, frei, sein, sondern, der, vorordnung, die, der,
Stadt, sie, zum, vorhalten, haben, bei, den, jeder,
Willkür.

Gefahrende Leute, Tagelöhner, und, wunden,
so, sollen, als, Zimmerleute, Steinmetzen, und,
andere, die, den, wunden, nicht, zum, auf, teil, noch,
vor, fange, leben, mögen, wol, wachen, und, frei,
zum, Raum, aber, keine, Geste, halten, noch, an,

79.
sorgalt ihrer handarbeit keinen Bierhant
oder andere Bürgerliche nahrung treiben,
bey Frey drei gutter marck.

Articul.
III.

Somit denen die des Bur
gerrechts nicht fehicig seint.

Derfrömden die Handwerker oder Tschasrende
Leute sind, und das Bürgerrecht begerend, mag
die Wette einen Zettel geben, und ein Erb. Rath
sich mit dem Bürgerrecht belegen, wie von alter.

Wer ob aber ein Frau Anman zu gewinnen
wolt, und wofur dessen nicht fehicig, oder ob ein
solcher ein seinem Handwerker oder Tschasr,
wunderdass ein Frau Anman werden wolt, der
sol alle Ordnungen verwisfen, und ohne
der selben Consent und bewilligung nicht zu
lebigt geauget worden.

Ob auch jemand, der da sich geboren wirt
mit Weib und Kindern ein solches orten
außere künnet ein seinen Frau Anman das
Bürgerrecht gewinnen wolt, der mag das
mal bei der Erben Wette wie gebröchlich er

geheim. Vor solch vorgehung ob er ihm der
Zettel gegeben wird an einen Erborn Rath
genommen werden. Da selbst nachtrage nicht
gelegenheit der Person.

Item das orth daher er abgezogen wird sein
vorhaltend, er das becheidet solzingerwartem
haben.

In gleichen solch gehalten worden mit gedon
nen. Den sich die sie sich hwar an seihen sich
beweibet, aber in eine den so Stadt zu Burgon
recht ihre erohnung gehabt und behalten, her
gehen vor sich an seihen sich beweibet, runde
den bling niedergelassen, auch die selbst Bur
ger geworden der sol an alle Ordnungem
verwie sen werden.

Von den Jüngern die vor Verlegung ihres Vaters Bürgerrechts geboren werden.

Articul.
IV.

Alles sollen der frömbden Kinder dero Elteren des
Bürgerrechts nicht feigigt gewesen und die ge-
boren sein, ehe der Vater ist Bürger worden.
Iach Bürgerrecht an seinen Mann
durch den Vater nicht zu gewinnen haben, dan-
denn sollen es durch sich selbst bei allen Dr-
ckungen zu gewinnen. schuldig sein.

Articul.
V.

Ein Jeder soll sich nach ge- wonnenem Bürgerrecht bin- nen Jahr vnd tag vorhäitaten.

Wer unser Statt Bürger werden wil der sol bey vier-
zig Jahren sich vorbergen, daß er sich bin-
nen Jahr vnd tag alhie ehlich verheirathet wil,
Vnd ob er das nicht thun würde sol er sein
Bürgerrecht vnd der obgeschriebenen Buße
vorfallen sein.

Vnd ob der selbe wieder Bürger werden wol-
le, daß es stehen zu des Rathes erkundung.
Vom er dem feigig erkant wirdt so sol er wieder

und wordie Wette gehen sich da selbst an Aben
konntragen. Und dan wieder vorn Rathe mit
einem neuen Zettel von der Wette erphien
und entlich vom Rathe an die Commore
ein Brief ein Aben zumorphoßem gewis
sen worden.

Articul.

VI.

Vom vortfährunge des Burgerrechts.

Wesre es sasse das Semant unser Burger wesre,
Und sich schon bei dem nieden gesetht Gotte,
Und sein Burgerrecht vorfahre auß dem
Landt, so dab er sich mit der ganzen Gantze
Geltung Jahr und tag von hinnen absetzt
Gette, und wolte dan widerumb hie wohnen,
nem. Vor sol der Stadt dan zehenden Pfennig
einer gutten geben. Und gleichwol
dab Burgerrecht an Aben zumorphoßem
phuldigt sein.

Wer auch halbiert unser Burger Recht ist, und an
der wo ein Weib nimbt, der sol phuldigt sein,

binnen Jahr und tagt sich alhier wiederum
 ein zu stellen, und wann er sich eingestellet,
 binnen vier Wochen hernach den Bürgerli-
 chen eidt gleicht andern zu leisten bereit.
 Lust an den drei Mann und Brauer ze-
 hen, und an den Handwercker dreigute
 marken und gleichwol nachmahlen den Eid
 zu leisten, schuldig sein. Von aber
 ein solcher Bürger dasu sich binnen Jahr
 und tagt alhier nicht wiederum einstellte,
 so sol damit sein Bürgerrecht vorfahren
 haben. Und wolte er nachmahlen wiederum
 alhier wohnen, so sol er nach abgelegter vor-
 gemelter fees, darrnach das Bürgerrecht
 an Abnerzungen wiederum schuldig sein.

Articulus
 VII.

Vom der Kinder Bür-
 ger beendigung.

Markunfftigen Bürgerdosn alhier in dieser
 Stadt sich bewoiben wil, solen zuvor einen
 Bürgerlichen Eidt bei der Wette leisten
 bei vorlust an den drei Mann und Brauer
 zehen, und an den Handwercker dreier

guten markten und solgleichen nachmach
den den Eyd zu loß sein guldigt sein.

Articul.
VIII.

Vidt der Bürgerkinder
auff Kauffmanschaft.

Ich N. N. schwere das der Herr Mayett zu Polert
Meinem allernuͤdigen Herrn und einem
Erbarm Rath die vor Stadt zu getruwen
und gehorsam sein wil, alles was ich erfa
re dar wider einen Erbar Rath oder dar
gemeine Gutt sein moͤchte, Dar wil ich
troulich melden wunde Erbarren. Vor
irren wertige Harnisch und gewehr ist in ein
eigen wil den selben auch nicht vorzugeben
Dondern viel mehr vornehmen und verbessern
und dar in auch mit keinem außgehensigen
wil Matheor haben noch fremdes Golds od
Gutt wor dar mine vorhandeln noch durch
andere vorhandeln lassen. Dar mir Gott
helff und sein heiligs wortt.

Articul.
IX.

Edict der Bürger Kin
der auff Handwerker.

Ich N. N. schwere das der kñn: Maiett: zu Po-
lon, unsern allernuodigsten Herrern
und unsern Erbarnen Rath dieser Stadt,
Ich getreu und gehorsam sein wil, alles
was ich erfahre, das wider unsern Erbarn
Rath und das gemeine Guttt sein möchte
Ich wil ich freiwillig melden und offnen
der gegenwertigen Darnich und gewehr
ist unsern eygen, wil auch den selbst nicht
vorgewingen, sondern viel mehr vornehmen
und verbessern. Ich mir Gott helfe
und sein heiliges wort.

Articul.
X.

Homfrömbden diensten
in Kauffmans gewerbe.

Kein frömbder der nicht eines Bürgers feindt
ist in dieser Stadt geboren, sol zum Handel ein-
kommen, wie wenig er zu Mathematis

Bestallung Herrn oder factoreienn mit Jemant
dem vor sich selbst zugebrauchen, zugelassen
worden, er habe dann zu vorhin nach seinem al-
ter von sich zehen Jahren an einem Bürger
secht Jahr getreulich gedienet, und sonder
sich gebürlich verhalten. Auch soligk
wund Nation sein, daß er des Bürgerrechts be-
fähig sein möge, bei Feen und verlust des
zehenden Pfennigs der selben Magistrat
so als ob er über treten wirt. Die Feen sol
der Herr zugeben schuldig sein, es wehre
dann daß ein Diener och seines Herren wisse
Herrn von handelte, als dann sol die Feen
vor sich selbst bestanden haben, und sol
gleichwohl ein solcher fremder kein Recht
kain Bürger werden, viel weniger
der handlung gebrauchen mögen.

Wann aber ein solcher Diener secht Jahr
hat außgestanden, binnen welcher zeitlich
der Herr mit kost und bildung zugerwen,
lühernottur unterholt. So soligk dessen
sein Herr oder der Boten zeugnis geben,
und als dann mag er mit seinem Herren od
mit einem andern Bürgerum Rathgehor
suchen, und folzig davon handelnd
vor sich selbst etwas verdienen. Jedoch sol
daß der Herr oder Bürger zum wenigsten
die halbe sein solcher Rathgehorung haben
sollen, und daß der Diener den teil was

er daz zu leget sein allein eigen, oder Ihme
 von seinem Herren zu seinem nutz vor Arce,
 het si, und daran freunde oder andere kein
 part noch theil haben. Und daz er auch
 ein antheil mit fremden nicht han,
 daz si sol runden allerwege solen werden
 andern mit seinem Herren daz er gedie-
 net zu sinen lehen. Also forus ob daz her-
 ren gefallen oder gelegenheit, runden er
 sich darentwegen mit dem herren zu billige-
 keit worten han. Und der Herr daz bei-
 ihung thun wil, waz einander Bürger
 zuthun sich erbieten möchte. Und diß sol mit
 der Markthoppis solange gehalten werden,
 biß sein slicher Diener daz Bürgerrecht
 erlangen wirdt.

Vorhietogen thut der Herr oder der Diener
 der sol sein. Alzigt güttemarck vorfallen

Damit aber ein slicher Diener nach erstan-
 dem jahren nicht mehrer freiheten an-
 maßen möge, als Bürger wunt Bürger
 Kinder sol haben. So solen vorder Boten
 von er von seinem Herren daz vorgestelt
 wirt, einen Ewerlingen sich leisten, in sol-
 gander form.

Daz er sich diezeit waz solange er bidie in
 Stadt handeln wunden wunden wirt, biß zu
 erlangunge des Bürgerrechts in seiner
 handlung wunt Markthoppis daz er vor,

ordnung der Willkür und allgemeyn der
ordnungen dergleichen gemeß und gehorsam-
lich vorhalten will.

Nam auch in dieß Stadt in keine Zölle
oder Contributionen außgenommen beßelß
angeordnet worden. So soll ein solcher
Mettphor auch von dem, worer alhier
nach den dienst Jahren geworben, mit Zölle
vnder dem er mitler, ehe und dan er das Zöl-
gerrecht genommen todes abgange, so solwen
seiner vorlaßphor also gebuer alhier bei
der Stadt bleiben. Von aber der Herr
solch einet Dienere worden außgestanden
Jahren, todes abgange oder vor zeit seiner
Dienere einem andern mit guttem willen vber
ließe, so sol die folgende zeit das andern Herrn
mit der vorigen das ersten eingerechnet und
bei der Mette vorphrieben worden, vnder dem
der Bürger mit todes abgange, so mag der Die-
ner der seiner Jahre noch nicht außgestanden
der Wittfrauen zum besten handeln, gleich
ob der Herr noch lebete.

Sie sollen aber solche Dienere auch bei der Herr-
nen leben, allein nicht sein, wegen ihrer
Herrnen in Büden, Stollen, Treuehern und
Laden zumortheilen, aber nicht einzutreten,
Bürger saltent halben, oder wegen leibes
und anderer ergeblichen rechte, dergleichen
hat überhoret sein.

Mit gleichem diejenigen, die im Einort
 sitzen, mögen ihr Handlung durch ihre
 Diener die sie dazugebrauchen wollen,
 fort stellen. Jedoch das, so wol in die
 al in dem vörigen Todt falle die Diener
 unter solchen, kein, nicht vor sich oder zu
 ihrem Vortheil, sondern allein dem Herren
 oder Frauen zum Besten handeln sollen.

Articulus.
 XI.

Vom Burger Kind der Diensten.

Burger Kinder die entweder der Elternsart
 solung treiben, oder sich bei andere Burgers
 zu Dienste geben wollen, die sollen an keine
 Zeit von Jahren weder des Alter noch
 des Dienstes verbunden sein, sondern die
 Freiheit haben, wann sie alter, vor stand
 und geschicklichkeit halben also qualificiret
 nicht allein zumorhan von, so wol vor sich
 selbst als vor die Eltern und ihr Brod.

hervorn. wundel / Zu iener wund ihrer Zeit / sol
best alldie Elteren in h. vortheil ge,
nieß beute vorer wund haben. Vorh sollen
Burger Kinder sie haben geheiratet oder
nicht, wenn sie handel wund wandel treiben
Innig an Brudder in noch an son der Stadt
keine fremde Gelder vor die ihrige den frömb,
den mit zum besten verhandeln, oder mit frömb,
den Markt phawig halten. Vor aber Bur,
ger oder Burger Kinder mit den sichen
Markt phawig haben wollen. So sollen
sie nicht befähigt sein. Es wirden durch sie
den halben gewinn davon zu erwarten
haben, laut dem frucht von an son der ein,
von den sichen Markt phawigen und da sol,
best geordnet. Am 10.

Es sollen die Burger allein den handel
betreiben und der den sichen Markt phaw,
ten den selben nicht belohnen. Vorhin,
ne so vorerichtig, sollen allen vordacht
mit einem Eide ansmitteln.
Und in sonderheit durch die Markt phaw. Geld
können an son der sichen zu Eitte nicht
verhandelt werden.

Vonden Hansischen.

So siess Jemand der Hansischen vorwarden in
mit Mund in keiner Hansischen Stadt residiret und
Bürgerliche Pflichten leistet, der schuldig befin-
det sich hier in keine Handlung oder in ein
manche Art zu treiben, noch in keine Markt,
pharwig mit Jemanden zu haben, zu treiben
oder zu geben, oder zu haben, oder zu geben,
weiss geworden, und thete er dazgegen, so
sol er vor einen Fremden gehalten und
gestraft werden.

Im gleichen was ein solcher Hansischer
ein Jahr vorwärts der Ordnung nicht
ausgedient, dem sol keine Handlung vor
sich selbst zu treiben, auch nicht Marktphar-
wig zu administriren oder zu treiben vorsta-
tet werden, bei vorgelegter Art. 10.
Welche aber ihr sich Jahr auszustanden
sollen vor sich selbst allein nicht handeln
sondern in Marktpharwig ein Bürger.

Articul.
XIII.

Wann ein Bürgers Toch-
ter oder Witwe sich sich
mit einem frombden vorehligte.

So ir seine Furettfraw oder Witwe einen frömb-
den zu stündt igem Man trowen wolt, der
nicht vorzugung dar Bürgernicht gewon-
nen Gotte, die sol gleich ihm vor ein frömb-
de geachtet. Und Ir noch Irne keine Bür-
gerliche nahrung zu treiben vorstaten.
Denn. V. Wolten sie sich aber mit der Wohnung
von hinnen auß der landt begeben, sol der ze-
hende pfennig alles dessen, was sie zu dem
Manne gebracht alhier beider Stadt bleiben.

Articul.
XIV.

Keine Bürgers Tochter noch
witwe sol Hochzeit machen ehe
dander Breutigam Bürger ist worden.

So fort sint jemand von unsern Bürgern seine Toch-
ter oder ein Kind verheiratet ein Mann und ein, oder ein

Witten sich selbst obliegen vorloben und von
 freihem vunde zu einem Manne, der nicht
 Bürger wehre. Und dannoch der Bürger
 recht so heig, den sol nicht gestattet werden
 die Jung oder Hochzeit zu halten, ehe vund
 von vorgezug der Bräutigam durch Bür-
 gerrecht gewonnen habe, ob wehre dardurch
 sie sich aus der Stadt begeben wolten und
 die Heirat mit vorwissen der Väter
 Vorvunderen und nachten. Blutverwunde ge-
 rade wehre, bei der Feind zu Hülfe
 gütter machen, oder wie es die Eiden Bot-
 te nachgelegenheit der Feind vund vor-
 nigen vörmiger oberkeit. Die sol
 geben Bräut vund Bräutigam sol
 nicht davor vörmiger durch Bürgerrecht
 noch zu gewinnen schuldig sein.

Articul.
XV.

Vom Schädiger der Berge.

Kein Bürger so seine Wohnung irk einem
Böhrgers, als die den Bergk zu phenden
vund wohnung leben, wohnen.
Ding so kein Mitgman solhen Böhrgers
zu sich zur mieste oder zu stinck sinnefuer
haußen oder gegen zu arbeiten bei der freu
den Agutter markt so als jemandt dar
über beschlagen wint oder wbenzengst.

Wann ein Böhrgers wbenzengst wint,
darb er geböhrgers so hat, oder beiden Ein
der V. Lette wmb zum Agutter markt ge
hen so ist worden. Wie auch dar in bei
sich arbeittem oder Böhrgers hat lassen.
so die selb biß be stunden haben.
Gelt der Böhrgers des Geldes nicht so
er war frelich markt mit einer wochen ge
lungnis so ist worden.

Wann der Böhrgers gemangelt arbeit auf
der Vondete o. Amtlich zu sein so an Kun
de o. mißgen die Elter leute oder Meistore
einen von der Rath Diensten an freichen
vund der selbe so schuldig sein, so als er
dovorgewen von den Elter leuten er sucht
wint, mit ihnen zu gehen die Vachren
Zunehmen vund was als an der Vondete

oder anderswo öfentlich beghlagen
wird, das sol die Botte gebraucht wer-
den zu demselben orten und nach ihres
Vorgesetzten Rollem.

Nam aber die Elterleute der Burgkreig-
re Beghädigen an sonder der Stadt in
der Stadtfreiheit bejagen wollen, das
sol allerwege mit wasser und zulaß
des freisidigen Burgemeister ge-
hehen.

Siemeill auch solge Bögher sonerst al-
lein in der Stadt und an sonder der Stadt
freiheit von Varghen zimewelllichem
ordem leben, Dondem auch die Jonigen
vonder fremder Jurisdiction sehen allen-
ley arbeit angefangen oder fertig in
die Stadt tragen, und in die Gassen
bringen, das sol solich hinfert genhlich
unter seget sein, Das solge Bögher,
Gassen oder ihr Volck, keine ihre arbeit
angefangen, oder fertig gemacht in die
Stadt bringen, solen bei wachst ihres
güttes wolich Gutt an die Erbar Botte
sol gebraucht und alda wachen. Hieran
Anders ab einander dafur wirdt gebrum
wollen, Darzu sol der selbige dem das
Gutt genommen werden, der noch so
zu bligem dan so sein dem Angerben

aber sol der dritte Fleming gefolget vund
gegeben worden. Vorher die selben El-
terleute oder Meistere obz sein, der Die-
ner Niemandt bezeugen. Viel weniger
einige gewalt zufügen sollen.

Das dritte Capittel.

Vom frömbdem vmd Bisten.

Articul.
I.

Von handelunge der Einwohner des landes.

Alle gesesworne Burger der Stete dieses landes
die von altert dazü berechtigt mögen mit Je-
den Mannes frei dancschlagen, in gleichen wei-
se, als von ihre Burger in lande in ihren Ste-
ten wie von altert dancschlagen. Jedoch
mit solchem begherde was sie alhier verkauffen
Ist sie et wou hien führen in ihre heymt oder
in andere lande, da sie ihren frommen schafen
mungen. Und sollen die wagen und Bittere
alhier gekauft Ist hien zur stelle nicht wieder
verkauften, auch keinem Burger, bei wan-
lufft des werden theils des Bittes zum er-
stemahl, Darnach der halff und zum
drittemahl des ganzen Bittes.

Die wahren die sie auch ihren Stetten außere
bringen, worin selb das selbst maß und gewinste
erlangen. Die mögen sie an frömbde oder Burger
verkauften, die wahren aber die sie andern we-
gen flieherung gekauft Ist sie zu erwirgen od-
er an sich schlagen, sollen sie hien zur stelle
Niemand als Burger verkauften. Auch kein
wöniger sein.

Articul.
II.

Sontauff und vorkauff
der frömbden sonicht Be-
schworne Burgere und Ein-
sassen des landes sein.

Item frömbde oder Bestesollen ir kemeereij Gutte
wedie sie alhier gekauft haben, wieder alhier
vorkauften und wie frömbden nicht frei mit
frömbden zu handeln an Alwahren salhier
zur sollen. Als sollen ihnen einhalla lieferen,
auch den Fracht zugestehen, sondern ganz
vordortgen sein, bei verlust zum ersten oder vier-
deutheil zum andern der gelte. Item zum drit-
ten des ganzen Zinstes.

Im gleichen sollen auch sie keiner aufschüttung
der Wagen, so sie von Burgern kauften be-
setzt sein, sondern müssen sich mit den selben
wag dar liegen verfahren und abfinden.

Item da beyen zur schüttung die Dörfer und
Dörfer vermietet, oder mietet, so sollen die Pächter
und Vermietter allemahl ein Jeder beider ein
gilden Schilling von Jochlicher Last der Erben
Votte vorfallen haben.

Item wohnend, so nicht aber was frömbde von
frömbden kauften, das mögen sie in der selben
zeit frömbden oder Burgern wieder vorkau-
fen. Jedoch von solchem Alwahren zu sehen
die als dan hier zur sollen sind, und fort
geliebt werden.

Articul²
III.

Wie sich ein Feder in Han-
delungefactorien mit
frömbden Gütevorhal-
tem soll.

Alleer Bürger und Bürgerkinder und die secess
Fahnen dienste an sye ständen. und alß zum
Matthowey mit Bürgern zugehören wor-
den. darüber sie factorieren an Nienant andt
dan an Bürgere vorhan. An oder bestetigen
was sie auch widerumb ein kan. An und abphie.
kündigen werden. Darß sollen sie von Bürgern
kan. An. bei der Freu zum erstemahl den vier-
tentheil zum andern die hal. He. zum dritten
das ganze. Buett zünorbrechen. Und sel auch
kein Bürger frömbd Buett frömbden zünor
kan. An oder außphien. oder wondaß singe
wortgeidigen. beider abge. schten Freu.

Articul²
IV.

Kein Gast sol mitt
Gastekaufschlagen.

Alle frömbde Geste weles die Statt besuesen mit
ihren handlungen und dan sinne phie. Adie
sollen nicht mit Gasten. sondern allein mit
von den Bürgern kan. Aufschlagen. von hier
kündig. so wol der den. An alß Werten.

der wefene sie beide wir heftlich verbotten
vnd mit einander handlung getrieben hatten
allen zum ersten mal den widerstand des
gutes damit gebrechen ist zum andern mal
die holz, vnd zum dritten mal das ganze
Gut bestanden sein. Es wocher das wir
ein theil davon wir beschaffen gehabt, als
dann solches alle gestrafft worden, dass
sie sich mittelst ihren eyden pürgen sollen.

Die befreiten Dingherber aber bei dieser Stadt
mögen nicht allein was sie zur forderung zu
verarbeiten nöthig haben, an fremden örten
verpfeifen, sondern auch daselbst alhier von
fremden vnd Besen kaufen, doch nicht
wieder verhandeln, wie solchs den Handwerk
kenn bei gewisser Straff verboten ist, woch
es auch hieher sol verstanden werden.

Ein Bürger der Mannichorley nationen zu
gleich heimlich oder herborget, der sol den Besen
mit einander zu handeln können vnterpfleiff
gestatten vnd in derenthalb irkain vorwilt
tun an sich viel, sol er bei seinem Bürger
verleihen Eyde betreiben, das er von dem vnter
pfleiff nicht gewinst habe. Wird er aber
begelegen, das er vnterpfleiffen vnterpfleiff
wisse, oder das er die Besen selbst zu seiner
Lugere, oder zum vnterpfleiff nach und Gott
gebe, sol er zum ersten zwanzig güttemark
zum andern fünfzig, vnd zum dritten hundert
mark bestanden sein.

Was Gast von Gaste kauft
nicht zubraten noch zumessen.

Es soll kein Bratseßter, Veger oder Messer irckener
bei Gaste keinom Zumeßsen Braten oder Zumeßsen
das das Gast von Gaste kauft bei wankstighen legen
oder ansteden Meinen des wie den Dacht solich
kommen erint, wo sie es vorstellig hatten.

Was Gast von Gaste kauft

nicht zubraten noch zumessen

Behme das Gast seine wah-
rem verkauffen möge.

Articul
VI.

Was für wasren und Gutter ein from oder oder Gast
ander bewillt. Und auch die oben teur hieher
bringen oder bringen laßt, der selb sich hien an
Niederrand an den alt an Bringen warhan. Von
beiden Vorn zum aufnahmahl die wirden theilt,
Zunehmend die holt. Und zum dritten mal
das genügen Gutter.

Articul.
VII.

Wie wenig ein Gast als seinen Wahren alhier verkaufen möge.

Es solte ein Gast sich nicht stellen weiniger vorzulegen
den ein Loß daltz, wunde ein halbes Loß doringt
und im gleichen auch von allen andern Wahren
zu vor stehen. Der Vorkeim der Gatte dat nicht moß
bei der buße für guttem an den andern was
dan das jemandt von von dem Burgom vor sich und
ein Befinde in sein Haus, wunde nicht wieder zu vor,
von den solch daltz doringt oder anders was
bei ihnen vor sich sein An wolte.

Van Geste offne Büden vnd Keller haltem mögem.

Ein Gast sol seinen Keller oder Bude der er singewant
Specerei oder andere wahren innen feil hat, tag tolich
offen halten, es was er dan das dar vor sein von dem A.
Lute von Burgom Gatte, sondern das manck faget
in A dan dem gebant, an dem die Geste offne Keller
vnd Bude offen halten, und gleichwol Niemand
ander alts von dem Burgom vor sich sein bei ganzen
Lorlingen, bei halben bei ganzen Luten bei ganzen Gut,
Lute und bei Gudent, nach dem ist und nicht weiniger
als was er dan das einor nicht mehr Gatte bei zehn
guten moß sein. Die von dem Burgom mögen A. Sol,
Lute und Bude halten wie von alten über nicht fremdem
verkeim sein.

Articul.
IX.

Nitwas Gewichte der
Galt verkauffen möge.

Es sol kein Galt ir kleinererley Specerei oder anderem was eret
die zu kleinere Gewichte dienet, ein / seinem Droller oder
Buden verkauffen noch in irgendeiner halben sein
so dar er Niemanden anders dan von dem Bürger von
dem Hof beider Forst für Agutter manchen.

Articul.
X.

Sonder Bosse Leute wahren.

Als die Bosse Leute von dem blauen den Damm ein Zettel
gegeben worden, das sie die selben von dem Hohenstam,
dort die man waretet, abzugeben. So derer, wie tags
langes die man zu den Abgaben müssen, und nicht
von dem Damm oder von andern Orten die selben
abzugeben. Es müssen auch die Bosse Leute ihre Dy-
gel, das ist, die Hellen und der gleichen, was
nicht zu den Forst oder Damm gehören,
wie von altem her getragen, nicht abgeben mit
dem Damm und was man die an der Forst Damm
angezeigt, keines weges vorstattet werden.

Articul.
XI.

Was wahren ein Gast
nicht vorkauffen möge.

Kein Gast sol alster gewandt oder ir kerner ley an
dore wahren zu kri. Als haben, die er selbst nicht ge-
hen gekrafft hat, oder ihne von außen her
nicht zugelassen ist, bei Feindem oder Feinden
den Heilb, zum andern die heil. Ab. und zum dritten
das ganze Gütter.

Articul.
XII.

Sonder frömbden Gelde.

Kein frömbder sol befugt sein einem andern frömb-
den Gelde an ir kerner wahren zu leihen oder
anß zu thun bei Feindem oder Feinden den Heilb
zum andern die heil. Ab. und zum dritten das ganze
Gütter an den Feinden, den den gelte anß zu thun.
Nuch sol sich kein frömbder an den Feinden
frömbden ir kerner Gelte oder Silberring zu wech-
seln, oder ir kerner an den Feinden sich zu sel-
zen bei verlust des Geldes den Heilb

Articul
XIII.

Der Wirt solden Gast
nicht vorantworten.

Welcher Gast Bruchstellig befunden wirt legenst
den Stadtwillkühr, der sol sin Wirt in acht
antworten, bezichen gutten machen.

Articul
XIV.

Von baussen vnnnd binnen
Hensischen Matschopeien.

Es sol sich Niemandt vnter setzen mit baussen
den sichem geschloß zu haben, oder mit ihnen
Tagest vnnnd Nacht, vnnnd den sichem geschloß mit
schloß beidenn Enden. Den so totten geschloß
ist, bei verlust zum ertrunckel doß wundenheil
zum andern die helfte, vnnnd zum dritten der
ganzen Tagest wert.

Wann auch jemandt von dem Bürger mit den
geschloß vnnnd binnenhandigen Geschloß
den so totten geschloß alleuigen zum andern
die helfte doß gewin. Althier zu dem so ge
wen, bei verlust zum ertrunckel zum er
wundenheil vnnnd anlage, zum andern die helfte
vnnnd zum dritten der ganzen anlage.
Alle fremde bei handel vnnnd die nicht zum Wirt
gehörig gehörig sollen als fremdet zu

geachtet worden, das solches ein jeder oder ent-
weder zu rede geschewint, phylig sein an
gung aus præsumption und gutem billigen Mel,
dem vermittel & seinem Ende sich zu pargiren
durch die ewigkeitt von zu sagen.

Articul.
XV.

Von vermietunge der Wohnungen.

Niemand sol einem unbefesriebenen from dert sein
Haus, Hof, Garten stellen und Boden zu be-
nuten, vermieten an vorhabend an freit & in dem
bei dem von dem so zu vermieten gutt in gutt,
vom steller zogen gutt in gutt, alle halbe Jahr
durch die Wette zu requiren.

Da aber der Mithlingel sich unwillig vor-
te, und die Arbeit nicht ansetzen bei der Wette,
nicht vermieten wollen, so sol man ihn an den weg-
ung wieder hin zu willon und sein Haus, Garten
aus solen lassen, und das selbige gutt in gutt
der Stadt durch den Mithlingel an den hanteln der
Stadt durch des Rathes verordung, so die orte
verwaltung haben.

Wie weit sich die Execution der Bette erstrecken soll.

Articul
XVI.

Die Execution der Erbach Bette solles so weiter
strecken als der Stadt Jurisdiction getwundt
wird. In dem Bette solles die Bette
haben. Die Bette solles die Bette
auch der Bette getwundt halten, die Bette
der Stadt Jurisdiction wird in der Stadt Jurisdiction,
on in den Batten. Allen nur Bürger oder Bette,
wird die Bette getwundt oder fremde Bette
Bette werden bei Bette getwundt sein.

und Bette

und Bette

Articul
XVII.

Von liegen und factorien

Alle die Bette aber die Bette selbst oder Bette
wird die Bette wird die Bette getwundt
gedacht die Bette wird die Bette getwundt
wird die Bette wird die Bette getwundt
wird die Bette wird die Bette getwundt
wird die Bette wird die Bette getwundt
wird die Bette wird die Bette getwundt
wird die Bette wird die Bette getwundt

... ..

Ein ieder Vurt sol seine
Geste warennem.

[illegible]

Articul.
XIX.

Vom Boddenereyen.

Des sollen auch die frömbden Schipper vnd Resdere
nicht befüget sein in kein Goldt von frömbden auff
Boddenerey zu nehmen, wo forme sie es von Burgern
durch die verordneten Meßeler bekommen mögen.
Vnder wieder handelt vnd zum ersten mal
beßlagen wirdt, der sol den vierten theil des Goldes
zu sich nemen die halbe zum dritten die ganze
Haupt summe behalten haben.

Sonden wahren welche
frömbden zukommen
die in Dörffern vnd Gerten
wohnen oder von Burgern
vnd den ihrigen herein vnd zugebracht
werden.

Articul.
XX.

Es sollen die Aemter vnd Handwercker die in Dörffern
vnd Gerten wohnen, vnd den Burgern vnd Mergen
den phaden thun nicht befüget sein ihre wahren al
hier auß vnd ein zuführen viel weniger zu verkaufen
zu bringen vnd zu verkaufen. Als auch die wahren
von ein Aemter nicht sollen verkauft

genommen oder außgestattet worden, ob sie schon
die selben von Burgornu gekauft oder Thurn
verkauft hat hatten.

Was aber von den selbenn. Ein Dorff oder wunde
Garten wohnen. Zum fort auß fremden orten
herrein gebracht wirdt, das selbenn frei sein, an
Burgornu zu verkaufen. Und das ein Dorff
Vfacht kammer angelegt und vorpfand ist mit
aber zu sein, weder zu lande ein oder auß zu
fuhren, noch zu wasser auß zu fuhren.

Item gleichen allen unterphlei zu Burgornu
sollen auch die Burgere und Einwohner der Stadt
weder durch sich noch jemandt anderz einigz was,
vom zuverhandeln, in die Dorff oder wunde Gärten
hin auß oder von da hinein bringen und fuhren
lassen. Sondern das sie sich des von unterpfanden, und
daruber bepflegen oder rober zeiget wurden, sol
len sie sowohl die fremden zum ersten mal, das
wirdt theil des Gutes, zum andern die halbe
und zum dritten mal das ganz Gutt vorfoll,
zu wunde bestanden sein.

Articul²
XXI.

Den frömbden kein sonderliche Maass noch Gewichte zu vorstatn.

Es sol auch zu wiesen frömbden und frömbden als hier
in dieser Stadt keine Maass noch Gewichte von Art,
set worden, von Fürkainerlei wahren wie die
Einmungen, bricht geschlechter Feen.

Deses sol kein frömbder keine sonderliche Maass und
Gewichte seiner Vorberge oder Wohnung vor,
mit auß oder einzumessen oder zu wegen haben
und gebrauchten, beider Feen für A gütter waren,
von, so offte einer darüber beschlagen wird.

Von nachtheil der Burgerschafft und beförderung der frömbden durch unsere Burger selbst her, kommende.

Articul²
XXI.

Siemvil auch teglich befunden wird das der meisten nach,
höchlich von den Burgern pho. A und beförderung der
frömbden von von pho. A Burgern hofen sol
wohlgeronten pho. A ihrer Burgern lichen freigeitt

mehr missethaiden gebuerliche handlung treiben
vund in gemein mehr wahren sich an. An, als
ihr eigin vorrungen vund Credit sich er trecht.
Vil auch fremde wahren wordie ihre ein syeben
Vudoch den fremden zum besten ein syeben, ein
gepüttet vund folgendes gleich als wahren sie
von Bürgerum getan. An, der syephie An, was man
Vund bleib ganz phodliche Bürgerum wahren ein
getungen mehr vund Metelgolds zu grosem
nachteil gemeiner Bürgerum. An, den fremde
zu zum besten gemeiner walfart hindern setzen,
Vund vunder das ihre wifflich treu vund erblichkeit
gar in ein vacht halten. Vund nun bleibem
den gebuerlichen vorhaben gestouret, do sollen
die vorordneten Justigatoren an An, bleib den
Bürgerum An, der phodigen guttrautunge ge-
ben. Vund da einer zung sam er wei blig auch
wegen vorwerchet, von selben wordie Botte
forderum, dem dan nach vorhier er oder anheren
nicht zung sam resoluiert an An, zung sam prä-
sumption vunderhanden, der Botten an An,
beyt worden, sich wordie Eichen. Vund die zu
stellen vund da bleib An, der phodigen ein vund phütt
mit singen Eide, daz sie ihm oder aber der an
bleiben Eide nicht leisten konte, nicht do der an-
niger voranttelst dem, selber an An, zu zung
wegen er die handlung zu dem besten getrieben
nigewort wordheil er daran, zu erwarten ge-
habt, die fien aber der vortrottung, oder

Viertelheil des Büttels sein, wenn er in seinem
Genden, oder gewaschen betreten wird.

Der aber solcher Bürger zum andernmal in der
gleichen Verletzung befallen wurde, soll die
Hälfte des Büttels, oder die erinde derselben,
und wird er zum drittenmal verwundet,
als dann das ganze Büttel, verliert sein.
Der aber die Wundt nicht mehr vorhanden
oder der Bürger die Strafe zu erleiden vermag,
müssen wehre, so soll er worden, so demnach ein
Viertel Jahr mit gefangen sein, worb. Und ein
Halb Jahr. Und zum drittenmal mit Verlust
des Bürgerrechts gestraft werden.

Das Vierte Capittel.

Vom Besinde Dienstboten.

Sonder Dienstbothen lohn.

Articul.
I.

Einem Hausknecht Almon zu lohn geben, das
Jahr zwölff Schilling.

Einem Wazanknecht oder einem Bürgerdienst
so pfond gehalten, darvon ein pfond so pfond zu lohn
oder vier schillingen 12 bis 18 Schilling.

Eine Dienstmagd die sich vor ein Dingung auß
gibt, so ist ihr zu lohn geben von 6 bis 12
Schillingen, zwei halbe wie die Diensthaltungen
und zwei Schillingen. Und so ist die Kinder
Magd, so ist die Magd, so ist die Magd, so ist die Magd.

Einem Dienstmagd die sich vor ein Dingung auß
gibt, so ist ihr zu lohn geben von 6 bis 12
Schillingen, zwei halbe wie die Diensthaltungen
und zwei Schillingen. Und so ist die Kinder
Magd, so ist die Magd, so ist die Magd, so ist die Magd.

Einem Dienstmagd die sich vor ein Dingung auß
gibt, so ist ihr zu lohn geben von 6 bis 12
Schillingen, zwei halbe wie die Diensthaltungen
und zwei Schillingen. Und so ist die Kinder
Magd, so ist die Magd, so ist die Magd, so ist die Magd.

Einem Dienstmagd die sich vor ein Dingung auß
gibt, so ist ihr zu lohn geben von 6 bis 12
Schillingen, zwei halbe wie die Diensthaltungen
und zwei Schillingen. Und so ist die Kinder
Magd, so ist die Magd, so ist die Magd, so ist die Magd.

Nachher die Sache da her nach dem
nach loben rumbt als gescheit ist, der ist drei
gutten warst, so aber als ein herbeu zu
ihm befinnen wurde, so soll ihm sein.

Sonertaubung vndt
entgehangen des Gefindes.

Es sieht beyde, daß sich ein dinstlich Mangel, Armut
oder andere Diensthochzeiten in dem Diensten,
in der lichte und ungehörliche vor sich hat oder
sonst in dinstlichen wisse dinsten, oder wenn sie
in ihrem dienste dinsten sie sich an dinsten nicht
gute oder gungt hatten, oder nicht gungt dinsten,
sonst so dinsten mag die dinsten dinsten dinsten
sonst dinsten mag dinsten dinsten dinsten dinsten
haben. Also dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten,
Und nach der dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten
Zahl dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten.

Epheser über da bin ich. Die Abtheilung an
 die man wachte, oder sonst einer hundert
 zehne. Von sol dorenterigen. Die lobt es
 stand am.

Das keiner dem andern
zu vorfange sein Dienst,
bothem mieten soll.

Es sol Niemandt eines andern Dienstbot sein wie,
 kein oder an Ansehen anhabend in seine Zeit
 an bygodienst bei Verurtheilung Gottes macht.

Articul.
V.

Wie das Gesinde zu straffen.

Wo es sich begeben das die Herrschafft durchs freuel vnd
in Aelzigkeit von Dem Abolhen an Abwege
nem genuthe ihr Beside mit phlegen an Biaght
vnd Aue Aste. Sol dannoch die uns sigkeit dabon

gehalten worden. Und dabo obgulemben stand
 gewesen. Und die zugete. Das hat die Herr,
 der Aber die man zuverleiben.

Articul
 VI.

Von der Korn Treger lohn.

Bei derer sechste sollert vier Treger sein, die sollen
 den furschman als Burgman. Und dabo nachge,
 solzt. Dagegen der Grund abtragen.
 Vorus an der Brucke, sowohl im halben gange in
 den Treibern an der Brucke an dem ersten
 Bogen. Man ihnen geben. von jeder last abzutrag,
 von jeder halbe grophen. und als woutgarn,
 jeder Treiben höher einen grophen mehr.
 Über die große an dem ersten Bogen von der last
 abzutragen für. Also halben grophen. und dann,
 nach von jeder Treiben höher einen grophen mehr.
 Und in den großen belungende. Und weil der
 eine Treiber weiter liegt, dan der ander, so
 man geben der binnen für. An den hinter den
 andern Treibern liegt. und dann auch jeder trep.

we haben einen groffen mehr, und solch Tröster
leben für A. Ruten weiter liegen, die sollen
worthen wieder noch einen groffen mehr vor,
beßern, biß zu fünf A. Ruten zu vundel vor,
thun.

In A. zu tragen, so einem Jedem frei sein, Tre,
vor zu nehmen, wegen er wil, Jedem und das
verordnet legen.

Des so kein Treger befüget sein, von den framb,
dan, so viel von den Bürger in dem phantgelt
ab zu fordern, Er beschre den das Jemant auß
güttem willen etwas geben wolte.

Darinnen Jemant von den Tregeren bey A.
abgeschriebens Dingen gehandelt wird,
der solle so schnell mittel der Treger
Jemant vorläufigt sein, und auch davon
abgeschreift, so wird vor A. sein werden.

magt, vor zuer sich vorordnungen lassen gantzlich ent-
schlagen sein. Er weget dan buhe, darüber sich
beyenst einen Bauherrn, vorpflichtet von
der arbeit nicht abzuweichen, ob sich andie selbe
forticht. So sol er der selben arbeit abzuwarten
schuldig, vund sich zuvergeuren nicht möglich
sein.

Der Digi Ab Zimmerleute Lohn in der Sommer
von Ostern bis Michaeli von 10. bis zu 15.
grophen, der Winter von Michaeli bis zu Ost
von 7. bis zu 12. gl. Darvorn die Besellen
tinglich sind, vund nach gelegenheit der arbeit
ihr Lohn vordienem können. Dem Lohn zungen
6. gl. worüber sich geschlagen thun wurde, so
wol beider der Eber vund Neher, so Meß
gepicht, so drei guttemare vorfallen sein, die
gel Me der Eber Mette, vund die ander gel Me
in der Digi Ab Zimmerleute Lohdau.

Der zu Fete zur arbeit kumpt, dem sol vor eine
jede Stunde 1. gl. abgeschulzt werden vund sollen
an die gehen arbeit von Ostern bis zu Michaeli,
ob der morgent frue glocke 6. bis an Kraum
abend die glock 7. Ob sollen sie glocke halbocht
der morgent frue kost halten an Kraumittag
von 11. bis zu 12. die mahlzeit vund von halb
vier bis zu viere, die kost, von Michaeli
bis zu Ostern sollen sie arbeiten, solange als der
tag weget, vund wann die arbeit thut, sollen

oder keine feine noch de Perkoß halten, sondern
allein zuwischen 11 und 12. die nachtzeit bei
einander seuen.

Es sollen aber die Meister keine Lehr Jungen
oder halbe Jungen de Fällb beider arbeit vor
Beßlen an geben, oder mit ein stecken, der
bleib thete blincht allein das Beltt, der
ausfangen wieder geben, sondern auch zu
Arbeite 3 gutter march bestanden sein. Die
gel Meider Betten und die ander gel Meider
Digi Abzimmerleute laden.

Man auch Digi Abzimmerleute gefeß vom
Drehen oder Bötzen zu beßeren annehmen
sollen sie nicht Lehr Jungen vor Beßlen dar
über sehen. Darnach dem Digiwer eingefeß
wurwartet, und der dan zu dem
kommen unge, bei weniger seuen.

Sie sollen kein Digi Abzimmerman der alhier
kein Bruder oder Bürger ist sich unter nehmen
in kein Meisterhaß zu unterwinden, viel
weniger anzunehmen, ob seiner sich allein oder
selbender bei Brägen oder bei derigen, bei der
seuen drei gutter march die gel Meider Erborn
Bette, die ander gel Meider Digi Abzimmer
leute Lode zuverfallen.

Man bei winter tragen Digi Aenher kommen
die alhier winterlage liegen, und fremde Digi
Abzimmerleute mit sich herbringen ist dan
der Digiwer benötigt sein Digi Aen winter

ober Zimmermann oder Zimmerbauern darzu
 nachgewalt einem Zimmermann gebrauchem
 aber können anderen fremden. der alhie die Bild
 nicht gewonnen, noch dasjenige wegen der Arbeit
 abgelegt, wieder zu verordnet. Und wenn jemand
 darüber beschlagen, so soll man ihn daruon
 zungeln lassen und allen der Bruderschaft die
 Straß ablegen, nach der Eide der Boten entlauf.
 in. fr.

Wie viel wercksteten Zimmer leute und Meurer halten sollen.

Es soll hinfort kein Meurer noch Zimmermann sich
 unterstehen an einem Tag mehr als drei werck
 anzulegen und sollen schuldig sein bei jedem
 werck acht einen halben Tag selbst die Hand
 anzulegen, bei welcher Zeit er auch wascheln soll.
 so als es daruon gebrauchem.

Vonder Zimmerleütte vnd Meurer tagelohn.

Der Haus Zimmerleütte losn von einer werckstatt
da sich oder mehr Besellender zu gehören i stob
im Sommer von Ostern bis Michaelis des to-
ges vber dem Bergkmei ston oder Bergkge sellen
den tag 8. gr. den andern 7. gr. Besell-
ellen die Besellon gehalten sein. des Sommers
als von Ostern bis Michaelis an den tag
für den morgenst sich beider arbeit ein zu stel-
len. vnd bis an den abent die glock 7. arbeit.

Im winter als von Michaelis bis zu Ostern
sol ein jeder beider arbeit sein. nach des tages
gelegenheit. solange als er schon kan. vnd sol-
len lohn haben. die werckge sellen den tag 7.
gr. die andern 6. gr. Im fall sie aber feter
die arbeit kommen. oder aber eher wech gehen
der Burgherrn vnd vor ieder stunde 1. gr. zu
durchen. befüget sein. Die sellen auch des Som-
mers von Ostern bis an Michaelis werden
früh vns 12. ston 1. nicht vber ein halbe stunde
vnd des Mittagsmahl nicht vber ein ganze
stunde halten. Bei Herbst vnd winter
zeiten. mögen sie fruh oder keine 12. ston
halten. bei 12. ston 1. eines Tagelohns in der
Besellon laden abzulassen.

Der Meurer lohn ist dem Meiser die weiche
drey mark vber vnter sich Besellon 1.
sol vor fluch vns gehalten werden. da aber wir

oder fünf Gesellen arbeiten, so der Meister
zwei mark vorlohn haben. Man aber zwei
junger als vier Gesellen arbeiten, so beiden
Bauherrn stehen, wobei der billigkeit nach
dem Meister gebühren solle.

Der Bestellen lohn, solint gemein den tagk
8. gr. sein, doch, so dem Bauherrn frei stehen
nach gelegenheit der arbeit den Gesellen
das lohn zu verbessern. Der Lehr Jungen
lohn aber der erst zu zwei Jahr, iher lohn Jar
sol sein 6. gr. und die letzten beide Jahr 5. gr.
Der Handlanger lohn, so sinden tagk 5. gr.

Es sollen aber auch die Meister keine Lehr Jun-
gen, die fällt bei der arbeit von Bestellen auß
geben, oder mit ein stecken, der solch thut, so
nicht allein das Galt was er empfungen
wiedergeben, sondern auch zu dem so sein vorlohn
lohn bestanden sein.

Von vntren der Zimmerleute.

So ist kein Zimmerman von sochzweg weiserley
dabeweg, neu oder alt, so er bei jungen Bauher-
ren vor sich findet, abbreche obwarer sonder willen,

Der Jungen den er arbeitet, und darvon verkauf,
oder verpachtet, oder anderlich weylnehmen
laß, oder unwilliger weis darab Holtz in die St.
verhiebt, weylgedarb thun, oder ihren Besellen
Zuthun gestatten, und nicht wehren, wurden
die sellen samstlich ihre tagelohn darüber bestan,
den sein, so es abgehircht, und das selb ist auch
von Rüstholz und alten Rinnen zusammengekauft
und zu halten.

Articul.
XII.

Von den Kohlentregern.

Es soll kein Kohlentreger den Hauffstracsert bei der
Größe einer halben guttem mark und soldem
Bürgerum vollneßenn. Und solden Treger
haben zu tragen von der last zweyenn phillingel
von dem Röhler, Damit solden Treck beiden war,
yem abgethen sein. Auch soldem Treger vor
die Stadt hinein gehen dem Röhler entgegen
bei der obgeschriebenen Größe. Und der Röhler
sol seine hand nicht an die Kohlen phlegen, son
der der Messer soldie Kohlen abziehen, und froh
len die Tonnen.

Vom dem fuerleuten:

fuerleutte vnd Wagentreue die auß der gassen
vnd Bruecken fahren, die sollen hinfu
vnd nicht tragen, bei einer Wiedung, oder drey
naechst im Burgerwalde sitzen, so offte sie daz
zum Handeln.

Die Ruchwagen, Holzwagen, so Ruch
vnd klein Holz fahren, Die Wagentreue,
sollen die fordern, beiden zu Andern
obzuphlay haben, vnd der Feindbruecken willen,
bei der Feen so offte jemand daz legen thut, wird
einer halben gutten werck.

Item die fuerleute die den Roeth außfahren, sollen
an Ader Wagen hinten vnd vorne Breter haben
damit sie nicht an einem orth an Ader, vnd
fort die gassen lang wieder fallen lassen bei sgl.
Feen, so offte es gehirt, hat er das Geld
nicht so alman ihm so lange ein fort an
Ader.

Item die leichtenwagen, Wagentreue, vnd damit
man fahzen sohet, sollen an Ader Feindbruecken
nicht reuen, vnd an fußworff, oder zum we
Ader kurtzot trabet, vnd in Feen vollen trabs
fahren, bei einer gutten Wiedung, vnd so die Feen
dem fuerman von Feen abgefordert, oder ihm
ein fort an sgl. faunet worden, biß der Herr
das belohet, oder den fuerman gestellet.
An Ader Execution der obgeschriebenen Feen

Allem alle Dingen bij allen Emptoren en A
sist habendurda worden drittem Jhemings
reghen.

Handwritten text, likely a signature or name, written in cursive script.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.]

Das fünffte Capittel.

Vom Erben vnd liegenden grunden.

Von vngewöhnlichen Aussgebenden.

Articul².

I.

Nachdem viel vngewöhnliche ausgehende Sachen,
vonn. fenster, Windelagen, Tachen, Absitten,
Zinnen vund drollen, vund biß vber den Kinsten
befunden worden, zu mercklichen vnzur vund
großen schaden gefahr, allgemeyner Stadt, vund
vmb vund von altert vber geordnet, alß obige ge-
bewerdt vnd zu brechen, so solt hinfert folgend
gestalt damit gehalten werden. Daß die alten
vngewöhnlichen vund vnzurlichen vund phedli-
chen außgebende, vber Kinsten vund vber
den drollen holzen, oder sonst in die höhe zu brechen,
vund des vmb vund lichen lichts gebawet ganz
nicht sollen repariret vund gebessert werden, bei
Auch so zehnter mact, allmahl so Acher
geym etwas gelickt vint zu mer fallen, vund
daß gelichte nicht do vnder von sich selbst od-
er Acher vngeseramen vnkosten ampt hal-
ben zu brechen.
Die vnder aber vund der Wilckstun 97.
obgeschter mact zu mer gebawet, allen nicht

Neuendeckelungen, sondern gebrochen worden zu
der Gestalt, wie vorhergehet.

Überdies Gewandfchneider, Kremer und
Handfärber, die entweder vorhies
für Bilden, Läden, oder aus Dahan und anders
geborndig haben, und der selben nicht entge-
hen können, und nicht ohne ein Stein, oder
sonst zu zuletz sein. Die mögen vor die Zeit
geduldet und gegeben werden, und der dergleichen
etwas neu zu bauen jemand benötigt, das
sol mit vorwissen der Erbaren Räte ge-
hen, von der selben unterrichtet, und wo etwas ge-
richtigt darüber verfiel an einen Erbaren Rath
gebraucht und gelogenheit in solchen Fällen
dispensiert und eines Jedem noten. In der
Nahrung in acht genommen werden.

Die Zimmerleute und Meurer, so über die vor-
bott die zu zuletzigen angesetzt worden, und
zu neuen oder die alten, angesetzt, die
Keller, gelte und beiplegt, wie sich vom
altert geburet, zu besorgen sich unter sehen.
Die sollen dadurch des Bürgerrechts und Werts
verlustig sein. Und von dem Werts nicht
wieder eingezogen werden, ohne Erkenntnis
eines Erbaren Raths.

Die Böhmischen sollen ein Viertel Jahr mit gefang-
nis, der Bauern aber mit obgesetzter Belte,
bis sie gestrafft sind, und die ungewöhnliche an-
geordnete oben wol gebrochen werden.

Auch sollen in den engen gassen vund andern,
 lingen den orten, vortun die sitten gebenden
 sint von holz oder steinen, da niest allein allen,
 bei vult außgegoßen wirdt, vund ein wagen
 dem andern niest voringen kan, vund vum auch
 Privat Leute der Stadt freihertt sich vigen zu
 machenn vnter stehenn bimen 4. vochen nach
 publicirung des ob abgedruckten vund gewandelt
 worden, bei 5. gutter markt alle 4. vochen
 an Abnew zu Exequiren.

Articulus
 II.

Von Dechern Diebelen vnd Benden.

Niemand sol sinfort in der Reesten Statt Vorstat
 Zeltten stat, vund vnter den Dvornhern, swol in
 der Stadthalb an der Tage Herreig, Dvorn
 Diebelen vund Bende von stro vund Dielen her,
 von vund vurmordung forwrt gefahr, Die aber
 yhe, olige Dvorn Bende oder Diebel haben,
 sollen bimen Jahr vund tag nach publicirung
 des ob gedruckten vund gewandelt, bei sin Agenten
 markten, vund folgendes niest vnd vurmordung
 zubringen vund zu wandeln schuldig sein,
 bei der selben, Feen alle viertel Jahr an Ab
 new zu exequiren.

Von Schorsteinen Darren und Ofen.

Alle die Feuriger so böse und gebrochne Schorsteinen,
nimm Darren, und Ofen haben sollen die selb-
ben bessern, wandeln und al/so ver/thern,
damit weder sie selbst noch Jemand anders
schaden davon leiden der Art, bei der bi/so zuge-
hört manach. Welcher der Herr der Haus/so
wund nicht der Mithman vorfallen solt, ihm
so oder Jemanden dadurch schaden, den selben
sollen sie an/so zu wisten schuldig sein, durch
sollen alle Erimane Diferstein binnen der
Stadt Rimplman innerhalb des nächstma-
folgenden Jahres nach publicirung die/so ab-
gebrochen und gewandelt werden, wundt
nach an/so des Jahres sollen alle diese
weihen für Art güttemarche daran Exequi-
ret werden, hinfert aber solt Niemand sein,
wunder Stadt Rimplman einen Erimane,
nen Diferstein bauen, bei obge/sozter Feur.

Articul.
IV.

Von fenster vnd Thüren
nach der Mottlau.

Ein Jeglicher soe seine fenster vnd Thüren so auf
die Mottlau gehen, von unten an vom Keller
bis an den ersten Gaden, verwahren vnd
vertralligen lassen, so daß Keiner Menschen
geheiß, dadurch kommen kan, auch kein vnschick
daß es leugeß die Mottlau außzuwerfen
werde, bei der Feen zuwiltigst guttmarch,
auch die Exitter die so außt, die man
thun kan, so man verwarnen bei vorigen
Feen.

Articul.
V.

Von den Wasserkünsten.

In den Wasserkünsten soe mit dem abzapfen
des Wassers die gleichheit gehalten vnd dar
zu gleiche haben einer in den Brun mit dobbel,
dann locher vnd einer auß der halbe zu an,
dann her bleiben nottur. Mit gleichem
schlußel geordnet vnd auß schick hab.

20
wenn sol sich Niemand unter Fegen zu enden
oder zu wandeln, bei Fegen sein Agütten
so He oder Fegen thut.

Keine Bleibung sondern, gleich Dingen in
den Hauptstromen, sollen bleiben sein, das das
Lich in den Hauptstromen, selber ist, bei Fegen
Fegen gutten werden.

Alle Wasser künsten in den Stellen die auß
der Kunst gehen, sollen zu gelassen werden,
denn und bleiben, bei der Fegen Fegen gutten
werden, so He sich Niemand unter Fegen
wird, die selber wieder zu offen wird zu
gebrauchen.

In den Botten, sol es gleicher Gestalt wie
oben worden gehalten, und auß der
Wasser Kunst keine Feuchte, Feuchte werden.

Im All, alles sol der Bepflanzung Wasser,
Kunst, Anordnung und in All haben.
Und die Inzestoren bei der Mente, sol alle
Monat umgeben, die Wasser Kunst zu be-
sichtigen, und die Bepflanzung vorladen.

Articul.
VI.

Vom und wie man Schweine halten möge:

Es sollen in der Meisten Stadt durchaus nirgends Schweine gehalten werden, bei der Feen zwei gutten nach an Fiedor Schwein, auch sollen alle Schweine alle in der Reich Stadt gleiches den verbottenen an gebunden gebrachen, und alle Monat die geschte Feen exequiret werden, Wor aber in der Alten Stadt und Vorstadt Schweine gehalten wil, der sol sie also halten, das sie nicht an der gassen und Straßten oder hirschen die Dier her künften, Vürdem Schweine in solchen ortein befinden, die sol man ein treiben, und da die eingetribenen innerhalb dreien tagen oder mit zehn grophen nicht gelost wurden, sollen sie verfallen sein, Dem Eintreiber die halbe und die ander helfte den Armen außgetheilt werden.

Articul.
VII.

Von den Wohnungen umb die Stadt.

Nee und gleiche die auß dem neuen Garten gebauet, oder noch zu bau worden die sollen ihren grund zu geben, und kein

Dieser Nothe oder in keinem bei andern getrouete
phuckten, ohne anders lichen zu laßend von,
willigung der Erbarmen Gottes, bei Jesu einem
guten manne.

Articul^{us}
VIII.

Sonden Parchent
ander Stadmaurn.

Bei der Parcesen bei der Stadt Maurenfast ein
gebombt worden. Zuwohnen dermaßen
bestimmt und vorbestimmt worden, daß sie sich
nicht allein der Kunde des rings umher sein
sollten, sondern auch, sondern man könnte
sich in der Stadt keine Dörfer mit Wasser da
hin bringen. Und nicht zur höchsten zu ziehen
Stadt geführt, und nicht rings umher ein
vorbefindlicher Phadand der hervorgeht.

So sollen auch alle die Forderungen rings umher
binnen dreien Monaten nach publicirung dießes
gerichtet und die geburde abgebrochen wer-
den. Und wurde jemand dießem pflicht nicht
nachgeben, so schenken wir den dreien Wo-
chen, die Wette selbst zu nehmen, und abzu-
geben lassen, das Holz rund um dar zu werfen,
sonst wird das Geld in die Wette laid nehmen.

Nur kein feur Fech noch Feer zuhalten.

Zwischen den Speisern den Mattenbinden vnd
der Mottelau sol Niemandt feuer halten.
Auch sol Niemandt den Feimahl Feig oder
Feig legen in die Dweiger oder an die Dweiger
oder in den Heu born vnd dellen vnd drey
Zonnen. Vnd das die solben nur mit kleinen
Maßern vnd nicht mit ganzen Zonnen vor
kein Fei worden sollen, vnd feuerd gefast
willen, bei dreien gutten machen.

Noch sollen in den Dweigern auch kein Feu
nach Fei, Feindliche Noß nach andert dreyge
leihen gehalten werden, bei wöriker Fei.

Son Puluer nicht zuhalten.

Kein Burger, kein Fei noch Fei vnd sol
nach den d. Feindt Puluer an Feimahl bei
sich in des Heu born. Viel weniger in dem
Dweigern halten oder vorkau Fei vnd dreyge,
Fei gefast willen, bei vorkau Fei dreyge.

Das Sechste Capittel.

Vom Kauffen vnd ver- kauffen allerley waren.

Articul.
I.

Allerley Büttere Sumarek-
te zu bringen.

Es sol Niemand trecke mererley Birts oder was ren die
Zu markte geführet worden. Zu wasser vnd
lande vor der Stadt vnd in der Stadt, freigeitt
an sich kauffen, sondern sol ob zum feiler mar-
kte kommen lassen. Vor der keyntheit, er si
Bürger oder Diener, sol vor ider laß dromb
vnd allen andern was ren, nach ihren wunden
von idem gulden solnigh einen groshan zur fees
verfallen sein. Vnd sol der feile markte vor stan-
den werden. Zu lande binnen der Stadt Ringman
von Zu wasser binnen dem Baum vñ sten auß der
der Weißel am solnighan haken. Vñ Vorn ob
aber in der Mollau gedraugert, zwisphen hier
vnd Tangenstern Ringe an dem Her allein
der Stadt gelegem. Im fall ob jemandt in vor-
drust quome, das er keyn das vor both an einem
oder andern orte eingekorn. At Gotte, Dg sol die
Erb. Mette die werden stigen for sum zu fordern
vnd si mit ihrem Corporellichen eyde an switteln
zu lassen was vnd misset haben, an erbeit sic die

Wagren sich gemacht oder eingekau. Ist an A
 dab al o dem bumsigen an A Freyheit und A von
 den Agewohret. vund der Algemeine phade und
 nach heil waghnetet worde.

Von dem Mittelmarck.

Articul².

II.

Auff dem Mittelmarckte der zwifchen der directen und
Rechnung geſen gehalten wirdt, mag man wol
Wildepret, Vogel, Fiſche, Strebob, Dimer, runder
derogeligen feil haben, gleich von altert. Jedoch
dard alles ſofunde vorhan. Herwede. Wer ſitzen
de beghlagen wirdt, dem ſollend die Mahren genom-
men, runder wirdt genommen wirdt. Zuden Methen-
ren gedraucht worden. Und ſol einem Jedem frei
ſein, ſolich zu beghlagen, runder der ob beghlaſt
ſol der warden dritten feil haben.

Articul²

III

Font Sonabendt.

Donnabent / so singe unser Mächtig / laßt / ein
und ein Beispiel manchet bleiben, wieder von
alten gegeben ist.

Vom Feiertage.

Am Sonntag und andern festtagen die in der Kirch,
 ein alhier gescheit worden, sollen kein Gant,
 vergelt getrieben werden. Auch sol kein soliger tax,
 von Niemand in keinerley feile Wagnen zimen,
 von dem an flegen oder feile haben, an syemom,
 wenn feile von beiden seyen 36. Guter philling.

Son aufschliessunge der weinkeller und Krüge am feiertage.

Articul.
 V.

Niemand sol Weinkeller, Bierkrüge und Taber,
 wenn des heiligen tages an syglicßen oder auf,
 halten vor dem tagen gehen, bei drei gutten man,
 kan. Auch sol an dem andern tagen durch ein
 Niemand des bandt lenger als ein und gehen
 das volck sitzen haben, bei fünf gutten man,
 kan.

Articul.
VI.

Vom Stillen freytage.

Niemandt solt keinemley Waschen an dem heiligen stillen freytage zu dem Aben bey dreig guttemarchen.

Articul.
VII.

Vom Pfeffer Kuchen zuverkauffen.

Niemandt solt den Vontag bruden in andern heiligen tagen Vornittage Wo der Kuchen worden sind zu dem Aben bey dreig guttemarchen.

Articul.
VIII.

Von Laken züstreichen.

Werdan kan Agerho oder halbe Laken bei dem hant dert die sollen sich keinem andern Angewand laßend und die darzugesprochen sint bey dreig guttemarchen.

Articul.
IX.

Von Gewandschneiden.

Wer Gewandt schneiden wil, der sol von der Bräut,
von der Bräut, und Gewandt schneider Bräut
ein ~~Ag~~ gewinnen und ~~gewinnen~~ gebunden
Statt der feinsten gelt beider gesetzten büße.

Articul.
X.

Ein Gewandschneider sol Erbgelesen sein.

Niemand sol Gewandt schneiden ander danc
sine und Wundelagen, und sol andern selben Erbs
zum ewigen dan sechzig gutten mark haben
beidreiß gutten mark so ~~Ag~~ der wieder gehan,
dolt wirt.

Von den grauen Laken.

Wer Grauelaken hieher bringet zu dem Ader sol
sie setzen in seine Wirtshaus so wird nicht so
die Wundelagen oder in die Wirtshaus noch ban
dacht weil sie da selbst nicht mögen ansetzen

nach vorhin Art worden, bei jedem Zimmer an,
mahl des werden theils, zum andern des halben
theils, und zum dritten bei vorlaß der Laken.

Was Laken aus der Wolle zumachen.

Articul.
XII.

Die Wollezweser oder Duesmaeser sollen kein Ge-
wand schneiden, bei fünf Äggen marken. So
oft jemand von ihnen darüber beklagen wird,
dass, all die dains Laken werden von des Art
wollen, ein genommen dings, der wolle, dand
sie sollen dreierley Laken von gütter Wolle
machen, als Vorderlaken, Mittellaken
und Geringe Laken, die sollen ihre Länge
und breite haben, die Länge ist vierzig Ellen
und die breite dritte halbe Ellen zwischau bei,
den Ecken und die, als der Bepfurne, freier
freier, und ein feilich Laken, als ein Diegel
haben, Die Vorderlaken mit zwanzig Erzen
und einer Erzen, Die Mittellaken mit zwanzig Erzen,
von der Erzen, bei welchen Diegeln man sie erhalten,
man mag, und die geringen Laken sollen dunn,
siegelt bleiben, und werden die Laken anders be-
funden, von gütter Wolle, die, als man mag,
man dand vorbringen.

Articul.
XIII.

Von gewaschener Wolle.

Niemandt sol ungewaschene Wolle verkaufen
wo der Kaufherr die findet, die mag er wol auß
werffen.

Art.
XIV.

Vom der Zendete.

Die Zendete so man offenbarer sachen auf der Ba-
ren und nicht in Geßeren oder Kollerum dreij
tage in der wochen. Mit wochen, freitagen
und Sonnabend, nach alter weisung gewon-
heit, aber keiner leig nure wozu, was daz ist,
wolt von den Zigeidern den Meistern nicht
gemacht ist. Sollen die Zendeten nicht feil haben
bei verlust des Guts, aber nure wozu was
die Meister alhier in der Stadt gemacht, mögen
sie die bemelten dreij tage, auch in wochen,
sonn feil haben, und allerleig Leinwand
kleidung, welche die Zendeten auch tragen
sind, nure und arbeiten. Sollen sie frei sein,
und zu kaus zu haben, gleich den andern in
der Dorfsnugung sein.

Articul.
XV.

Vom Ledder zukäuffen.
Man sol kein Ledder käuffen von den Losers es
sey dan erst getrenget bey wetterwundt windt
bey verlust des Gutes den Schaden sollen sie bei
de haben, der den Her sowohl als der Verkäufer
an serhalb derer Handfierungem, welche
mit ledder worarbeitten, und die Dingen sonder
sollen nicht mehr ledder geben, dan so viel ein
Jerglicher selbst zum wettur. A. Ding ob wergelt
bedarf und worarbeitten kein Mund sollen kein
ledder wirthan zu mercken. Her, geben. bey ver
lust zum ersten des vordere theils, zum andern
die helfte, und zum dritten des ganzem Gutes.

Articul.
XVI.

Von ankäuffung
des zimmerholts.

Niemandt sol zimmerholz oder Baumholz kauf
fen an Handverkau. A. binnen dreien tagen
als ob hier kumpt, bei fern dreig Gutter mark
an Niederpheltz, und sol gleichwol das kauf
absteigen oder daselben verli. A. ist ein, auch sol

es Niemandt befragen er mag dan einen so
hau den dan A. dan hat aber jemandt das holtz
nach dreien tagen. so er es an A. das einlegen
des schling Niemandt holtz das zu dem A. gebracht
wirdt, mit des Rathes merck zeichen ohn wissen
vnderwillen des Rathes, beider ein bezeugen gutten
manchen, derer leßling zu nehmen. Das zimmer
holtz so getrocknet halben ein perhalb des Bau,
mit ein fliegen bleiben, may man wol zu
ihon stangensten dringe, und bei sol munde
freig dan A. und leidet darumb keinen sch.
denn das es nicht zu merckte ist gebracht worden.

Articul^{us}
XVII

Vonverkäufung des Bornholtsz.

Mit dem Brauwund Brennholz wie auch Holz
von jeder Weisheit herkommen und die Bün-
ger an den Welden Ringen, also Augusten
König dringt wie von altert manchet geholt,
ten werden, und daru gemeine Lust und billigen
und den besten Preis, wie es geschehen, den vorzug
in Nahen dan Haben, also daru dem selben

o heich nicht anzupflagen, als ob sonst Leute
an pflanzung worden. Darnebst sol auch den
Burgern ein billiges zu ihre Privatban,
wenn nottun. Auch nicht aber an pflanzung
solung oborgelaß werden. Und Niemand
sol durch seinem Borueholtz pflanzung hier zu
stellen als ander dieweil solung das ist, auf
worum. Auch handlung der selbstwort
wieder zu ihrem. Auch an sich pflanzung oder
an. Auch. Auch. Also bei der fern von jeder
Kutten eine gutten macht. Dondem als viel
als einem jedermann zu seiner nottun. Auch
nottun ist, mag er wol. Auch.

Auch sollen alle Meider der Holzob kaufen
gantzlich enthalten. und magendie. Auch.
worum selbst ihr Holz und beste sie können
worum. Auch.

Auch sol Niemand die Commorien an. Auch.
Auch. Auch. Auch zu. Auch.
auch. Bei fern von jeder Commorien zu. Auch.
Auch. Auch.

Auch sol kein Borueholtz in der Stadt in dem gassen
oder an. Auch. Auch. Auch. Auch.
ge. Auch. Auch. Auch. Auch.
Auch. Auch. Auch. Auch. Auch.
Auch. Auch. Auch. Auch. Auch.
Auch. Auch. Auch. Auch. Auch.

Articul.
XVIII.

So Holz nicht aufzuwaschen.

Niemand soll irrenerey Holz auf der jungen
Falt oder Binnengewanten an Auerphen, son-
dern allein in Erben und frecken, damit
durch an Auerphung des Holzes dem Strom
wundt kein Schaden zugesügt werde, bei
der Feen an dem Holzgewerzen gehen güttlich man-
ten.

Durch sol kein Breyen noch Delow Holz beim
heiligen Geist Breyen oder andern Breyen
liegen sollen an Auerphen werden, bei wör-
rigen Feen, wundt doch das Holz gleichwol wie,
denn abzufragen.

Durch sol Niemand Holz an die Brücken legen,
noch in die Stadt graben, noch oben die Feen sein
Holz an Auerphen oder Breyen laßen bei wör-
rigen Feen. Dar an Auerphen des Holzes sol kein
Feen sein, als an Auerphen gewöhnlichen Stellen
bei den Werten binden, wundt Feen die Stadt wundt
bei den Feen binden, so Feen da binnoch
wundt Feen sollen einander Breyen Feen die Feen
Breyen Feen noch gegeben wurde.

In den Feen, die Feen, wundt Feen, an A-
der Feen, die Feen, wundt Feen, die Feen,
oder Feen, die Feen, wundt Feen, die Feen,
gelegt noch gestreut werden, bei Feen Feen,
Feen güttlich man, so Feen wieder gehandelt
Vorgang ein Feen Feen Feen Feen Feen
Feen Feen.

Das Holz zu messen.

Niemand sol von dem Vorkäufer doch empfangen
kein oder fuß von laßem, ob sich durch den
Bergverkauß Holz zum Ber zu erlangen und
wenn man ganz den Mund des Beruholz lunge
sol sein an der halb fuß, und wenn zu erlangen
abgelassen wird, so lang gewolligen ertzen
an der gebraucht werden.

Durch sol Niemand sich unterstehen das
Beruholz selbst zu messen, damit dem gemei-
nen Bürger zu erlangen, der Höhe als
in der lunge keine verkürzung geschehe, bei
dem von jeder ertzen eine gute mark.

Anders form das Holz, die lunge nicht hat
sol der Holz zum Ber schuldig sein von der
dem fuß zu erlangen, wenn man das
laß, wie es gekauft ist. Das sol an der
die unter dem Afge voruntreuung gute
an der nicht gegeben, und die voruntreuung
bei dem fromtlichen Bürgermeister
angezeigt werden.

Wie die Gütere zur Brate sollen gekauft werden.

Alle Vasser so gewöhnlich zur Brate gehören sollen
gebracht werden. Und der Bürger sol solche Vasser,
wenn anders nicht als zur Brate sein, sein,
so das die Brate vor und nach dem sein, so dem
oder ergehen müssig. beider Vasser an Niederlast
eine gute misset.

Wagenschoss, Kienholz, Fienholz, faßholz, Stum-
holz und dergleichen sollen nicht gekauft werden, wie
ob der Bult gibt. sondern alten gebrauch nach
das Bult vor sich, Brack aber zu ein vor ein
und Brack & Brack wie vor ein bei fünfzehn
Gütern werden, durch den den Herz zu erlangen.
Mit dem Hering sol es gehalten werden, wie
es Densheim unterthauen nach gegeben ist.
Das Zupferwagen schoss sol frei sein und müs-
sen solch der den Luan und dergleichen wasser
bracht zu sich kan sein. Was aber vom Wagen-
schoss und Kienholz zu Konigsberg, Rhon gebra-
chet ist, sol nicht davor weniger doch unterphelt hal-
ben, alhie wieder gebracht werden.

Es soll Diamant in kein Bett oder Mahren, so zur
Brate gehörig, ungebracht von hier abhi sein
bei Verlust, das Vianden theilt. Wagen schoss
und Kienholz, so sucher weiß von Rangen, Ziffen
und Eisen unter einem halben Hundert gekauft
wird, das sol der Brate mit unter werfen sein. Und
sol ein jeder solch Holz legen, wie er weiß und kan.

Articul².
XXI.

Die gebraketen Gütere
nicht zuuorwandelen.

Trahn oben, Mochl. Nhr. Dornung, rund
derogleichen Brehren, die nicht wieder kon-
nen zu rechte gebraucht werden. Vor
die selbenn vorsetzet der Plaut ein Falsarium
gestrafft worden.

Braker sollen keiner
ley Guth kauftten.

ley Guthkauffen.
S. S. Sollen die Bräuer dem Holz noch Bucht
weder Bruch noch Bruch & Bruch Han An
lein vorläßt deßelben Büttes.

Vonden gehawnen Güttern.

Die Mese und andere Wasren die auff den seff
gehawnen wirt die sol man Niemandt vorwack
noch vorhin den bei verlust des Gutes.
Das Volgutt oder verbleibende Tracht gehört
wieder demjenigen dem die Tracht gehört wie
den Zünghen gebühret und sol sich der Br.
der deselben nicht anmerken bei den dreien
gütern Marken.

King sol hinfort ohn vorwissen des Hoffen.
wenn nicht an den Hoff gehawnen worden.
Und was al so gehawnen wirt was fern es nicht
solch Gutt ist. Das sol derjenige dem es zu
gehört oder der es hergebracht zu hant dan
haben und geß befugt sein zu sich zu neh.
men und eines gefallen damit zu thun und
zu lassen. Jedoch mit dem begehre das es alhier
nicht vorhin se. Und zu dem begehre sol sich
Gutt mit einem sonderlichen zeichen gemerck
werden.

Von Haberkäuff:

Niemandt sol alhier haben den Antwort zu thun.

Item stumt unter einem Quantier von Hundert
an genommen die Höcker, bei drei Gütemark
und ein jeder der Haber dem Altmünster
zuwerfen, der so einem Jedem Bürger
zu seinem Beschnitt. Als wie er ihn ein
kein Al. ehe dem er an Abgetragen ist, so der
zu lassen pflichtig sein, bei dem sein Güter
marken, so Al. da wieder gehandelt wird.

Von flachskäuff.

Niemand solchier Vorpflicht binden weinigen
als bei halben stenten, bei zehen gütem marken
so wol der es binden lest, als der es bindet, das
Brackflucht so man allerorts ein wogend theil
geringer zahlen, als das Bütte, oder der Vor
ten Vor so es wieder zu sich nehmen, an Ab
weiss pfunden, und zu rüsten lassen, damit
es der Bütte bestogen könne, und da der Bürger
ein wogend theil geringer Brackflucht empfangen,
zu würde, der so es zu machen und wird
an die Wage zur Brackzubringen pflichtig sein,
und so ein annehmen an sich nehmen einhaufen sollt,
der so sich mit seinem eide pürgen, bei drei Höck.

Articul.
XXVI.

Flachs, Henff vnd Barne zur Brake vnd Wage zubringen.

Alle den flach v. Henff, Langelgarn v. hieher ge-
fuhret wirdt, sol zur Brake gebraucht werden, vnd
zur wage, vnd Diamant blinken flach Henff
vnd Barne vorhan. Henff v. gebraucht vnd wage,
wogen, Flach blinken flach verbinden, vnd
so dan zu wagen gebraucht vnd gewogen bei dreien
gütern manchen.

Im gleichen flach v. Langelgarn v. al,
hier ge. kommen wirdt, gebraucht werden vnd was
nicht tüchtig befunden, sol zu dan zu wagen die man
zur Gewerck gebrauchen muß, nicht voran bei-
tet werden, bei frendt drei gütern manchen vnd was
die Brake nicht gelt, sol zu Henff v. groben geringen
al v. das Ditz v. vorhan. Henff v. gleichwol zur
Gewerck nicht voran beittet werden.

Articul.
XXVII.

Flachs vnd Henff in den Speichern vnd nicht in Heusern zu halten.

Niemanter sei Bürger oder frömd der so sie vnter,
gehenden flach v. Henff, v. auch Freyben, Lief-
landt, oder von andern orte an here gebraucht

211
wird in hause verurtheilt oder davor
hau oder an selb der Stadt zu schlagen oder
davor zu markieren, oder unter fluchtgefahr
zu markieren. sondern sollen, als ob es
wenn er flucht an die fluchtwege, nachmal
in die Iringer gebracht werden.

Vundt die man ein hause be-
halten oder ein hause bringen lassen,
als ein hause sein und nicht wieder zu
verkaufen, sondern allein zu sein ge-
hen nottur. Bei der feen gehen gutten markten.

Articul. XXVIII.

Sie die fremden den
flachs verkaufen.

Die den flachs an sich bringen mögen denselben
summen, weiß oder fein weiß oder nicht weiß
oder weiß oder nicht weiß verkaufen, oder
auch den flachs, oder von der flachs an sich
kommen, bei feen gehen gutten markten, so es
abgeht.

Articul.
XXIX.

Von der Haspell des Barns.

Die Haspell des Barns sol nicht lurchen
sein, von einer Elowund sol eine volle Zahl her
kommen, bei verlust des Bittes.

Articul.
XXX.

Das Barne bei den Borneu vnd an der Kadaunen nicht zu wa- schem.

Niemand sol Barne bei den Borneu noch an der
Kadaunen waschen oberhalb den Köggen, von
dem an der Mottelau beim neuen Thurm, und
bei dem Ziegel Backen, bei Feen zum ersten
eine gute maret, zum andern noch so viel, und
zum dritten bei verlust des Barns, ist das
Barne so viel nicht worth, als die Feen erfor-
dert, so mag er auch zum ersten oder andern mal
mit verlust des Barns frei sein.

Articul.
XXXI.

Von Lieberung des Homings.

Niemand sol Honig empfangen ob sie in die
Berge kommen da bei, die ein E. R. durchgezogen hat
bei der Feen auf der Feine, ein halbes gute maret.

Articul.
XXXII.

Von Hoppen aus Zümmessen.

Niemand sol Hoppen bei dero solen außmess-
sen alleine der Feinige, so darzú gezwungen
ist, bei der Frau Feinich Erbarmen Rathh.

Articul.
XXXIII.

Von Pfundt Hoppen Zubracken.

Merken Pfundt Hoppen darhien in der Stadt
Zu dem Feinich, oder auch wieder an hupfen,
wot wirdt, sol durch die beschworenen Braker
gebracket werden, von weligem ein Zubracken
sol der werten Feinich wiewillingt, vund dordien,
Feinich wiewillingt dem Braker geben
Vund wann er auch gebracket wirdt, sol allein
der Feinich Feinich wiewillingt zu lofgeben.
Da auch ir kein Braker vnter hlei Agebrach-
ten, oder den fremden Mann vntertrucken
wirdt, der sol eine gültte mark bestanden
sein, so es gebricht.

Articul.
XXXIV.

Vom Dsemündt.

Der Dsemündt sol man zu dem Pfund der gewichte
bringen und wegen der dem, und obgleich fort
den Bürger und Hammer mit sich unterste,
homb singt eigenem nicht willou zum von
torgher. Fürkommen fremden zum besten Dse,
mündt alhier an den Darumern auß phla,
gen oder werks zu lassen. Dondern aller Dse,
mündt ob al, wie erangere gebraucht wirdt,
bleiben, und wie von alter in den ihre Bürger
vorhan. H oder vorphündet worden, bei sechzehn
gütten markten und vor gegeben. Es sei als
ob blinght, Dangelum, und deroglichen vorphün,
dem wil lassen. Daran. H ob er ein zeihen
als ein halbe Dangelum phlogen zu lassen,
phündigt sein, dabig man es kennen möge, bei
verlust der Düttel.

Articul.
XXXV.

Von gleichheit in der Brate und Pfunder Gewichte.

Die Brate und Pfunder gewichte in Dsemündt. Vor
von und andern Markten. Zum Pfunder Be,
wichtiges gehörige. Allen gleich gehalten worden
den fremden als den Bürgern beides im ein

Vnd außserwegen da jemand der Braker oder
Pfunder darüber thut, vnd beschlagen wirt,
da der sol seines lobes werlustigk sein.

Von den Wahren so zur
Gewichte geliefert werden.

Articul.
XXXVI.

Man jemandt Wachs oder ander Wahren zum
Gewichte gehörig kan. Er wil er die selbenn
einem andern foder verkauffen oder über
tragen, der sol sie in Abzug erzeigen laßen,
vnd als so vorgewichte liefern, bei dem von
Jedem hundert gulden, einen, so hoch sich der
Kauf trifft, welche ihm gleichen auch
als mit den Wahren zur maß gehörigk
sol gehalten werden.

Articul.
XXXVII.

Kalk vnd Kalksteine nicht
auff vorkauff zu kaufen.

Niemandt sol fort in Kalk oder Kalksteine kan,
son die selbigen vorkauff zu markten, bei

Verlust des Kalks oder Steins. Vorher
Mein Stein oder Zuckersamen ein Vorverkauf
Kauf ist, der sol schuldig sein solchen Steinen
Bürgerum vorzulegen, soviel jemand seinen
notdurft zu erwerben bedarf. In dem Kauf
wie ouch gekauft hat. Vorher jemand
solch in Zeit der Lieferung von ihm begehret,
bei dem sein Gutten machet.

Versich des vorkauffes
gebrauchen möge.

Articul.
XXXVII

Der nicht ein Höker ist der sol keinen vorkauff treiben
und allen die Höker und der liche bezeuget worden,
sind sich der Ordnung in allem genau vorhalten.
Nun allen beides Höker und Fremde am Markt
tage solange die fahne außstecket von Fremdem
nicht. In dem Hünd und wenn die fahne gleich ein
gezogen. Dennoch der Bürger vor allen Vorkau-
fer und der meiste sein, bei Willkürlichen zwei Höker

Vorgebot.

Der Vetter und alle die frömbden ander
nicht den von Burgern Raiten. Do ein Bür-
ger dem andern in keine Wagnen auß den Genden
Raiten, oder sein obergebohrig abzu-
drungen thun wurde, der sol nachherkentnis
der Erben Wette nach gelegenheit der Wagn-
en und Wagnung, willkürlich gestraft
werden. Und kein Höker sol an Raiten
maßen sein. Raiten sol sein Wagnen
Raiten nach in sein Höker wagt nehmen. Und
solle da gegen dinst in den Wagnen von Höker,
wagnen nicht unter einen halben Raiten, auch
nicht bei Viertel vor sein. Bei der Feind
güter mach, so es gebricht. Und sol
den die Wagnen von der Erb Wette iederzeit,
wenn es der selben gefällig, den Höker gehen
werden. Und solle die Erben Wette der Höker
beide auß der Alten als Neustadt alle
Vierhundert tage bei der Erben Wette
lassen. Und sich dem allem wie es verordnet
gemessen halten bei sein einer güter mach
Und solle die Erben Wette auf die Vortretter
güter abtun gegeben und bei der Erben
Wette verbindlich machen.

¶ erheben und wie sie die Raiten, die Feind
Vor und andere wagnen zum Hochwacht ge-
hörende ein Raiten Raiten, und wie sie
die selbigen an Höker solle von der Erb Wette

Articul.
XXXIX.

Von Vorhöfenauff Huner Wildpret.

Der Vorsöcker soll sein eine gewisse das nemlich zwanzig
auff ein Jahr zimor sichem von der Ender Netto
verordnet, und andere als bephodiger abgepha Aet,
und Wilkagulich gestra Aet, und dan verordneten
eine Taxel vorgephrieben werden. Vorwarh
sie sich zimorhalten.

Von mißbreuchem der Victualien.

Articul.
XL.

Wieweil sich etliche vorfrömden vnterstsesen diese Vit-
ten, Vige, Vetreucke, und dergleichen böß großem
Tunnen von fremden zu kein Aen vnterum, heim
der Victualien zu ihrer eignen notten. A und
bleib gleichwol widerum anß fenden, vorken,
fem, und anß phi Aen, so allem bei der Netto
bleib dinge nicht von Victualien sondern von,
den Ainen und Vafren genusst, und den selbst
gleich gestra Aet worden zimor Aen bei vorlu A
eumb vnterum, heim, zimor andern die gel A und
zimor drittem des ganzem Vitteb.

Articul^{us}
XLI.

Das frömbde zu frömbden bei die
Wahren nicht kommen sollen.

Kein Bürger oder Bürgers Diener soll frömbde in
ihre Häuser, Keller, Speicher, oder sonst wo
die Wahren liegen mögen führen, in sonderheit
bei Latum, und Züger die selben feill zu be-
ten, ob und dan er sie gekauft und in sein
gewehr empfangen, bei der Feen zum ersten
mal guttlich machet, zum andern mal zogen
guttlich machet, und zum dritten bei Straff
der gefengnis.

Zu gleichem blainch frömbde zu frömbden in
die Rathen, Comenien und Ori. Item zu
den Feen, und unterghei. Zugeschrieben
gantzlich verboten sein bei voriger Feen.

Son denen die dem Pavers
Volck entgegen lauffen.

Articul^{us}
XLII.

Werde Feindt bescheiden, sonderlich vor der Tre-
gen, Beyer, oder dergleichen, die dem Pavers
Volck entgegen lauffen, Item ihnen das getredet
Frei, und machet, wann es dem, und an bei-
ding geben, wie sie sich im vor dem Feen, Galt.

tem, der sol sein Güttes manet vorfallen sein, so
 o ffe und wieder handelt hat oder Goldes
 nicht, so sol er mit gefangen und gestrafft werden,
 dem, so lange es ihm die Vette zuerkent.

Articul.
 XLIII.

Von den Meßelern.

Es sollen die Meßeler schuldig sein verständig aebtung
 zu geben an alle handlung die ein fromder
 mit dem andern thuen möchte, wie auch off
 alle handlung die von Bürgern, so wol als
 frömbden, an Handt weißt sig. so viel
 sie ordnen können, was zu wieder der Statt
 Wohlthun und freigeitt getrieben wird, so
 wol auch an alle bei Meßelern oder Bösen,
 gesun, und sitz ob bemeltym fünften Art.
 lich befindem, ob der Einbor in Vette oder
 dem Infigatori getrewlich annehmen und
 o ffebaren.

So gleichem sol Thun auch freig sein, ob
 die wider solch Anzubringen wider was sie

ob den Justizform anführungen worden.
Denn davon sollen sie das gezeugnis haben.
Nach der Justizator auf Zugerwartung, wenn
dem aber was sie gleich angegeben dem Justizator
wund keinen Proces führen, folgen
die selb. Als davon gefallen.

Zum andern sollen sie dem dem Anrugetreuen
wund vorzügigen sein, umher sie vornehmlich
nach der dem Anrugetreuen seine wahren gemessen vor
zuwalte oder nicht, gleich dem dem Anrugetreuen
so Anrugetreuen, umher den fremden dem Anrugetreuen
nicht eigentlich kint thun, wie viel und was
ortierung von wahren der Bürger bei sich
hat, sollen auch an sich selbst oder abgibt, umher
wund keine in her und vortheil willern,
den einen dem Anrugetreuen mehr, als den anderen be-
fordern.

Zum dritten sollen sie wissen, dass kein dem Anrugetreuen,
wund was sie von dem Anrugetreuen sind, dass die
Wahren, die selb. sollt wund dergleichen an
Zeit zu haben bezogen, nicht anweisen noch
zu führen.

Zum vierten, wenn dem Anrugetreuen und dem Anrugetreuen
bei einander in worten stehen, so sol sich der
Meteler ungefordert zu ihnen nicht nötigen.

Zum fünften, die Meteler sollen von sich selbst

best nicht handeln. Auch mit Niemandt binnen
noch auß dem Lande. Rathschafft haben, sollen
auch keine fassungen annehmen. Doch Best
halten an dem Jahr zuvor, sieben. oder Zehli-
cher nicht mehr als Zehen Personen.

Zum sechsten, ein Jeder sol von allem was er
handelt richtig Buchhalten, alles getrewlich
vnd vleißig an Aufschreiben.

Zum siebenden, Was ein Jeder verdienet sol er
Anrecht halben den gemeinen Deckel getrewlich
einlegen, die ander halbe vor sich behalten, vnd
sol solch was eingeleget an Aufschreibzeit al-
len gleich außgetheilt werden. Vnd dertunder
Jhnen nach der Zeit befunden vnd dertunder
vierten an geben, vnd sich vber ihn beschwaren
werden, sol zum ersten vnd anderenmal ge-
traut worden vnd zum dritten gar abge-
set werden.

Zum achten, Von einer oder mehr Metelen mit
tode abgegangen wesen, sol seine hinterlassne
Wittwe oder Kinder des vorstorbenen Mannes
Portion vnd verdienst an dem gemeinen Deckel
ein vollkommenes Viertel Jahr nach seinem tode
zugewiesen haben. Vnd sol in dem vorstorbenen
oder abgestorbenen Falle ohn werweißen der Erben,
von Erbenungen dem ander angenommen werden.

Der Meteler belohnung.

Von allen Was er die in last das gesoren solet
 sie wonden das die sie woxhandelun zu ordien
 haben. von beidem als den Aem wox
 den Aem gl. 2.
 Vom holtz aber vom isglichen hundert P. 4.
 Vom Dingz gl. 1.
 Alles die wunden in folgenden Punkten
 zu ordien. halb dem den Aem. wox
 die ander hal Aem der kün for zu geben.
 Von dem Vorkel von 8. hundert schilling
 in alles gl. 20.
 Vom gelde an A Beddenenig an A
 Erbe. Vande wox der oxploringen sl.
 len haben vom 8. hundert schilling. . . gl. 8.
 Vom Dack 1/2 Aem in alles . . . gl. 20.
 Von allen andern Wahren an A
 zelt gerechnet vom 8. hundert schilling
 zu summen. gl. 8.
 Von befruchtung der Digi A wonden
 last zu summen. gl. 3.
 Reiner wonden Metelorum selge. hene oder
 geben nehmen. sondern an der geordneten be.
 Bildung sich genügen lassen. wox der fennent
 dan wieder thuen. der sl des lohn be Aem.
 den sein. Vund in for nicht wieder dar zu
 vor statlet worden.

Ob soll und die Metelen ein jeder seinen Eon
 vorliehen Vnd iorlich Zuthuen schuldig sein,
 Vor da wieder handelt ob auch gelegenheit der
 vorbrechung mit ernster Straff im Rechten rich-
 ter folget worden.

Die Berghediger oder frembden Metelen ob-
 leum allemahl, wann sie bei der Erbar Betters-
 bewiesen, Zehen gutter markt bestanden haben.

Das Siebende Capittel.

Von Wein Bier Brotkauff Höckern und Speisekauff.

Articul.

I.

Von Weinschenken.

Niemandt soll hinforder sich unterstehen eini-
gends Wein zu schenken, es sey dan, das er sich
der Erbarmung Gottes anmelde, und da selbst
angeleget, das er gute gebuerliche Maass geben,
und keinen Wein vorsetzen, oder vorwen-
gen wolle.

Von zweierley Maass der Weinschenken.

Articul.

II.

Die Weinschenken sollen einerley Maass sa-
len binnen und aussen hausen, und damit kei-
ne wagh. Maass begeben, bei einer guten mark
soffte sie bephlagen worden, wollen sie einen
hausens oder hellens Best setzen, von dem sie
müssen sie die kost sonderlich bezahlet nehmen
Zug, also ein Weinchenke geringermass haben
als ein Quartier vom stück, beider zu setze
haus gutten marken.

Articul.
III.

Ben den Reinschen weinenn
keine geringe Wein zu haben.

Alle die Fertigen so Reinschen Wein setzen
solten Reinschweiß weißer französischer oder Erbsen
von Weiss oder von Zinnphosphor, oder bei
dem Reinschen Wein in die Keller legen
bei Feinziehen guttormachen. Auch sol
Niemand französischer Wein in Reinschen
Besatz vor sich setzen, bei der Fein zum ersten
mahl ziehen guttormachen. Zum andern bei
Verlust des Reinschweißes wieder wird
deselben Wein. Zum drittenmahl die
Gelbe wird also vor sich gesetzt ganz Wein.

Articul.
IV.

Vom Metheschnecken.

Wer binnem Lande vom Metheschnecken will
den schuldigen sein ein roth Erbsen zu
setzen, bei Feinziehen guttormachen.

Articul^{us}
V.

Vom Bierbrauen.

Wer sich des Bierbrauens ernehmen wil
der sol vom Rathe darzu begehret sein Vnd
sol eine Deckenrecke, ob er das Korn oder
Malz in die Mühlen bringet, vor darmit
thut, der verleuret den Deckenrecke
Vnd ein jeglicher Brewer sol sein Malz in
den Mühlen vornehmen.

Von rechter Maass.

In allen getruncken sol man verhalten
vor aber wider den wassernach beghlagen wint
so offte er gebricht, sol er der Strafen nach
gegriffen der vorbrechung gewertig sein.

Articul^{us}
VII.

Von grösse der fester vnd Tonnen.

Alle die da brauen die sollen ihre Tonnen sol
best Ohnen, sint sie einmiger den von zuoig

vund neunzig in Form. Die büße ist funf
gütter march, vund die faße sollen zweier so
groß sein. Bei der selben büße, vund findet
man sie weniger zu halten, do es aber für
am Gold abzugeben, vund der Botticher der
zu dñne faße oder Tonnen machet, do es
Merckes bestanden sein.

Ein Jeder Botticher sol an seine Tonnen
den Stadtmerck, auch sein zeichen breu-
nen. Bei den dreier gütter march, die halff
der Metten, vund die ander halff dem Mercke
zu merckallen. Vund sollen die Elterleute schul-
digen, alle Monat zu gehen, vund war sie
wurechtig befinden der Mette anzuzeigen
bei Form doppelten.

Articul^{us}
VIII.

Honrechtfertigen Tonnen.

Die Botticher sollen an siegliche Bier Tonnen
vier Erhebende legen, vund die Tonnen sollen
mit der Stadt vund mit der Botticher march
gezeichnet sein. Keins andere Tonnen sollen die
Brewer zu ihrem getreue gebräuen, den die
alhier gemaget worden, in obgeschelter maße

bei fremden Güttermärkten, und die Bot-
her, welche die Sonnen markten. Die sollen
keine Sonnenkronen, noch wiederzumen,
Kronen, bei fremden Güttermärkten, so
oft es geschieht.

Articul.
IX.

Bier Treger sollen nicht Metelen.

Die Biertreger sollen keine Metelgilt treiben noch
metelgilt nehmen, und den Leuten den das
Bier zugehört, welche sie verkaufen, bei der
Büße einer guten Mark, so Medagogen gehen,
dell wirt.

Articul.
X.

Von fromdem Bier.

Wan die fromdem Bier ankommen, so sollen die Bier-
zawer, welche zu großen Tinnen die Bier an-
sieh phlagen, allwege phuldig sein einen Bier-
war zu einer heußlichen notten. Von solhen
Bierem, so lange sie bei den Brucken liegen,
biß zu einer Last zu, an siedern Disch, und
den selben frei zu verlaßenn, bei fremden einen
guten halben Mark zu.

Articul.
XI.

Vom Reiss Gelde.

Welche Bierzawerfenn und Methepfeckenn wil
der selbe sol zuerlitzuonzig quoygen und sein An
ieder Quartzahl zehugrophen Reissgelt er
leggen. Welchs an der Vorstatt zurunter
haltung der fenn Eudennung an der Erb.
Rath beghandlung die fenn herren. In der
Reissen und Alten Stadt und an den lan
gen Gärten dem Malzgebende zum be
ding die verordneten herren sol ein genommen
worden. Jedoch das die Bürger die ihr Bier sol
best brauen mit die sein Reissgelde umbelugt
sein.

Articul.
XII.

Von besichtigung des Brots.

Der Insigator der zur Metten verordnet sol zu
der zeit wann es ihm nöttig duncket beiden Beck
ern einem oder dem andern wo ir kein anhangen
sein mochte umbgehen und das Brot wegen wol
her Becker beschlagen wird das das Brot zu
leicht oder zu schwer gebacken. sol die fenn
an dem ersten und andern mal der vorlust
des brots oder des Buttes, welches vorwichtig
befunden wird und zum dritten vorwige der
Becker Rollen, bei vorlust des Vorgetes.

Articul.
XIII.

124.

Von satzunge des Brots.

Die Elternte der Becker sollen schuldig sein
wegen satzunge des Brots sich beider Wette
alle vierzehnen tage anzusehen, und der satz-
ung gemeß zu verhalten. beider Fein an die
denn Elterman eine halbe gutte macht.

Articul.
XIV.

Von feilen Marckt des Brots.

Vinen sollen freien marcket sein in wochen
mit Brodt halten, als an den Donnerstag, den
sonnen Jodorum binnen vund ban von der Stadt
herge sein. Doch von dem Brotge zu verhalten. Das
an sonnen Wette, nicht aber an sonnen
angero gebraucht wird.

Articul.
XV.

Vom frömbden Brodt

Nachdeme mercklicher groser untergleich ge-
schehet wirdt, beidem Backwerk des Brots

Sonderling das außserhalb der Stadt gebacken und
den Aitz Herren gebraucht wirdt, nicht allein
den Beckern zu haben und nach heiliger er-
nennung, sondern auch zum erhaltung des gemei-
nen Vlttes, so sol hinfort neben den an Aitz
Herren in den Thoren, auch den Mettknechten und
anderen Stadtdienern, wie auch denen die mit
der Armen Nothe umgehen, verstatet vund
frei sein, so sich solch Brodt an Ader gassen
begeben. Da selb weg vund freiszuneh-
men. Im gleichen Birken Brodt in ir kleinen
Böthen an Ader Mettknecht, Meissel oder an-
nem betretten wurde, Melch an dem Dof-
lande oder Duffdelitz an Ader Digi Ader ge-
setzt wurde, Da selbe so der Noth der Armen
oder anderer Afficianten nach haben weget,
Zunehmungen und mit vorwissen der Mettknechten
in die Nothitalen zum ertheilen.

Articul
XVII.

Aluff dem langen Garten
mag man das Brodt aushöfeln.

Die Armer und Döcker an dem langen Gar-
ten mögen von den Beckern in der Stadt Brodt
an Ader und das selbe wieder vor Ader.

Articul.
XVII.

Vonder Höker Speisetauff.

Alle Vorken For die sellen Reimerlei Speisetauff
in der Stadt noch in außerhalb der selben binnen
einer Meilen vor mittage dan von vierberluft
des erstemahls des wirdentheilb. Zum andern
die hel. Me. Zum dritten des ganzen Gutes
Jedoch das Bleibvol auch nach mittage der
Linger in den dan Atrettenunge, vnder wege,
Aedargen sein möge, bei vöriger Feen, obighu Fe.,
mündt davon Ginderke.

Articul.
XVIII.

Von der Höker Dornen.

Es sol kein Höker die leidigen Dornigb Lornen und
andere Dornen vorkan. Von, ob sich ander Eirkel
ausgehauen, beider Feen einer gutten marck
Vund worin bligen Lornen etwat vorfolphen
wunde der sol das Gutt be stunden sein.

Articul²
XIX.

Essspeisenicht vmb zu
mengen von Drabensalz.

Niemandt / al Hering Burgerweib, fleisch und
Salz anders mengen und wackeln, dan als
es anhero kumet, beiwerlt doß Güttes.
Nun / al man kein Draben / Salz anders dan
beidem Gewichte verkauft, den bei wäriger
Feen, und die Sonne / al ein Digiophant wegen.

Articul²
XX.

Hom dem Oves.

Dem frömden und blauen der das Ob anhero bringt
al freig sein, drei tage lange da selbe Spiel zu haben
und zu verkaufen den zu einet Jedem den slichen
notten. Al, Dar nach mag man erben sein. Dar
gegen, die damit götterig treiben, bei stimmung
verkaufen den, und nicht ehe, bei Feen an. Al den
den Her, der es wieder verkaufen den wil, zu so
Gutter markten, und wer es al so Hornach
den Her, der es al so Trachet wegkuegen und
formen an den Vorber nicht an göttern, bei
wäriger Feen.

Das Rechte Capittel.

Vom fleischerm vnd fleischeskauß.

Articul.
I.

Das fleisch nicht mehr als
einmahl zumarckt zubringen.

Die fleischer sollen das fleisch das sie am Sonnabend
an dem Markte bringen und nicht verkaufen,
sonst können in folgenden wochen den fleischer
benutzen nicht wieder feil haben. Die wenigere
an den ein. Feigen andern Sonnabend, Son-
dern sollen es ein salzen oder suß wie gebrech-
lich zu nutz bringen beider feen in ihrer Rollen
enthalten.

Articul.
II.

Von außkauffung
des Widtpretts.

Es soll allen fleischer und Vorken Horn vnter acht
ein. Nach fleischer oder Wiltpret in oder vor der Stadt
binnen einer Meilen an. Zug. An. Son bei vor-
lust deselben, was sie aber außen an dem Lande
dem Horn, sollen sie nicht in ihren horn. Son-
dern an den freien markte oder vor der dörff
in gewöhnlicher stelle wieder verkaufen. Son bei
weniger feen.

221
Von frömbden. Siehe dasselbe
Zubringen zu markete.

Man auß frömbden orte. Wie außero zu mar-
kete dromet. mögen. Slicht die fleischer gebuerli-
cher weiß zu sich bringen. Daimo halß. das
andere burger zu nottur. Aigroer hanßhaltung
inden dem. Azeitretten macht haben. Und solich
nem. Slicht von den fleischer. nicht gezeigert wor-
den. bei der buße für A guttor markt.

Wir gleichen. Slicht das lebendige. kleine vund
zunge. Wie of der fleischer. und andere. dorkauf
zum freien markt. gebracht worden. Und solange
alt ein burger. darumb dinget. und im dem. A
reget. Slicht dem. selben. dem. fleischer. oder. d. glaster
vorgei. Item. bei. wöriger. Item.

Articul.
IV.

Von vogelfänge.

Es solinem. Jodorum. frei. sein. auß. der. halbdor. zeit
zwischen. vier. zehen. tagen. nach. fr. A. naucht. und. den
ersten. Monat. lünij. in. der. Stadt. gebiete. aller
ley. Vögel. of. einige. entzelt. zu. fangen.
und. auß. der. feilen. markt. zu. bringen.

so wie von alter her und dar damit Niemanden
 an Aßener Dant, Deker oder Wiesen, haben bei
 gefugget werde. Da aber jemand in vorbottenen
 zeittem das Vogel fanget sich anmaßen wurde
 außserhalb den Schuetvogeln, welche zu dieser
 zeit ihrem fluch haben. Die Vogel oder auch
 die Enten Eger zimert kein Affen, der sol die Vo-
 gel und Eger vorlustig sein. Die hel Affe
 gehoren dem Zuffcher, die ander hel Affe dem
 Armen.

Von Besichtigung der Kumpff.

Zu besichtigung der Kumpff Affe und des fleisches
 sollen umbgehen verordnet werden. Der Diener
 Hauptman, einer vonden Justizactoren, ein Stet,
 Stock drei Elderleute der fleischer außbiederung,
 so einer und die selben sollen umbgehen furman,
 lich in der pflaust zeit und lorderen und den
 und sollen gutte an Aßer haben. Damit die
 Kumpff Affe an Aßen fleischmarkt nicht überge,
 buor außgerhitten und außgerissen werde,

Mer daruber beghlagen wurde sol der Betten
so offte zugehört eine güte march vorbueßen
Und sol die bebesichtigung der Justigatort fort
stellen, so offte zugehört von der Betten
befohlen wird, bei seuen einer güte march.

Was fleisch nicht auß zu schneiden.

Articul.
VI

Der fleisch vor dem seuen wil an dem march tragen
den sol die Brust nicht außschauen, wolher loie
für Nieren und Erle, sol man den Dignen
nicht außschneiden. Auch sol man den Nieren
an Dignen, Lungen und Delben nicht
unterstoßen, alles bei verlust des fleisches.

Articul.
VII.

Von den Mütterschaften.

Die fleischer sollen alle Sagen nach Martin anfangen
von dem selben winter durch den Muttergang
glaugen, bei verlust des Gutes.

Gesalzen fleisch nicht
wieder zu verkaufen.

Articul^{us}
VIII.

Es soll Niemand gestattet werden fleisch den
Hocke zu salzen, und wiederum zu verkaufen,
seu, bey verlust des Saltes.

Articul^{us}
IX.

Hom gewässertem fleisch.

Niemand sol gewässert fleisch feil haben, bey ver-
lust des fleisches.

Articul^{us}
X.

Hon Schweinefleisch zu verkaufen.

Wer d. Schweine verkauft, der sol sie rein gewaschen
haben, das sie der den Herin soligen vorant,
vor dem dan, das er sie wil nehmen, als sie
sien. Auch sol Niemand d. Schweine dan, von
den selbigen Leuten.

Articul^{us}
XI.

Das kein vngesundt fleisches
geschlachtett werde.

Die Elterleute der fleischer sollen vermöge i. hren

Rollen in die pflauchtgen so veruorgehen vnd
fleißig auß haben. Damit Keimunge sündt
Nicht gepflaucht oder verlanet werde. Da
Jemant darüber beplagert wurde, der unge-
sündt fleißig zu markte breichte, dem sol der
Rollen verordnung nicht allein das fleißig ge-
nommen, sondern auch er mit dreißig gülden
marktem gestrafft werden.

Articul.
XII.

Den Salz nicht auß zu käuffen.

Niemandt ob sy Burger oder Baß der Salz
Kauffem alhier zu verpflanzem oder in den
Burgern zu verpflanzem an dem Kauffem alle Jahr
anzuhoben vierzehn tage nach Bartholomaei
bis an Michaelen. Sondern ein Jeglicher
Burger nach die zeit vber noten in sein haus
Kauffem, vnd nicht mehr bey vollen Ades Gütts.

Articul.
XIII.

Von Salz zu giesen vnd
aus zu schiffen.
Es soll kein fleißiger noch Salz pflanzem dem

Winterfahlgeweißhem Sperma und Bartholomäus
 in den Tennen gießem, sondern nach altem
 Gebrauch in Bütteln oder in halben oder Tennen
 gießem. Und solches obgemelter freist kein
 geschmolzenes, Dießhalb solches in der
 in den Tennen gezogen werden. Damit die
 derphastische Notteur. Auch die geborenen
 maninge. Es solches kein Winterfahlgeweißhem
 dießhalb gezogen. Und als solches geschmolzen
 dem. Da auch kein solches solches geschmolzen
 worden. So solches flüssiger oder solches geschmolzen
 beim Prosidierenden Bürgermeister mit seinem
 vorerwähnten Eide Certificiren, Daß es lauter
 Sommerfahlgeweißhem und kein Winterfahlgeweißhem
 gemischt sei.

Die Elternleute der flüssiger sollen derlei Zin
 geben an den fünfzigsten Septembris vor die
 Notte gefordert werden. Und wenn der selbst
 nachgeliefert wird das solches, wie oben sie es
 vorkommen sollen, geschätzt werden.

Und in diesem Zettel an die flüssiger und
 andere, wo ein solches vorzulegen vorordnet und
 geschlossen. Darzu sollen die Elternleute der
 vorzulegen vor die Notte gefordert und ihnen
 gleich angekündigt werden. Damit sich
 kein Mißgeschick derlei begehrt. Niemand zu
 begehren haben möge.

Das Neunde Capittel.

Articul.
I.

Die fischmarckts Ordenunge.

Iedeser Mann frische fische außsero bringet der soell
sie selber verkauften, runder will haben zu ween
tagen, was ihm darvon abgeben. Het, das mag
er verkauften. Item von einem Bürgermann runder die,
manch frömbder, der sie wieder verkauften. Item wil,
bei seuen dreier guttem, machet, so. Als jemand da,
wieder handelt.

II.

Item Es sol kein frömbder Person sich unter
Aeghem, bei nacht zeitten, auß ihren Toren
In seuen Toren, in kein sich zu setzen auf
Marken. Item Vorhoren, bestrafen wurde
der, so die sich verlustigt sein.

III.

Item Aus seuen Toren, sol auch genzlich vorbot,
Item sein, sich an der frömbden Toren nicht
finden zu lassen, oder mit ihnen zu melken, viel
weniger etwas von ihnen zu kauen. Item, ob sie
dan das sie auch alter, weißer, und gewogenheit,
marktet gehalten haben, bei seuen dreier gutten
Marken.

IV.

Item Alles die sich sein lassen oder im Balgen
wan es handtlich sein, an dem Marktet gebraucht

worden. die sol man auß den fassen und Balgen
verkauften. und nicht von dem markte wieder
umb in die Derschem. bei dreigülden markten.

Item Weil auch o. Amalt von der Derschem mit
laßfighem zu markte kommen worden. Vor
behalten bleiben. und mit williger waise die
Araße also belegen. und darzu grobe gedren
ge verurtheilen. das die fremden sühner zu
markte kommen. mit ihren Wagen und Vieh
sein in der Tobat gassen müssen behalten bleiben
So sühner sühner hiermit unter sagt sein. Das
sie fort an den Markt zurücken schuldig
sein. Damit die Araße und Fleck von dem Markt
frei bleibe. Vor sich hiermit mit willig
vorhalten wird. Der sol der Erbar Vette die
Araße mit einer gülden halben markte vorfallen
sein.

VI.

Item Alle Truchse so wol Blüth die
man an sich eridet und an Markt sol man
o. Antlich dinge. Damit den wobergebotten
wollen alle toring herfleis betgwehrt
werde. Und wer wobergebot thun wurde. oder
ein Pfand außgiebet. von einander noch dinge
ob sig Man oder frau der sol von der Erb. Vette
mit einer gülden Markte vorlesung gestrafft
worden.

VII.

Item Niemand ob sig Man oder Weib. und wer
ob sig. so mit sich handelt. oder wer den Vor der

sich sein, so wol die Reigentreyer, wie alle andere
 so sich auß ziehen, sollen sich nicht verwirren, so
 lang die fahne auß steht, in kein sich zu dem,
 kom, ob sie zu ihrer notten. Oder wieder zum
 dem kom, vieler weniger sich bei irer notten
 Toran oder Wagen finden lassen, bei Strafe ei-
 ner gutten march. Und sol die Zeit allein den
 Burgern zu ihrer notten. A zu dem kom frei sein.

VIII.

Alle die Jungen die sich zum vorkom A dem kom
 zu wasser oder lande, und lassen sie nicht zu marcke
 bringen, so sol der Reutter sein Geld verlorren haben.

IX.

Item Jungleichem die vorkom A und vorkom A
 wenne die in die Bothe gehen, beide Brucke, und
 da selbst, die sich dem kom, oder dem kom lassen,
 dadurch sie nicht zu marcke kommen, die sollen ihr
 Geld verlorren haben.

X.

Item Wer ein vorhalb dem sich marcke und dem
 Rinstein in der Tobirg geben, den fremden ent-
 gegen kom A sich zu dem kom, und die nicht auf
 den marcke kommen laß, so einen gutten Vor-
 ding bestanden sein. A vor dem Geld nicht hat
 sol den selben tag runderst rober, mit dem gefeng,
 in dem A dem sich marcke gestore A werden.

XI.

Item Es sol Niemandt hinfort sich in Molan
 seil haben oder verkaufen, sie se dem von der Bur-
 gerinn und habe das Molanum beider Erb.

Wette umb die gewönlige gebuer erlanget. Ding
sol keine nist mehr als zwey moldenrann selbst
bestehen, und alle Markphawer mit den Mol-
denrannen, sollen vorbetten sin, alles bei Stra-
fe einer gutten march.

XII.

Es soll Ding keine wunden die den Molden-
rann haben sich vorkommen die den Hof, sie sin
auch wie sie wollen, mit unzünftigen Drottegen
und Gönichen worten anzufahren zum Hof
mahl von solch dem Markte dinst ange-
wint, bei Strafe des gefengnis zu seinem tag
und eine nacht. Zum andern mal bei vorlust des
Moldenranns, wozu sie als dan ferner nist
Zugelaßenn werden sollen.

XIII.

Item alle die denigen die sich an dem Mol-
denrann, sollen vorsetzen zu solch die Mol-
denrann den denigen nist absetzen bei vorlust der sich.

XIV.

Item nach dem segen zu solch die sich an dem
getragenn werden, wozu sich aber umb die solch
Zeit an dem Markte befinden wird, der solch
dem sich marktet bleiben und nist von dan in die ge-
hen oder in dem rann an dem abgetragenn werden
bei vorlust der sich.

XV.

Item alle die sich sich sollen an dem sich man-
ket und nist an dem rann an dem rann,
den die tragen sich aber sollen alle in dem rann.

lißhem frei sein, beider Seelichen Brücken zuon,
 Hanfem, die andern aber die Bürger sein, sollen
 ein jeder seine Trünge sich vor seiner Thuer vor,
 Hanfem, oder aber in dem Winkel der Thuer, so
 gezeigt worden, beidam ersten Thor.

XVI.

Item Alle Meßler an Hanfem marktet solhin,
 fort vorbotten sein. Und alle die den Heidz sich und
 derogleichen sich an seineu sollen von der Bur-
 gere, und von der Vette bestrafft sein, bei Straffe
 einor güten mark, und wer es an gelde nicht hat
 sol auf sechstage mit gefengnis gestrafft werden.

XVII.

Item Da die Messere oder Jemand anders den
 frömbdem sich in den Hanfem vor dem Hauwunde,
 die sollen mit dem Auckerphunde Form ge-
 strafft werden.

XVIII.

Item Alle Eigenthümerinnen sollen hinfort sich
 bei keinem wagen finden lassen, sondern ihr Stand
 sol sein an Hanfem hinter markte, beidam letzten bene,
 hem, bis sie zu tragen gefordert werden, bei Straffe
 jedes gefengnis.

XIX.

Item Allen Unblen Herrinnen sol kein Molde-
 reime haben, sol hinfort sich zu merken Hanfem nicht
 gestattet werden. Damit der mittelmarkt nach
 alten weiße und gewonheit frei unbestimmt
 bleibe, bei Verlust der sich. Auch sol der gleichen
 Unblen Herrinnen nicht gestattet werden und phos,

Landt vnd sigidlich mit sich zu Landen, son-
der die Markte dinsten sollen ihnen die sige
wegnehmen.

XX.

Item alle die Jemigen so ob Vorabred den frii-
ghen Lant bei großen Tinnen langst dem Tre-
wande an Affen, sonder an gro zu marcke fuh-
ren. Sollen ihnde selbigen tage, wann sie ank-
men, oder aber so et zu fete viele dan andern tage
zu marcke bringen. Dintemahl in der fasten der
derum tag marktag ist.

Wan es aber ban sonder fasten swag ordan-
nunge Marktag vnd nicht langer abwarten
vnd der Lant der al so an Affen Marktag gebraucht
sollen nicht wieder abgefuhret werden, er si
dan vorkan. Also an Affen Abant, das ob funf
geplagen hat. Vnd welcher Lant al so in wahl
von dem marcke gefuhret wirdt. Also nicht wis-
der außgebraucht werden. Dondern moegen den
Salzen, oder an Atrengen, bei verlust des Ge-
tes.

Die weil auch etzlinge vorkan fore, sonderling bei
dem gemeintan Lant, dan friihen Lant in
der sonder vnd sonnen langst dem Trewande
bei großen Tinnen an Affen. Vnd der selben
nicht zu marcke kommen lassen, sonder in
ihren heuser an Atrengen. So sel der selben
vnter sagt vnd verboten sein, so er fre heu-
liche nottur. Vnd Lant zu trengen, vnd von
dem freiem Markte abhalten bei fete.

Dreyer gutten marken, so Als einer daruber
beßlagen wirt,

Item Alder Zottor lach gewesert worden,
ehe dan er zu marckte gebraucht, bei wirtust des
Lach so und einer gutten mark darzu.

XXI.

Item Allerley verkauß und Matz horewig
zu Heela in sich wirt, so viel dan Handlich
belanget zwischen dan Heelichen von dem Dure,
porum und allen fremden, selgant und gahr
verbottam sein. So das Niemandt ~~verbottam~~ ^{besetzt}
sig die sich dort zu Heela auß zu den Heenan,
so halb was die Heelichen vor andere ihr noch
für Han Doring und flindern vorwercheln
und folgen lassen und so jemandt was
darüber thut, das Alder Erbar Bette
o Anbare und ange,aget worden, Die
Heelichen nach alter wisse und gewonheit
sollen vorpflichtet sein, ihre sich gegien selbst
zur Stelle in die selbigen zu marken. Han bei den
guten marken so Als sie beßlagen von
dan.

XXII.

Item Alle die Jemigen, so mit trungen sich
handeln und auß verkauß Han Han, sollen
hinfort sich nicht unterwinden in kein trungen
lich, ob sig Lach, Doring, Lorch, Han, Mark,
lich, oder was ob sein mag, so dan von Heeli-
chen Lichen oder andermeßr anten anherge,
braucht wirdt zu sich zu Han Han, bei gantzen Han,

nem wol, oder suß zu großem oder kleinem
Dunnen, ob si dan dar vor den Aemern
altor woißer und gewogenheit dreiß taze habe
feile gehabt, bei weñ in A guttermarkt, so
es A er darüber gutt und bephlagen wird.
Die Heerlingem aber sollen nur phuldigt
sein, einen taze selbst feil zu haben. Und dar
nach das weyge an Burgerzumerken A
michtig sein.

XXIII.

Item Allen Stör, Laub, Meerphwein
Welß, Degehunt und allerley frisch fische die
man an A phueidet, so sie an A phutten sein
So sollen sie vor den Aemern, des selben tazes, und
vorhan nicht mehr feile haben. Bei woliß
des gutter, und die Jenigen, so sich an A
phueiden, die sollen mit keinem fremdigen
Handeln, oder mit Jemant kommanig halten,
sondern ihr Molderaum des selben ledig
Ahen lassen, bei wöyiger Fee, und hiermit
sollen die Jenigen an A an A phueiden,
A nach der Vor statt auch mit gemeinet sein.

XXIV.

Item Alle die Jenigen, so bei der Störbanc
belegnet sein, oder an A mit sich handeln
sollen nicht befügt sein, ir keinen Laub, Stör
oder andern frish Burgern oder fremdem
Zu besten ein Kaufen. Sondern allein
so viel Kaufen, als sie zu ihrer nott A
abphueiden oder vor den A können beider //

— Lust des Gutes.

XXV.

Item Niemand soll hier in der Stadt sich
 halten, als Moerhewine, Laub, Noll, Noll,
 quingem, und sonst allerlei andere siche auß,
 genommen. Störwort zu machen, oder
 oder ein zu führen, sondern ein Jedermann
 mag wol sehen, wie es zur Notte. A. pi.
 und hauset bedarf. A. bei Verlust des Gutes.
 Der Stör aber so fern der gemeine siche man,
 hat damit vorhin gung sein vorsehn ist, an A.
 daß derenthalbem keine Verwirrung entstehe,
 sondern ein Jeder der geben Gutes genießen
 möge, mag nach alter Weise und Gewohnheit
 im Stör das weihen gesellen wanden, so sei
 den er Amarchot damit gehalten. Und hieran
 sollen, so wol die Bürger als die Stör hawen und
 Störhewer verbunden sein, bei Feindzen
 gutten march, so oft da kogen geschicht.
 Die auch auß fremden orte kommen in Stör an,
 herbringen, der sonst durch die siche zu man,
 hote kommen wurde, wanden Marett vorsehn
 ist. A. Was ihm dan vberleibet, mögen
 sie wol sehen. Der vber das thette, so des
 Gutes bestanden sein.

XXVI.

Wer Rottger oder Bergerröge hier zu dem,
 so bringt die, sollen zu wisten an. A. die Mar,
 der kommen und die Rottger, blawen und hoch,
 ten lauter siche wizen gehen die siche.

XXVII.

Die Marktet Traustein Aden sich zu ver-
ellen verfortige und vollkommenen Balgen
und desel zumormieten haben. Welches
auch mit der Stadt zeichen ellen gemarket
wie auch alle andere Balgen, welches die fi-
ghor beide fremde und Einwohner in ver-
kauf der Traustein. Damit das gemeinam
Man vollkommenen Traustein der fische ge-
wet werden möge, gebrungen und keinem
eigenlich suchen sollen. bei Feinde des
meß und verlust des Traust.

XXVIII.

Item So jemand von gezeigete Balgen
oder desel bringen wurde, oder sonst nicht
ein vollkommenen Traustein gewesen, der sel-
bige selphengig zum erstamahl mit gesam-
teten marketen vorbeissen wurde er her-
nach wieder straflich befunden. So oder nach
der Erbar Bettes erkantnis fündig gestraf-
et werden.

XXIX.

Item So selhinfert ein Aden sich zu ver-
kauf, Reinerlei des, Brautwein, oder was
das sein mag verkauft werden, sondern
sel allein zum sich verkaufen angebracht
werden bei verlust des Gutes, ein jeder aber
der sich selb verkauft hat zum billigkeit ge-
brungen wil, der selb sel vor seiner be-
kaufung feils haben.

XXX. Item Kein Trogger oder Femand anders
 sol des Markttages vor glocke vil Fendleinen
 leij getrencke oder inkeinenleij waschen beidun
 sich marcket abzu phistenn. beiz fuhren lassen,
 beiz fenn einer gutten marck.

XXXI. Item Damit die sich bruche darzu si verord-
 net freij sin möge, so wollen wir hiermit
 allermaininglich angekündiget und ernstlich
 befohlen haben, das vortan Niemand dasel-
 best Kein Thist, Thmache, Bording, Bei sel
 Rafne, Bötze anlegge, wachin er durch veron-
 demung der Erbar Wette wirdt angerispen
 werden. Und als die sich bruche durch außsprin-
 sin lasse, an Adid der fremde Mann mit
 den Thutem vund sich an funder Hindernung
 anlegen vund zu marckts kommenunge bei
 der fenn dreij gutten marckten der Erbar Wette
 vuerleßlich zumarckten.

XXXII. Item Vor Markt dinstwoil on von Jedem
 Hauß ein gewiß gelte empfohet, so sol er auch
 guldicht sin, den sich marcket voin zu halten
 vund den Wist weyl zu phastenn. so daruber
 dyer funder daselbst nicht bgliegen bleibe, beiz
 fenn zwai gutten marck, so aber dreij
 funder bgliegen bgliegen werde.

Das zehende Capittel.

Vom Friürriem vnd Schelttvortem.

Articul.
I.

Es sielt einer den andern in vier Benckert oder
sonstung vnd doß vberwunden, der sol die güte
inrecht der Mettem vorbüßen vnd gleich
wol dem vor seitem theill mündlichen abtrags
thuen, hat sich auch der ander wider gehol-
ten, /c/ sol er nach erkentniß der Mettem
gestraft werden.

Articul.
II.

Vom Müßiggengern.

Die Müßiggenger die kein Gut haben dar-
an sich ledig geben müssen, auch keine ar-
beit begeren zu suchen vnd ihr nahrung zu
erwerben, sondern allein dem freßten vnd sinen
nachgehen, vnd in dringem vnd dasthen meh-
ren theil lebigen. Sie sollen auß der Stadt
ziehen, oder beweisen, was ihr handel vnd nach.

nung sey, davon Affschreiben und Zehren können,
Vnd so sie das nicht können beweisen, sol man
sie an der Stadt wege pfeifen, oder ihnen an
beide an der Stadt Vestung zuweisen, vnd ein
Jeder Kottenmeister sol zum wenigsten ein Jahr
vornach in jeder in seiner Kottenunternehmung
thun. Vnd der Kotten anmelden bei der Feen
einer gutten mark, so Aff sie nach laßig
bestanden.

Von verbottenen Behren.

Eine dritte wege zu tragen, sol Jedermann er-
laubet sein, aber alle andere Wesen und Waßen
sonderlich Handtröge, Bleien, oder Eisen, den,
welche sollen gantzlich verbotten sein, bei der
Luft der selben, vnd ein gutten mark, so
Aff einer darüber betroffen würde.

Wer auch an vorhalb des Neigritts bei Tage
ein Kofen binnen der Stadt abgeben sol, der sol drei
guten mark neben Verlust des Kofen ver-
loren. Bei nachtzeiten aber ein gutten mark.
Ez sol aber ein jeder Wirt singen, daß dero,
wegen warnen, bei voriger Feen.

Von straffe der Hurreien.

Die Hurreien sollen und mussen Personen die nicht
verehelicht sein, und in huren Rathen liegen
so, als sie darüber beschlagenen, sollen stracks
eingezogen werden die Bethe gestellt, und
da selbst vor ihr Anführer für Hundzwanzig
gutter mark abzulegen, oder für Achtzig
Tage im Gefängnis an ihrer eigenen Kosten
abzusitzen, vertheilt werden.

Wann auch Weide oder Dienstboten ihres
Brottherrn Haus mit heimlich Anführer und
Hurenverge beschmutzen. Die Jene die solche
Anführer treiben, jedes der Betten für Hund
zwanzig gutter mark verbüßen, oder im Mangel
des Geldes für Achtzig Tage im Gefängnis
an ihrer eigenen Kosten abzusitzen, und das
auch vorstehen, und im gleichen gehalten
werden, von den Vrittern die solche Anführer
treiben, und mit solchen Handflecken sich be-
schmutzen.

Niemandt soll auch seinen unzüchtigen Weibern
seine Wohnung verpachten vermieten bei der
ersten zum ersten mal des halben Zinses und
zum andern mal des ganzen Zinses und zum
dritten mal bei Verlust der Wohnung.

A.

Appellation	68.
Die Abtragung der Leichen	28.
Die Abtragung des Leichens nicht Geistlicher Personen sein	28.
Die Abtragung	100.
Abtragen wo die nicht gehehen sollen	19.
Die Abtragung zum Verwandelu	112.
Die Abtragung wann einer den andern wil aufstreichen	22.
Die Abtragung	24.
Die Abtragung des Leichens	60.
Die Abtragung der Leichen	36.
Die Abtragung	38.
Die Abtragung des Hauptstuhls	33.

B.

Barren, Niemand solander barren daum Brandm	8.
Barren wo barren wil wie er sich gegen seinen Nachb	8.
Barren der Befichtigung	9.
Barren die Butter durch den Baum zu schiffen	13.
Barren der Butter sol Niemand uber geben haben	13.
Barren der Butter	20.
Barren daum Barren entgegen laufen	118.
Barren der Butter sich zu machen	134.
Brandm der Höhe und Länge	8.
Bezahlung der Butter und Erben	42.
Bezahlung der Butter und Erben	59.

Bierbrenner	122.
Bier von fremden Bierem	123.
Biertreyer lohn	95.
Biertreyer allen nicht mehr lohn	123.
Boddenverrey	88.
Bordungsfuror	15.
Bordungswiederzulassen	16.
Bordung die phaden thun	16.
Bordungsfuror el werden phaden segen	17.
Bordung von mehr darinn geladen den dem Digi	17.
Bordung andie kommen nicht zu befestigen	17.
Bordung darinn el man nicht seyn halten	18.
Bordung mit dicker und tinner zimor segen	16.
Bornholtz dan	109.
Bottcher allen recht fertige kommen machen	123.
Brot alle 14 tage den Beckern zu segen	124.
Brotte beichtigung	123.
Brottmarchet	124.
Brotte vor damit Höttern mach	125.
Brisse allein dem Rath zu brechen gebühren	1.
Braker allen mit braken was Gast von gaste kan	84.
Brake alle Gütter zu brake zu kan	111.
Brake Gütter nicht zimor wandeln	111.
Braker allen keinorlei gutt kan	112.
Brake in gleichheit zu halten	113.
Brake brack oder von gehauwen Güttern	112.
Bürgerrecht zu gewinnen	71.
Bürgerrecht nicht segen	73.
Bürger die per Stadt stander wo nicht Bürger sein	3.
Bürgerlich pflicht zu leisten	3.

Bürger die in zeit der noth an der Stadt weichen . . .	4.
Bürger reist wie man das vorfahre	75.
Bürger Kinder beerdigung	75.
Bürger Kinder die in ein Kloster ziehen	5.
Bürger oder fremden zum besten handeln	82.
Kinden von ein Gast die man gen o Anhalten	85.
Blinde die Anwerboten	20.
Bekentniß der Abeltgetter	62.
Bürger Kinder Licht an ein Anhangen	75.
Bürger Kinder ordt an ein Handtwerk	76.

D.

Der Herr nicht von pro oder Deelen zu haben	101.
Der Herr	101.
Deelen nicht an zu geben	18.
Diensten Bürger Kinder und fremden in dem	76.
Dienstboten wie die ihren Dienst an	92.
Dienstboten niemandt zu entlassen	93.
Die Abotzen lohn	93.
Der Herr wandt an Kluten und Handtwerkern mit	103.
Doppel stiel	57.
Diebstahl der Zimmerleute	99.
Diebstahl des Holzes und anderer materialien	58.
Druckung des ferres	62.

E.

Eydt vor geschwede	28.
Eydt der Burgerkinder	75.
Eydt der Jungen	
Erben niemandt zimer kan Aen er seiden von seB.	6.
Erben in frembden Gerichten nicht zimer setzen	6.
Erbe von einb lenger i standt als ander	7.
Erben allein mit pfenning zins der zuberghen worden	31.
Erbsollen Geistliche vor suan in der stadt nicht	36.
Erbsundliche gunde wie die gebrichte	55.
Erbgut ob der vor sturbe dem erbgut vorwacht	54.
Ehbrucht straffe	58.
Eigen bekentnis	62.
Ei sol sei pfenningungen	125.
Eisernes Brieffe	20.
Eicht ghe wie die al berghen worden	30.
Execution der Gerichte	45.
Execution der Wetts	67.
Ehe zuder andern eh schreiten	55.

F.

factorem	83.
faße Bier faße wie groß die sein sollen	127.
faßhwind betrieger	59.
feinds die den feinden beipflüchten	4.
fensternung der Mottlau	102.
ferwerwadt nicht al gehalten worden	104.

fernd dreyung	62.
fuorlente sollen an der gassen nicht tragen	100.
freiertagen sol man nicht feil haben	106.
flucht hauff	113.
flucht zur Bracke und Waze zu bringen	113.
flucht nicht in den brennen zu halten	113.
frauen herren gleich den Männern	20.
fleisch nicht mehr als ein mal zu markte zu bringen	126.
fleisch nicht zu feil zu besichtigen	127.
fleisch nicht dem fleische auß zu schneiden	127.
fleisch nicht zu salzen und wider zu verkaufen	129.
fleisch das ungepudt nicht zu verkaufen	129.
fleisch das geworben nicht feil zu haben	130.
fischmarkt Ordnung	131.
fische wie die zu verkaufen	131.
fische was fische auf dem Markt nicht einzeln zu salzen	134.
fische was die nicht lebet zu markte kommen	132.
fische was die verkaufen der sollen fische verkaufen	131.
fische die an der gassen ein mal tag zu verkaufen	134.
faß fische	131.
frucht dem kein dreyer sol vorfrachten	14.
frömbde den Alente und Handwerker	86.
frömbde Geld	86.
festung der Stadt nicht zu brechen noch zu bestreuen	24.
friedebrecher	62.
fuorlente sollen an der gassen nicht tragen	100.

G.

Gastwunder of die Buden halten unge	83.
Gastwogme er sine wahren verkau ften unge	84.
Gastwieweniger an sinen wahren verkau ften unge	85.
Gast olmit Gastenicht kan ffiglagen	83.
Gast der Wirt ol den Gast nicht vertratten	86.
Geste allen woder zin ber noch Erben in der	36.
Garten kan ften in dem Garten wohnen	89.
Gewichte Niemand in fremde Gewichte zu laden	27.
Gewichte nicht zu verordnen	27.
Gewichte die ften wie die allen beghoren worden	30.
Gewichte damit ein Gast werken ften moge	85.
Gewichte wahren ol zungewichte geliebert	116.
Geißelmarkt	106.
Gevand ften ol erbe ften sin	107.
Gevand ften ol von der Bürger sin	107.
Garns zur bruch zu bringen	113.
Garns von wand dar an ften ol	114.
Giebeln allen nicht von Diefen sin	101.
Gottes leistung	23.
Geistlich vor funn allen nicht mechtig sin	28.
Gesinde wie das zu ften ften	94.
Gewichte fremden kein eigen gewichte zu ften	59.
Grau lachen	107.

H.

Handlung zwischen den Einwohnern und Landen	82.
Handwerkordnungen und Bildbesitz	71.
Handwerk wie die Zuberherren	29.
Haberkan	112.
Han zu brack zu bringen	113.
Han sol des Garmes	114.
Han die dicke und Höhe	8.
Holz wo das nicht an zu bringen	110.
Holz zu messen	110.
Hornig & Lieberung	114.
Horn an zu messen	114.
Horn zu brack	115.
Horn sollen nicht vormittags kan	125.
Horn wie die zum Handel zu gestatten	29.
Horn wie die geringe können verkaufen sollen	125.
Horn wie die zu verkaufen	137.

I.

Insignitoris Dumbt.	66.
Instrumentum Calumniae.	28.
Injurien	23.

K. H

Kalck an Awerkan Ainst zu Kan Aen	116.
Kalck Ains an Awerkan Ainst zu Kan Aen	116.
Kalck zu rechtet maaß zu Liebern	10.
Kahne darvinnu Awan nist fowr halten	19.
Kellor wen ein Gastwago Aen halten	85.
Kerutreyer lohn	94.
Kunze wendie sint an A zu phließen	106.
Kunhem zin bore	36.
Kunhen von ungebuor in der Kunhen und Kunhofe	23.
Kinder die geboren eh der Vatter Burger worden	74.
Kinder die ungehor sam sin	57.
Kloster wonden die in ein Kloster zihen	5.
Kochantreyer lohn	99.

L.

Ladung worden Rath	1.
Ladung wor die Botte	67.
Laken an swad wolle zu machen	107.
Laken zu Aroihem	106.
Leddor kan Aen	108.
Lehut Leute mit was wahren die nist handeln	19.
Liegende grunde, wie die gepfluet worden	58.
Liegere	88.
Loßinge der Bordinge	16.

Lohn der Diensthofhem	92.
Lohn der Kuchentreyer	94.
Lohn der Biertrayer	95.
Lohn der Hauszimmerleute	98.
Lohn der Tüch- u. Zimmerleute	96.

M.

Mattphorion	87.
Marcht alle Gütter selman zu marchte bringen	105.
Mittelmarkt	105.
Maas des getreides	122.
Meistigen sollen nicht Weisliche forsuen sein	28.
Messer sollen nicht messen was Gast von Gast	84.
Meinertage lohn	98.
Meinert wie viel mocht stette die halten ungen	98.
Meinert wer meinert wil wie weit er sich gehen	7.
Meinert der Strafe	58.
Methe gehen	121.
Missbrauche der Pfande	58.
Misorder der Gens wie die an Azu sagen	36.
Mekeler Ordnung	118.
Monopolien zu gebrauchen	19.
Mutter wie die voneinander mit den Kindern	56.
Müßiggenger	136.

Mutter D. h. A. 129.
 Maasß from dem künigigen maasß zum A. 89.

N.

Nacht heil so wunten / dem Burgern herkompt 19.

O.

O. 101.
 O. 115.
 O. 125.

P.

P. 118.
 P. 118.
 P. 58.
 P. 104.
 P. 104.
 P. 106.
 P. 116.
 P. 105.

R.

Rathwie stant vom Rath zu Orpheinen	1.
Rath / jemandem Rath gegeben zu haben	2.
Rath zu halten	72.
Rathenpha / der Digger	13.
Rathzelt	123.
Rath / die fleisch Rath / die fleischigen	128.
Rath / der	134.

S.

Sachen zu denen wo sie angefangen	27.
Sachen wo die nicht an zu tragen sind	28.
Sachlung	24.
Silberne Pfander wo es damit zu halten	37.
Stadt in Zeit der noth zu verlassen	4.
Stadt wehren nicht zu brechen noch zu bestreuen	25.
Stadt rinden	5.
Schaden / in der Stadt gegeben / den erlitten	2.
Schaden / Bording thun	16.
Schaden in der mangelung	60.
Schiff und theilung	54.
Schiff / Zimmerleute	95.
Schiff / barung	11.
Schiff / so man die barung oder besterung	11.
Schiff / so wie die an stand an zu barung	11.

Die Aenodie zu brayen oder zu Auchen	12.
Die Aenodie zu hant horen wordie furenunge	12.
Die Aenodie leuhtenunge	12.
Die Aenodie tonnen zu befestigen	17.
Die Aenodie die sellen zu ghegeben	14.
Die Aenodie tag und nacht an den Die Aenodie	14.
Die Aenodie sine führung nicht ghe Aenodie	15.
Die Aenodie Aenodie	15.
Die Aenodie Aenodie	18.
Die Aenodie Aenodie	14.
Die Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie	15.
Die Aenodie Aenodie	80.
Die Aenodie Aenodie	23.
Die Aenodie Aenodie	57.
Die Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie	24.
Die Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie	36.
Die Aenodie Aenodie	106.
Die Aenodie Aenodie	106.
Die Aenodie Aenodie nicht zu halten	105.
Die Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie	129.
Die Aenodie Aenodie	101.
Die Aenodie Aenodie	94.
Die Aenodie Aenodie nicht zu Aenodie Aenodie	6.
Die Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie	59.
Die Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie Aenodie	17.

T.

Talch nicht an Azu han ften	129.
Talch wie vnderen mander gießen mag	130.
Talch zu setzen	130.
Talch wie das auß zuß giffen	130.
Testament wie man die ordnen sol	53.
Testament was man darrum zu vor gebau mechtig	53.
Testament mag man andern soffen man wil	54.
Teer was das nicht sol gehalten worden	104.
Tendete	108.
Tennen wie groß die sein sollen	122.
Todt pflager vnder ob Todt pflager b auf	60.
Trachten nicht durch die kirchen zu tragen	23.
Truncken nach der Mottelaw	102.
Traben Talz	125.

V.

Vater wie der vnuor andert mit den kindern in wolken	56.
Vorsicherung der kinder antwort	56.
Vorgehen an den kindern	57.
Voruntreuung von trawer gutten	58.
Vorwerfste Leute die widerumb in die Stadt komen	63.
Vorlaßung der Stadt in der not	4.
Vorheiraten sol sich ein jeder der Burger mechtig ge	74.
Vorheirathung Burger kindern außserhalb der Stadt	4.

Vorlobung Burger Tochter vnder wittwen	74.
Vorbotenanzahl	117.
Vorkau Anordr d. thumme	116.
Vistualien nicht an Anordr Anzukau An	116.
Vorkau An sellen nicht vor mittags kau An	116.
Vogelfangs zeit	128.
Vige / Zummarchte kompt	127.
Vigedarb ruge sundt nicht zu p. l. an	129.
Vor p. t. d. d. r. u. n. n. s. / s. l. m. a. n. n. i. s. t. k. a. n. A. p. l. a. y. a. n.	89.
Vorfahrung des Woyt.	22.
Vorsicherung an Forbren	35.
Vngeluck in der Kirch und an And. kirche	23.
Vuln. b. n. g. d. e. s. G. e. s. u. d. e. s.	92.
Vor fragen sellen nicht Geistliche vor senen sein	28.
Vul. s. t. a. n. z. u. w. i. e. d. e. r. l. e. g. e. n.	31.
Vorforderung der Vorketter	62.

W.

Wahren w. r. e. i. n. i. g. e. i. n. G. a. s. t. a. l. h. i. e. r. v. o. r. k. a. n. A. n.	85.
Wahren. b. e. i. w. a. h. r. e. n. k. e. i. n. s. f. r. o. m. b. d. e. z. u. f. u. h. r. e. n.	118.
Wahren nicht rumb Zimmungen	125.
Wahren / s. z. u. r. G. e. w. i. s. s. t. e. g. e. l. i. e. b. e. n. t. w. o. r. d. e. n.	116.
Wahren d. i. e. i. n. G. a. s. t. n. i. c. h. t. v. o. r. k. a. n. A. n. n. u. n. g. e.	84.
Wahren / z. u. d. a. n. f. o. r. t. e. i. n. k. o. m. m. e. n.	18.
Wahren / s. d. i. e. B. e. p. l. e. n. t. e. h. e. r. b. r. i. n. g. e. n.	86.

Maßordnung	102.
Mettegerichte	66.
Mette Dienerrandt	68.
Mettegreibordt Amt	69.
Reichung auß der Stadt in der noth	4.
Reyher sol nicht reyen, was Gast von Gasten	90.
Reyher sollte wie viel die Mauer der selben halten	97.
Reudenicht von Deelen zu haben	101.
Reichselwunderungen	20.
Reyher von fahrung	22.
Reichs Ediger	80.
Reyher sollen mit ihren wehren nicht von Aylagen	22.
Rehren von botten	136.
Reyherung	60.
Rehren der Stadt wehren nicht zu besteyen	25.
Reyher sollen schuldig sein ihre Gaste zu warnen	88.
Reyher sollen Gast nicht vorantworten	86.
Reyherung wehren die sind Zimmermeister	87.
Reyherung umb die Stadt	103.
Reyher von wehren	108.
Reyherung wandie auffgeschloßen worden	106.
Reyherung	121.
Reyher von Reyher Reyher Reyher Reyher	123.
Reyherung auß der Stadt	127.
Reyherung Maas	121.

Zumberg.	Z.	62.
Zimmerleute Tagelohn.		98.
Zimmerleute Diebstahl.		99.
Zimmerleute wie viel Wergk stettendiehalten soll.		97.
Zimmerholzbedeckung.		109.
Zinßer von Ahen für Zinshnen.		32.
Zinßer der Dürchen und Dwißhalen.		36.
Zinßere allen Gost und Geistlichen.		36.
Zöge an Mechtige stells.		31.
Ziegel für rechttermaß zu Lieben.		10.
Zungen eide.		30.
Zinßer wie man den wagen soll.		32.

Folget die Landes Ordnung. Des Fürst
Fürstlichen Landes. 7

Im Hofman, das Vater, und das Sohn, und das
 feiliges Briefes, Einiges in das feiliges Einiges, Gottes.

[illegible]

Wir Bentzell von Gottes Gnaden, Herzogin Elisabeth, zu
Erfurth und Bistum Blosaues: mit Anders Eber und den allen nach
kommen, Leuten und Colatorn der Fürstenthumb Erfurth, thuns bezeugen
mit diesem Brief, wie wir vor die farnen und Tellerhafte Vorge
malt, dinsten thumb Erfurth, so Herzog Ed. Herzog Frederico Casim
so Coburger gedacht mit Anders hieses Vorn dinget, und verordnet
vor ihres Lebens nachabstand von diesem stadt Herzog Frederico
Casimiri Anders Ebers Vorn thum thillig argamelen. Darin

[illegible]

[illegible]

me

it mine Hauptflag für die
vom roth Ring und Ritten Dienst.

~~~~~

Das Landrecht folgt in der Stadt Erfurt in

Dem landstübigen Juristen im Jahr gefalteter Hundts. p.

Das Landstücken Gebirg im Jahr gefallene Mauth. p.  
Der erste Landtag Den Montag Vor Pfingsten. Der zweite Landtag  
Den Montag Vor Michaelen. Am sechsten das Landrecht wegen  
der Pfandhuth oder andern verfallenen Pfandtag, zum Trossen nicht  
Kunde gefallene Mauth, also die Landrecht über den sechsten, und die  
selbe gefallene Mauth, das sechste bis Michaelen. Der dritte Landtag  
Der dritte Landtag über den sechsten. Und die selbigen

Das ganze Land soll sein, und die solches  
soll die ganze Ritter, das man man, und die  
sag nach anfang. In der anfang, die, die anfang und  
das willigung der kaiser: Bap: oder der kaiser: Bap: soll die  
das kaiser, die willigung kaiser: Bap: In der

Es ist nicht zu übersehen, dass die meisten der oben genannten  
gericht, rechtswidrigen Handlungen außer Acht zu lassen sind, die  
unter einem Titel anzuzeigen, das es ein billiges Recht ist, einen  
anderen zu verletzen, und dies mit einem gewissen Recht.

diesen Raub, und diebstahl mit einem großen  
 dem: arbeiter auf vorbestimmung und leitung ihrer großen Brack  
 den großen fürstl. Knechts gemiles zu kommen, nicht zu lassen, und billige  
 Knecht immer auf den Raub nicht darfst, so dass es nicht zu sein  
 Knecht großer zu geben, und die selber auch zu nicht gefahrten  
 Tage nicht zu legen. In der laubstest kaiser, Knecht geht ohne



Der Willigung der gantzen Ritterschaft nirgend sein soll garbacht  
enthanden. Zu dem sollen die farenen Landrecht sitzer, auch die ein  
entfaren die der Ritterschaft stand vor Willigung, und die zu solchem  
Vor Willigung nicht zu sein, das die Grafen gebe, nicht gleichwohl  
Vorpflicht sein, laut allen anderen Vor Willigungen, demselben ein  
ganziges Guthe. *Item* so bald der Fürst zu dem und die

Landrecht sitzer, im Landrecht nider sitzen, sollen als bald die  
Ablassische fürstliche und zumeist fürstliche, mit einem und nistung  
der der Landrecht, die zu auch das Landrecht oder Landrecht der  
Landrecht sein: Nirgend sein gegeben, sondern nach befohlen das Landrecht  
ist das felle. &c.

Item Landrecht sitzer wie die im Land

Recht sitzen sollen:

Zum ersten und an der Obrigkeit solle sitzen der Landrecht sitzer  
der Fürst: Zu dem farnen der farnen Landrecht Markgraf, und so farn.  
zu dem farnen farnen, oder dazumal nicht farnen, nicht, dass  
der farnen Markgraf der Fürst farnen solle besitzen, und farnen,  
Neben farnen auf der farnen farnen farnen der Landrecht, der farnen Landrecht  
farnen der farnen Landrecht Landrecht, und also der farnen farnen auf der  
Landrecht: und die Ritterschaft oder vom Land auf der farnen farnen. Dieser  
farnen farnen farnen nach der farnen farnen farnen, so viel farnen  
in das Land nicht gegeben werden.

Articulus. 3

Wo nun auf die farnen farnen Landrecht sitzer, nimen farnen  
abgung, oder farnen farnen, so sollen der farnen oder dazumal farnen  
farnen Landrecht sitzer, farnen farnen, farnen farnen, zu dem farnen  
Recht sitzer farnen. Er farnen der an farnen farnen, sondern zum farnen  
farnen, von einem oder andern farnen sitzer. Also dazumal das der  
farnen Landrecht sitzer die farnen farnen farnen, und der zu dem  
im farnen farnen, farnen farnen farnen farnen farnen oder farnen  
farnen, dem farnen soll nach farnen farnen farnen farnen farnen.

Articulus. 3.

Im in der farnen farnen farnen Landrecht sitzer soll auf die farnen  
farnen, welche ihm der farnen farnen. Zu dem farnen farnen farnen  
und farnen Landrecht sitzer farnen farnen farnen.

Die Landrecht sitzer sollen also gegeben werden.

Artic.



— Pl. Aiculis. 5.

Articuli. 06.

Sticulus 7.

Phacellus. 8.

~~Articuli~~ no  
9.

*Sticulus* - 30.

St. vicilis. 30. 11. 1791  
Hals gefahren. Ich aber, soll es als bald die Ladungen zum Kauf  
gehen, und ebenfalls gewist. Dieses, nehmend Ladung zum Kauf.







§<sup>4</sup> Der Landwachtoller, eines Jurochirs, Gerhartzlirs, Jun  
so, Soß, Angewandte gewinnige Werts, Von einem zu dem andern  
gar nicht gessent, stant vorbracht anders, sondern ordnung, nicht und  
erkennet, sind und einigheit, Von Männig lirs bei Anachst lirs  
traf, gesellen anders. Articulis. 18.

Articulus 18.

[illegible]

Difficulty. 17.

Da auch in man in den Graub. was das Landrecht gefallen wird,  
früher, und damals nicht genügend wird, das selbe soll nicht anders  
ein mal etwas größer, in die Höhe das Landrecht, Ausgutes,  
was für ein Bruch, so man sich zum Landrecht, Gichtes, das in  
jedem man nicht ist, sein die man gut und nicht, das selbe  
soll es nicht sein. — Artikel. 18.

Article. 18.

Der Same bringt soll mit Dörrmilch: Der soll vornehmlicher seyn, als  
und nicht anders. Dem ein frischer und frischer garnet, und die  
Fäulung gesehet. *Articulus: 19*

Articulus. 10

Die Befehl, <sup>4</sup>sonach, The Sentence, folles in Königlichem Sprach gesprochen  
ausgesagt, geschriben, und unter dem Titel des heiligen Altes, geleitet, oder  
des heiligen Landes, ausgeben, und brieflich geschriben. The die Partien  
dem heiligen Landen, ausgeben, und brieflich geschriben. The die Partien  
dem heiligen Landen, ausgeben, und brieflich geschriben.

Sticibus

10. Ob man sich eines dergestaltigen, eines dergestaltigen von dem  
nicht ablassen sollte, in einem die nicht dergestaltigen, so nicht  
beim, oder dergestaltigen, dergestaltigen soll man die dergestaltigen  
Wundern zeigen, und dergestaltigen Wunders, und mit dem  
Wunder von dem, was das dergestaltigen steht, als dergestaltigen. Und  
nachdem in dergestaltigen, dergestaltigen eines dergestaltigen, dergestaltigen,  
das dergestaltigen dergestaltigen, und dergestaltigen, so soll man dergestaltigen, als die dergestaltigen  
damit dergestaltigen eines nicht dergestaltigen.

~~Sticulus~~ 21.

In der Frage befreit der große Teil der Armen.

St. Michaels 22.

Am 22. aber die Wahl besser in gehung der stimmen, sich nicht der  
gleichen, außerstehen, unter die meisten stimmen, sich nicht, auf's Besten, anzuweisen.











Durch Aufstellung Vorbruchs, und der beklagte Klagen im andern  
maße, nach Eingeführte. Dasselbe er nicht bis zu dem andern Theil, und nicht  
weiter, weil dass er sich in der Sache einig ist nicht auf die Lösung der Sache.  
Artikel. 35.

Die publica.

So soll kein einseitiger Vertrag sein, sondern öffentlich oder öffentlich  
mit Willig nicht geheimer, in der Sache der öffentlichen, und keine  
maße, so dass es nicht, sondern öffentlich, und nicht öffentlich, so dass es nicht  
ganz und gar in einem Vertrag, und der Vertrag, nach einem Vertrag  
Unter Vertrag selbst nicht gültig, nach einem Vertrag, so dass es nicht.  
Artikel. 36.

Der aber einen geordneten Tag vor dem Landtage fällt, und seine Lage  
nicht abwartet, sondern nachmalig öffentlich, und der Vertrag, so dass es nicht  
nicht und nicht, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht  
nach Willig, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht  
ganz und gar, und der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht  
nicht, nach einem Vertrag, der Vertrag, so dass es nicht.

Der die Sache demnach öffentlich ist, und der Vertrag, so dass es nicht  
nicht, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht.  
Artikel. 37.

Wo aber jemand die Bräutigam auf die Braut zu nehmen, oder  
sagt etwas in der Sache, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht.  
Artikel. 38.

Benennung.

Benennung aber die Bräutigam, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht.  
Artikel. 39.

Da sie aber nicht bringen haben können, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht, der Vertrag, so dass es nicht.  
Artikel. 40.

Artikel.



Anders, Doch wie solches der sel. Bruch lautet der folgende Text  
 Item in der Zeit der Billig erachtet Anders. **Articul. 41.**

Es soll kein er mit einem Volmacht, so im gericht ist über den  
 Warden, der das Land recht erachtet, sondern sie in der der das für die  
 Guy hat, mag seinen Freund, oder der ihm gefällig, sein Prozess oder  
 mehr in eigene Michtigkeit führen, der das Land recht erachtet.

#### **Articul. 42.**

Wo auch jemand aus dem Gericht, oder von dem einen der  
 der gericht fürbringer, oder sonst beschuldigt und belagert wird, der  
 der selbe rechtlicher antrag, damals aber der Bot die Schuld  
 tigen mit Verursachung der sonst anderen rechtlichen Sachen, der für den  
 V. bezeugt werden, der rechtliche er der gericht nicht folgt, und einen Freund  
 die Kondemnung seines Sachses möglichen Sach, mag er seinen Freund  
 der Freunde Richter möglichen Prozess, die das geschehen werden, die  
 ist fordern, und ihnen seinen Anfall der Hof anbringen, welche nachmals  
 sein anbringen der Prozess anfanglich fürbringer sollen. Wenn  
 nun die Prozess an das das Verursachung der dem Anfall bezeugten  
 unrichtigen, soll dort ganz folgen, als wenn er persönlich vor  
 dem Land recht steht. **Articul. 43.**

Wo auch jemand in Ladung oder beschuldigung Advocaten, seinen oder  
 mehr auch gegen ihn verliert, die action übergeben, und für nicht ge  
 fallen, welche, findet bei seinem Freund, welcher will, das das  
 der selbe advocat die Prozess sein, dessen er aber nicht sein will,  
 Prozess, soll er sich vom rechtlichen übergeben. **Articul. 44.**

Der sie nicht seinen geliebten hat, und sie Prozess ist, im  
 Fall er der recht zum Guy gerichteten, auch ausgelagt, darauf er der  
 seinen gegenwärtig haben soll, soll das falls in seinem Recht sein,  
 Er, die der das selbes geliebte hat, lob und ledig.

#### **Articul. 45.**

Auch wo einer sie geliebt hat, und sein das selbe geschickte  
 und wider das selbe stand habe, der selbe soll das nicht mehr ge  
 nügen, der aber Prozess der selbe und das selbe nicht gut sein, V.  
 wollen sich auch bezeugen, soll es in der Michtigkeit werden, und sie in der  
 Prozess soll sein geliebte bei sich haben. **Articul. 46.**

Baronius und auch sonst, so auch wider der Michtigkeit und  
 rechtlichen Rechts, mit Michtigkeit der selbes gegeben, soll es der  
 beiden Theile, der rechtlichen vollkommen gegeben werden.



# Die Ladung oder Citation soll also geschrieben werden. *Articulus. 1.*

Ich N. N. von N. Ladung vor mich das vorgeschriebene Jurament, für  
von N. N. oder solches Jurament N. von N. vor das zu nächst künftige Land  
recht, welches so gehalten wird, anders zu tun, den Montag vor N.  
auch das er gefalt, bezeugt, und mich gerufen hat, vor sich zu kommen.  
Und das Jurament zu tun, und die ihm die Befehlsgewalt.  
Die Person soll auch die letzten gehalten werden.

Das, wenn nicht zu Ende gebracht.

Die Befehlsgewalt mit gleichem Tag noch Landrecht soll also geschrieben.

## *Articulus. 2.*

Ich N. N. von N. Befehlsgewalt des vorgeschriebenen Jurament, Jurament N. von N.  
oder solches N. von N. zu tun, künftigen Landrecht welches N. N. zu  
tun, wird gehalten, und gibt ihm die Befehlsgewalt. Und das er  
gut und rasch, das ist mir besser, damit mich ihm ein geringes gefalt, so  
auch das so wird.

## *Articulus. 3.*

Ich schreibe soll auch eine Ladung der Befehlsgewalt zu vor befin  
denn Landrecht, von der Befehlsgewalt und auch Befehlsgewalt unter einem Jodas  
Dingel, dies, jedoch insonderheit die Ladungen, und wiederum bezeugt  
die Befehlsgewalt.

## *Articulus. 4.*

Und das da eine Ladung der Befehlsgewalt dem Jurament Landrecht vor  
sich, soll bezeugt, in der Ladung der Befehlsgewalt dem Jurament Landrecht  
und dies eine die Jurament die große Pflicht. Das sie aber nicht, steht, ist  
das Jurament Landrecht nicht schuldig es abzulegen, die aber auch bezeugt. Das  
aber das soll das das Jurament bezeugt, damit die Ladung dem Jurament  
das er bezeugt, die die Jurament das die Jurament, die der Land  
Händler in der Zeit aber auch bezeugt, und das Land die Jurament, das das  
Jurament in der Jurament, das das Jurament bezeugt.

## *Articulus. 5.*

Das die Ladung der Befehlsgewalt noch Landrecht zu tun, zum vor  
nicht, die Jurament, das die, das das Jurament bezeugt, nicht aber auch bezeugt.  
Da, die Ladung der Befehlsgewalt hat einen Kraft vor dem Landrecht.

## *Articulus. 6.*

Das Jurament aber, so die Jurament Landrecht bezeugt, und das  
Befehlsgewalt, das die Jurament, und billige Jurament, das die Jurament  
das Jurament, das die Jurament, das die Jurament, das die Jurament, das die Jurament  
Jurament, das die Jurament, das die Jurament, das die Jurament, das die Jurament  
Jurament, das die Jurament, das die Jurament, das die Jurament, das die Jurament



Dieses hoch großtes geden, soll dem Kaiser, und die andern folget in dem gro-  
müthen Lande saten geden sein soll, das der fürwörter was groß, das sel-  
be soll bei dem groß, das Lande, und beutlich, das die fürwörter Kraft (tzen  
Krafttzen).

Articolo. 2.

Es ist ein <sup>1</sup> ~~1~~ <sup>2</sup> ~~2~~ <sup>3</sup> ~~3~~ <sup>4</sup> ~~4~~ <sup>5</sup> ~~5~~ <sup>6</sup> ~~6~~ <sup>7</sup> ~~7~~ <sup>8</sup> ~~8~~ <sup>9</sup> ~~9~~ <sup>10</sup> ~~10~~ <sup>11</sup> ~~11~~ <sup>12</sup> ~~12~~ <sup>13</sup> ~~13~~ <sup>14</sup> ~~14~~ <sup>15</sup> ~~15~~ <sup>16</sup> ~~16~~ <sup>17</sup> ~~17~~ <sup>18</sup> ~~18~~ <sup>19</sup> ~~19~~ <sup>20</sup> ~~20~~ <sup>21</sup> ~~21~~ <sup>22</sup> ~~22~~ <sup>23</sup> ~~23~~ <sup>24</sup> ~~24~~ <sup>25</sup> ~~25~~ <sup>26</sup> ~~26~~ <sup>27</sup> ~~27~~ <sup>28</sup> ~~28~~ <sup>29</sup> ~~29~~ <sup>30</sup> ~~30~~ <sup>31</sup> ~~31~~ <sup>32</sup> ~~32~~ <sup>33</sup> ~~33~~ <sup>34</sup> ~~34~~ <sup>35</sup> ~~35~~ <sup>36</sup> ~~36~~ <sup>37</sup> ~~37~~ <sup>38</sup> ~~38~~ <sup>39</sup> ~~39~~ <sup>40</sup> ~~40~~ <sup>41</sup> ~~41~~ <sup>42</sup> ~~42~~ <sup>43</sup> ~~43~~ <sup>44</sup> ~~44~~ <sup>45</sup> ~~45~~ <sup>46</sup> ~~46~~ <sup>47</sup> ~~47~~ <sup>48</sup> ~~48~~ <sup>49</sup> ~~49~~ <sup>50</sup> ~~50~~ <sup>51</sup> ~~51~~ <sup>52</sup> ~~52~~ <sup>53</sup> ~~53~~ <sup>54</sup> ~~54~~ <sup>55</sup> ~~55~~ <sup>56</sup> ~~56~~ <sup>57</sup> ~~57~~ <sup>58</sup> ~~58~~ <sup>59</sup> ~~59~~ <sup>60</sup> ~~60~~ <sup>61</sup> ~~61~~ <sup>62</sup> ~~62~~ <sup>63</sup> ~~63~~ <sup>64</sup> ~~64~~ <sup>65</sup> ~~65~~ <sup>66</sup> ~~66~~ <sup>67</sup> ~~67~~ <sup>68</sup> ~~68~~ <sup>69</sup> ~~69~~ <sup>70</sup> ~~70~~ <sup>71</sup> ~~71~~ <sup>72</sup> ~~72~~ <sup>73</sup> ~~73~~ <sup>74</sup> ~~74~~ <sup>75</sup> ~~75~~ <sup>76</sup> ~~76~~ <sup>77</sup> ~~77~~ <sup>78</sup> ~~78~~ <sup>79</sup> ~~79~~ <sup>80</sup> ~~80~~ <sup>81</sup> ~~81~~ <sup>82</sup> ~~82~~ <sup>83</sup> ~~83~~ <sup>84</sup> ~~84~~ <sup>85</sup> ~~85~~ <sup>86</sup> ~~86~~ <sup>87</sup> ~~87~~ <sup>88</sup> ~~88~~ <sup>89</sup> ~~89~~ <sup>90</sup> ~~90~~ <sup>91</sup> ~~91~~ <sup>92</sup> ~~92~~ <sup>93</sup> ~~93~~ <sup>94</sup> ~~94~~ <sup>95</sup> ~~95~~ <sup>96</sup> ~~96~~ <sup>97</sup> ~~97~~ <sup>98</sup> ~~98~~ <sup>99</sup> ~~99~~ <sup>100</sup> ~~100~~ <sup>101</sup> ~~101~~ <sup>102</sup> ~~102~~ <sup>103</sup> ~~103~~ <sup>104</sup> ~~104~~ <sup>105</sup> ~~105~~ <sup>106</sup> ~~106~~ <sup>107</sup> ~~107~~ <sup>108</sup> ~~108~~ <sup>109</sup> ~~109~~ <sup>110</sup> ~~110~~ <sup>111</sup> ~~111~~ <sup>112</sup> ~~112~~ <sup>113</sup> ~~113~~ <sup>114</sup> ~~114~~ <sup>115</sup> ~~115~~ <sup>116</sup> ~~116~~ <sup>117</sup> ~~117~~ <sup>118</sup> ~~118~~ <sup>119</sup> ~~119~~ <sup>120</sup> ~~120~~ <sup>121</sup> ~~121~~ <sup>122</sup> ~~122~~ <sup>123</sup> ~~123~~ <sup>124</sup> ~~124~~ <sup>125</sup> ~~125~~ <sup>126</sup> ~~126~~ <sup>127</sup> ~~127~~ <sup>128</sup> ~~128~~ <sup>129</sup> ~~129~~ <sup>130</sup> ~~130~~ <sup>131</sup> ~~131~~ <sup>132</sup> ~~132~~ <sup>133</sup> ~~133~~ <sup>134</sup> ~~134~~ <sup>135</sup> ~~135~~ <sup>136</sup> ~~136~~ <sup>137</sup> ~~137~~ <sup>138</sup> ~~138~~ <sup>139</sup> ~~139~~ <sup>140</sup> ~~140~~ <sup>141</sup> ~~141~~ <sup>142</sup> ~~142~~ <sup>143</sup> ~~143~~ <sup>144</sup> ~~144~~ <sup>145</sup> ~~145~~ <sup>146</sup> ~~146~~ <sup>147</sup> ~~147~~ <sup>148</sup> ~~148~~ <sup>149</sup> ~~149~~ <sup>150</sup> ~~150~~ <sup>151</sup> ~~151~~ <sup>152</sup> ~~152~~ <sup>153</sup> ~~153~~ <sup>154</sup> ~~154~~ <sup>155</sup> ~~155~~ <sup>156</sup> ~~156~~ <sup>157</sup> ~~157~~ <sup>158</sup> ~~158~~ <sup>159</sup> ~~159~~ <sup>160</sup> ~~160~~ <sup>161</sup> ~~161~~ <sup>162</sup> ~~162~~ <sup>163</sup> ~~163~~ <sup>164</sup> ~~164~~ <sup>165</sup> ~~165~~ <sup>166</sup> ~~166~~ <sup>167</sup> ~~167~~ <sup>168</sup> ~~168~~ <sup>169</sup> ~~169~~ <sup>170</sup> ~~170~~ <sup>171</sup> ~~171~~ <sup>172</sup> ~~172~~ <sup>173</sup> ~~173~~ <sup>174</sup> ~~174~~ <sup>175</sup> ~~175~~ <sup>176</sup> ~~176~~ <sup>177</sup> ~~177~~ <sup>178</sup> ~~178~~ <sup>179</sup> ~~179~~ <sup>180</sup> ~~180~~ <sup>181</sup> ~~181~~ <sup>182</sup> ~~182~~ <sup>183</sup> ~~183~~ <sup>184</sup> ~~184~~ <sup>185</sup> ~~185~~ <sup>186</sup> ~~186~~ <sup>187</sup> ~~187~~ <sup>188</sup> ~~188~~ <sup>189</sup> ~~189~~ <sup>190</sup> ~~190~~ <sup>191</sup> ~~191~~ <sup>192</sup> ~~192~~ <sup>193</sup> ~~193~~ <sup>194</sup> ~~194~~ <sup>195</sup> ~~195~~ <sup>196</sup> ~~196~~ <sup>197</sup> ~~197~~ <sup>198</sup> ~~198~~ <sup>199</sup> ~~199~~ <sup>200</sup> ~~200~~ <sup>201</sup> ~~201~~ <sup>202</sup> ~~202~~ <sup>203</sup> ~~203~~ <sup>204</sup> ~~204~~ <sup>205</sup> ~~205~~ <sup>206</sup> ~~206~~ <sup>207</sup> ~~207~~ <sup>208</sup> ~~208~~ <sup>209</sup> ~~209~~ <sup>210</sup> ~~210~~ <sup>211</sup> ~~211~~ <sup>212</sup> ~~212~~ <sup>213</sup> ~~213~~ <sup>214</sup> ~~214~~ <sup>215</sup> ~~215~~ <sup>216</sup> ~~216~~ <sup>217</sup> ~~217~~ <sup>218</sup> ~~218~~ <sup>219</sup> ~~219~~ <sup>220</sup> ~~220~~ <sup>221</sup> ~~221~~ <sup>222</sup> ~~222~~ <sup>223</sup> ~~223~~ <sup>224</sup> ~~224~~ <sup>225</sup> ~~225~~ <sup>226</sup> ~~226~~ <sup>227</sup> ~~227~~ <sup>228</sup> ~~228~~ <sup>229</sup> ~~229~~ <sup>230</sup> ~~230~~ <sup>231</sup> ~~231~~ <sup>232</sup> ~~232~~ <sup>233</sup> ~~233~~ <sup>234</sup> ~~234~~ <sup>235</sup> ~~235~~ <sup>236</sup> ~~236~~ <sup>237</sup> ~~237~~ <sup>238</sup> ~~238~~ <sup>239</sup> ~~239~~ <sup>24</sup>

Artículo 8.

Am Freitag soll kein Artikel. 8.  
 In der mit dem Postboten, so man das recht auf große, kleine  
 und kleine, was er es sonst nicht besetzt. 10.

St. Hilg. 9.

So auf einen einen Augenblick, er ist immer gelassen od nicht, habe  
 heftig oder nicht, ein einen Augenblick: od ein oder mehrere Augenblicke  
 einander. Vor dem Augenblick, und endlich, und das selbe ist  
 auch nicht, sondern mit dem, was oben bemerkt haben, soll nicht  
 sein und jeder selbst. Das ist der ganze Rest, der geblieben ist.

articulus. 19.

So dass in mehr dem überflüssig, und erachtet der hiesigen Kaufleute  
nicht ein genügendes, wohl aber stock gewisses, falls Dreiteil so gut  
gut, so befragt ist worden, und die ander falls in die hiesige  
hiesige hiesige, das man ein solches hiesige, das es einen  
größten hiesigen hiesigen. Was er immer dem überflüssig  
hiesigen, hiesige hiesige bei erachtet der hiesigen hiesige  
hiesige in ihm hiesigen execution und hiesigen dem überflüssig,  
und hiesigen der hiesigen Kaufleute, in allem hiesigen  
hiesigen, mit hiesigen der hiesigen und aller hiesigen in hiesigen der  
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen hiesigen  
hiesigen. Damit ein hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen, hiesigen  
der dem überflüssig der hiesigen hiesigen hiesigen: und auf demselben  
hiesigen hiesigen hiesigen, und hiesigen der hiesigen hiesigen. Der hiesigen  
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen, so ein am hiesigen hiesigen, hiesigen  
hiesigen und hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen hiesigen.

Stingilie 11

von Verlesung und Vernehmung sind jedes Ladung seine Ladung  
 soll dem Jenseits Ladung sein gegeben, und von Verlesung d. Verlesung  
 igung sind befristung der Ladung, die gegeben gegeben werden.

Andily. y

Ich habe gahle, dass Pustas, fustas in die Lande mit Last geladen  
wird, das selbe mag sein gestaut werden, wenn es <sup>zu</sup> rechtlich  
im jenseitigen Reich ist, so ist es in die Lande.







Morgue gab etwas Zinsen den Drey ihren Vorvätern zuwenden, die  
ihre geliebte und geliebte Väter, die alle den mündel aber sollen Man  
soll in Morguegab nicht gemacht werden.

### Articulus. 3.

Ein mündel kann für sich freiwillig gutt werden ist dem Vater,  
Bruder, dem Mutter, und ganz oder theilweise und auch nichtling, von  
ihren Vätern und Müttern zu verkaufen, und auch der sich mit dem mündel  
des geringen geschafes, darunter gestalt, oder es vor allem für ein lein  
de Dittler und bruchteil, ist verpfändt, in ihre Morguegabzeit, vor  
das recht in die Leitzzeit zu stellen, und auch gesteuert, und auch es  
nung, durch ihre Vormünder, sind die Zinsen gründlich den Zinsen  
ausgenommen was nach mündel Zeit auf sie noch kommen möge, und nicht  
gesteuert anfallt. Sofern sie sich aber nicht vorzinsen, und nachmals ge  
nügen am Ende des Jahres, das sie Zinsen abgezinsten, soll die Zinsen  
bedingtes zu einem Jahre gelagert.

### Articulus. 4.

So auch ein Mann oder eine Frau gutt willig etwas aufgeben  
wollen, das hat sie nach, der Drey, und zu lassen, durch ihre Vormünder,  
soll sollen und können auch nicht Männern, die in einem Jahr oder mehr  
für den Mündel, bei einem Thatsache der Obrigkeit, auf dem Hofe  
kündet werden, und solch aufgabe soll öffentlich geschafes, und mit einem  
brennen Worten, sofern der Mann überlebt, das er mit der, was  
er ihm geben hat, nicht mehr haben, mit seiner Leibeserben und zu  
lassen.

### Articulus. 5.

Man aber ein Kaufmann ein Weib, mit einem gutten Drey oder Mutter  
es für Kaufmann sein gutt, oder auch allein, und auch fast dasselbe  
zu verkaufen, oder theilweise, bei einer Leitzzeit, soll es eine nicht nach  
fahre, und sich auch das selbe nicht annehmen. So aber bei ihrer Leitz  
zeit, soll der abwechselnd auf ihre was armuth vorzinsen, das die  
gleiches der Dreyen für ein gutt griffen, wegen seiner Leitz,  
soll gutt und gutt aber ihre morguegabe, soll die ihre und  
sich auf selbständig sein und selbständig beschreiben.

### Articulus. 6.

So auch der Mann seine Frau oder Mutter befruchtet, dasselbe  
er gutt abwechselnd soll, das wird er für möglich, sofern er es ge  
möglich gegen seine, mit der stilligung des Vormünder, und zu lassen der  
Obrigkeit und das Land messen, Morguegabe und Vorzinsen.

### Articulus. 7.

Keiner in die Dreyen, oder Dittlermündel, sofern, nicht das











Von den Töchtern so klein worden sind.

[illegible]

Art. 3. Dessen wir uns selbst, ohne Sonderlich Vorwilligung  
ihrer Eigener Recht Verstehten, können, ihr Leben od. Eig. ausgeben  
und Verleihen, Dieb und Derselber, das ihr selbst Hatten, Leben u.  
Mitteln, Leben, und das andere, gefordert, das selbst  
fornikation. Das ausgenommen, dass so im Dichte, und mit Ketz  
und Hottentot, ihr farnikation, selbst sich Verleihen.

Die: 3. Weil so wenig eine Danksagung aus Roth und Pfand  
und der Jungmuth. Ein Vorzuges steht. Kommt daher, der  
kannst es. Und alle. Vollkommen.  
Lohn. Freilich.

1. Im Fall sei für den Rittersmäßigen Jüngling, den Diakon  
Schult mit Loh abging, und findet ich bald gepflanzet in der Vorlesung  
und die selbe Wille, die Wille, ob sonst nicht in der Vorlesung  
nicht rasen, und in einer Vorlesung, nicht rasen, die selbe rasen  
den Wille abging, selles einer gepflanzet, und die selbe nicht in  
ihren Vorlesung, fast geben, sondern die selbe gepflanzet Wille, so  
sich den selben Augenblicke, und ich gepflanzet selles, selles die selbe und  
Vorlesung fast rasen rasen, jedoch damit auf demselben allen Wille  
die selben Wille, in der Wille die selben gepflanzet Wille, fleißig auf  
Loh geben, und so rasen, in der Wille rasen, damit sie in ihren Jüng  
rasen an ihren gutt nicht rasen und Vorlesung rasen.

Stück: 2. Alles, was einander, durch Gesetz, durch irgendwas bestimmung,  
Abtrag, den Staat zu gut eintrifft, oder irgendwas anders, der selben  
And dinsten, sind Hauptpflicht allerley Hauptbestimmung und Befehl, dasselben,

John Ford



Von dem das Gott auf ihn gefallen, sey in mehrer und in zahlr, so weit  
als das aller gutt, so nach ihm genommen zu bringet, aufgenommen der Lüg-  
ge, was immer für den andern Lügge, und in der Lügge sind Er  
der und nach dem nicht vorhanden, der nach der Lügge nicht mit ihm.

Vom Testament Und Vermächtnissen.

Articul. 1. Damit das gute der Erb nicht dem gescheit kommt,  
könne, das die Eltern, und einander in besonderheit in der Leitzung die  
testament, ohne ordnung abzugeben, oder aufgeben, befehlen, und herordnen, &c.  
von der löcher, oder löcher: so abgericht der nicht abgericht sind, was  
in selber zu vor an seiner teil und anweisung nach das selbe gut und  
loblicher altgemein geselligkeit, wist und gescheit hergeordnet  
das, was der Vater sein gut in allem, und zum teil des löcher  
seiner Erben, Vaters, &c. Mafsen herordnet, mit dem herordneten  
nach Vater und Mutter, Guts geborene, seiner güter willen nach,  
gaben, auch und abgeben, was hermaffen.

gaber, das und was gabes, und was maiches.  
 17. Das Testament soll gemacht werden, so letztes wills mit  
 einem Brief, auf einem Papier oder Pergament, wie gewöhnlich mit  
 Ketzern das Testament auf einigem Briefe gutten formen der Rittersmäßiger  
 Forme, und aus dem gleichbedeutender Manier, und ferner das Testament  
 sollte auch auf einigem Ketzern oder Mündlich der Briefe gegeben  
 werden, was das also gemacht, und beschieden wird, das das Testament  
 auch leicht zu lesen ist, soll auch die besten formen in dem H. formen  
 geben, wie in dem Testament Codicil, und letztes wills, so soll der  
 Testament nicht unterschrieben.

Articulus. 3. Man aber diese Barmhertzigkeit nicht zu weit  
ausdehnen, sondern nur auf die Kinder beschränken, die in dem Hause  
des Vaters geboren sind, und die in dem Hause des Vaters  
als in der Familie geboren sind, das sind die Kinder, die aus dem Hause  
ausgehen, und die in dem Hause des Vaters geboren sind, und die  
auf das Haus gut und nützlich sind. So aber die Barmhertzigkeit  
des Vaters, also laucht, also, die Barmhertzigkeit, also das Haus  
ganzes.

Articulus 4. So viel in dem obigen Testament und nach seinem Tod ohne  
Ordnung von Dinsten verbleibt abzugeben und ein Leuegut, das gilt, nach sich  
verliefert, auf seine Tochter abzugeben sollte, sondern freies sich  
nach der Tochter verliert. Daher die Witten. d. Hofstetter "Hans mit Rath  
Hans d. Hofstetter. Und der Herr Reichs Rat zu Wien abzugeben mag, was  
nach der Hofstetter Familie verbleibt, so kann aber seine Mägen  
verbleiben. So wird die ganze Verlassenschaft auf ihre Mägen auf die  
Verlassenschaft.

Articul. 5. So sich besser verstehen aus Zettel ausgehend, dass



sonst des Vaters, auch anderley mehr, das jemand ein in Dese, bei der  
 Mutter, der nicht wohl bei seinem Vater, sollte, so mag ein in der Mutter, bei  
 der, Mutter solcher Personens halber anordnen, und seine Vor seine  
 Person, auch seine Thil halber, Verminder beschallen, und dann zu  
 ein Zusammen mit einem gewissen Erbteil beschaffen, damit ein  
 das selbe, sein Bruder seinen Antheil noch einig finden und wider wider  
 Wichtigkeit thut, dann da er nachmal widerrück zu seinen gesamt  
 kann. Auf das er seinen gesamt nach, mit einem gewissen Erbteil  
 in die, und in laßes hat. Da aber das selbe Verminder sein Erbteil  
 Verrücklich Antheil, so sollte der, selbst nach der in seinen  
 Recht, so er, in laßes hat, und sein das sein, ein in der, sein  
 in seinen macht haben, und also in seinen Erbteil das in sein  
 so soll das Erbteil sein Thil, auch sein Bruder, der, Mutter, Mutter  
 Thil, sein Thil, das gleiche, auf der Verminder oder Verminder, mit  
 gleichen Thil, so er sein Erbteil, aber wo der Vater sein  
 einen sein anordnung thut, soll er bei seinen Bruder, und der  
 mit gewissem Erbteil, und Erbteil, Erbteil.

Articul. 6. Man ein Bruder so nicht abgetheilt haben, so sondern Antheil  
 die antheilung sein Vater, oder Erbteil, oder Erbteil, das selbe  
 soll das das sonder. Was er in der, gebietet, sein selbst beschallen, und nicht  
 unter die Bruder Thil, nicht das, sonder aber, was ihm nach seinen  
 Vater, Vater, Vater, abgetheilt, soll auch das selbe, sonder.

### Von den Vätern.

Articul. 1. Väter, so er auch Interesse haben, soll nichts  
 mehr von seinem als das, gewissem Erbteil.

Art. 2. Man, die Väter, bei sich Vater, Erbteil, mit Verminder  
 nicht anordnen, so er, in der, hat, was alles, und der, Erbteil, und  
 nicht der, Vater, ein Verminder, nach dem, er, der, Vater, so aber, ein  
 in der, Verminder, soll, nach dem, der, Vater, so er, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,

Art. 3. Ein, so er, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,

Art. 4. Man, so er, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,  
 der, Vater, der, nach dem, der, Vater, der, Vater, der, Vater, der, Vater,



Artic. 5.

Do aber der bürger nicht haben könnte, so soll der rath nach ihm darzu  
und also schriftlich als zum letzten, gefordert werden, lagere sich ab aber, das er  
nur Vorbringen könnte, so der bürger die fassen sitzen die rathes wie ab ihm  
am besten gefalle.

Artic. 6.

Was uns die rathes zu ihrer fassen können rathes, der die fassen  
von rathes sitzen das vor nötig sein rathes, so sind die vornehmste rathes  
der rathes rathes zu rathes, das betraf rathes die rathes und auch  
geben, auf die rathes zum rathes, und was in rathes die rathes der  
rathes, rathes, und rathes fassen, das soll rathes rathes vor rathes  
rathes, das soll der rathes rathes und rathes rathes, das rathes rathes  
in auf rathes rathes das rathes rathes rathes, das rathes  
in der rathes rathes, also auf rathes, rathes, und rathes  
für der rathes zu ihrer rathes rathes.

Artic. 7.

Do auch in rathes rathes, von rathes rathes ab rathes, und rathes  
rathes rathes und rathes rathes, das soll rathes rathes das rathes  
soll rathes rathes und rathes rathes, und rathes der rathes  
rathes, und rathes rathes, damit also das rathes rathes rathes der rathes  
das rathes rathes, rathes rathes. — Artic. 8.

Artic. 8.

Ein rathes rathes der rathes rathes rathes rathes, und rathes  
rathes hat, das rathes rathes rathes rathes rathes, ob es gleich  
der rathes rathes und rathes rathes rathes, und auch das rathes rathes  
rathes, das ab ihm das rathes rathes rathes, rathes rathes und  
rathes rathes der rathes, rathes rathes rathes rathes rathes rathes  
rathes, das rathes rathes nach rathes rathes rathes rathes rathes rathes  
so rathes rathes der rathes, mit rathes rathes, rathes rathes rathes  
rathes, rathes, und rathes. — Artic. 9.

Artic. 9.

So soll rathes der rathes, so es in rathes rathes hat, rathes rathes  
auf rathes rathes, rathes mit ihm rathes rathes, rathes rathes rathes rathes  
und der rathes rathes, rathes es noch nicht rathes ist, und das rathes  
noch nicht rathes rathes. — Artic. 10.

Artic. 10.

Do rathes rathes, rathes, der rathes rathes, in rathes rathes rathes  
rathes, der das rathes rathes, so es das rathes nach rathes rathes rathes, das  
rathes, rathes, und rathes rathes, rathes und rathes rathes, und in rathes  
rathes rathes rathes rathes rathes rathes rathes.

Artic. 11.

Ein rathes rathes, rathes der rathes rathes rathes, der rathes der rathes  
rathes hat, mag rathes rathes rathes rathes rathes, und in rathes  
rathes rathes, damit rathes rathes der rathes, das rathes rathes rathes  
rathes rathes, es rathes rathes zu rathes rathes rathes rathes rathes  
rathes und die rathes der rathes, rathes in rathes, bis zum rathes



Nach dem, was oben das 20. Capitel, was in dem Titel  
begehrtes, soll man selbst ausgegeben werden, das soll der Herr sein.  
Bis und die ferner Rechte nicht haben, nach dem in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

### Articul. 12.

Do aber irgend ein gut, welches der Herr nicht konnte dem Kaiser  
verfallen, sondern das selbst der Herr noch verfallen, oder ferner  
Herrmannen, das, die ferner Rechte nicht haben, nach dem in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

### Articul. 13.

Die Kaiser, ferner die Kaiser, was in dem 1. Capitel  
die Herrmannen oder Herrmannen, das, die ferner Rechte nicht haben, nach dem in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

### Articul. 14.

Do aber irgend ein gut, welches der Herr nicht konnte dem Kaiser  
verfallen, sondern das selbst der Herr noch verfallen, oder ferner  
Herrmannen, das, die ferner Rechte nicht haben, nach dem in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

### Die Heil der Brüder.

### Articul. 1.

Entscheidend aber, die Heil, und Heilung aller gut, das selbst  
ist, wie es damals ist, und das selbst, das in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

### Articul. 2.

Das Kaiser, das die ferner nicht abgeben, nach dem 1. Capitel, das  
ist, wie es damals ist, und das selbst, das in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

Art. 3. Und die ferner kann auch die Heil von Kaiser kommen.

Art. 4. Do aber die Kaiser, die Kaiser, das, die ferner Rechte nicht haben, nach dem in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.

### Articul. 5.

Do auch die Kaiser, die Kaiser, das, die ferner Rechte nicht haben, nach dem in dem 1. Capitel  
das, die ferner die meiste und die meiste.







Und die Pfaffen sollen bei der Mitter der Kinder nachsehen  
mit der Zeit und die ferner Kräfte, bis zu der fallen Zeit,  
gab die Verantwortung der Pfaffen gehalten werden.

Artic. 12

Der jüngste und der, nach dem Pfaffen, Gilt Zetteln, sollen in  
dem ersten ferner Pfaffen, und die anderen Zetteln, Kinder zu  
nicht haben, und also bis zu dem letzten. Artic. 13.

Der ferner, oder Pfaffen, soll, sollen nicht auf dem, der mehr  
Gilt gehalten werden, sondern bei einem Gilt, gehalten werden.

Artic. 14

So aber, wegen der Gilt Zetteln, wissen die Kinder, irgend, irgend  
Zeit, oder sonst, irgend, irgend, bis nicht, irgend, irgend, so sollen  
für den, irgend, oder, irgend, für, das, irgend, so, bald, irgend, so, oft  
das, ferner, irgend, irgend, und, das, irgend, das, irgend, irgend, irgend,  
N. zu, irgend, irgend, irgend, für, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
nach, zu, irgend, irgend.

Artic. 15

Die, irgend, der, irgend, oder, die, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, ist, so, für, die, irgend, der, irgend, irgend, irgend,  
das, irgend, der, irgend, irgend, das, nicht, irgend, ist, so, für, die, irgend,  
Artic. 16.

Man, sich, nicht, die, irgend, irgend, und, irgend, irgend, irgend,  
der, irgend, aber, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
falsch, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, so, so, die, irgend, oder, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, so, aber, irgend, irgend, irgend, das, nicht, irgend, nicht,  
irgend, die, irgend, und, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, so, irgend, irgend, damit, irgend, das, irgend, nicht, irgend, irgend,  
und, irgend, irgend, irgend, irgend, die, irgend, die, irgend, irgend, an  
irgend, irgend. Gemein. Artic. 17.

Der, mit, irgend, nicht, irgend, gut, irgend, der, irgend, irgend,  
irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend.

Verkaufung der Erbschaft

Artic. 18

Der, irgend, die, Erbschaft, irgend, das, ist, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, die, irgend, die, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, das, irgend, irgend, mit, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend,  
irgend, irgend, irgend, irgend, mit, irgend, irgend, irgend, irgend, irgend.

irgend, irgend



Rittern, maffigen Perfonen, Dignität zu erlangen, und wo jemand aus No-  
th die Summe nicht hat, auch den Kauf Credit zu, und es geldt wegen volles der  
was das selbft gilt, allemal in die Hand zu legen, dann dardit H. Person mit gültig  
mit dem allem, und dann selbst nach zu kommen, und so der selbe der sein  
gültig Ansehen hat, wegen das zu erwirken, und auch das Credit Creditung  
zu jeder Person, die selber so zu eigentlich dastehen könnte  
von dann so auch den Kauf Credit, und das geldt wegen dardit, folles die  
militairen Offiziers, geniet dardit.

Der Zehent und Zins, den geistlichen.

Articulus. 1.

Was der Zins nicht maffig zu sein, wie die Zeit davon kommt,  
soll ihnen dardit dardit, ohne Befehlung dardit dardit H. Tag gegeben werden.

Articulus. 2.

Und das die gebühr der geistlichen Vorbestehen, ob dardit dardit dardit  
H. dardit. Und dardit dardit der ferner Recht dardit dardit dardit  
Ansehen, auch dardit dardit, soll ihm dardit dardit, und mit der dardit  
dardit dardit die Person, dardit dardit dardit, dardit für dardit und  
Anschreibung die dardit und dardit mit sich bringen.

Articulus. 3.

Dardit dardit die Befehlung der Person, dardit dardit dardit dardit  
dardit dardit, dardit dardit, und die dardit dardit dardit dardit dardit  
gegeben dardit.

Articulus. 4.

Auch soll keine Collator dardit dardit, in das was ihm die Person und  
dardit dardit dardit, dardit dardit, dardit dardit dardit dardit dardit  
Bücher, dardit, dardit, dardit, dardit, nicht aus dardit dardit  
aus dardit nach zu dardit dardit.

Vom gezeignis und wie es soll genommen werden.

Articulus. 1.

Wo jemand eine Person oder Ritter dardit dardit, so man zu dardit  
mit dardit, soll auch dardit und General dardit dardit. Und dardit  
der dardit dardit dardit, also das niemand die dardit dardit  
dardit dardit, dardit dardit dardit auf dardit dardit dardit dardit  
dardit auf dardit dardit nach dardit dardit dardit dardit dardit  
H. in dardit dardit dardit, soll es dardit dardit dardit dardit  
und dardit dardit dardit dardit.

Articulus. 2.

Was der selbe dardit dardit dardit, irgend von dardit, dardit dardit  
dardit dardit dardit dardit, dardit dardit dardit dardit dardit dardit  
und die dardit dardit so dardit dardit dardit, dardit dardit dardit dardit  
dardit dardit dardit dardit, dardit dardit dardit dardit dardit dardit  
dardit dardit, ob dardit dardit dardit.







Kaufe und Braut zu künden, oder sich Landrecht noch nicht das stadt  
domit sie beständig gehalten werden, bedürft, so soll d. Bürgermeister  
und ratz also verfahren, damit die Bürgermeister und Ratz, unter  
diesem Contracten sein.

Articul. 9.

Der Bürgermeister, oder er irgend gezeugt von seinen, Schultheissen  
der Bürgermeister bedürft, das Zeugnis soll ihnen folgen wie  
das gewöhnlich ist.

Articul. 10.

Einiger aus den Einwohnern, soll einem Bürgermeister, oder ein  
Bürger, oder auch einem anderen, wie das stat in Bürger (Bau), oder  
ihnen anderen, die von der Stadt abtreten, auf den die Stadt  
das stadt, soll nach dem Inhalt der stadt ansetzen gehalten werden.

Articul. 11.

Der gleiche Bürger auf einem Bürger, list d. halbes stadt, d.  
offenbar stadt, so soll er nach dem Inhalt der stadt ansetzen ge  
halten werden, wie es d. stadt auf an der stadt.

Articul. 12.

So ein man Zeugnis aus Bürger, Meßner, Schreiber, oder Landrecht bedürft  
von einem absetzen, so soll er auf dem Inhalt der stadt ansetzen  
indem Landrecht in stadt Bürger, d. stadt so bedürftig aus gegeben wird  
hat ab seinen Verlauf.

Articul. 13.

Der eines Bürger, beschuldigt, das er selbst gezeugt hat, und das  
stättig nicht dastat, soll sie in d. stadt nach dem Inhalt der stadt ansetzen  
Bau gehalten werden die stadt.

Articul. 14.

Künftiger besser gedacht sein, dass dieser bezeugt, d. bezeugt ist,  
damit ihm die Bürger nicht d. stadt abgehen, mag Zeugnis nachsehen,  
wie oben angesetzt.

Articul. 15.

Mit und Unterstülte Bürger, einer dem anderen, wie sie sind d. stadt an  
gesetzt, mögen sie auch nicht Zeugnis.

Articul. 16.

Briefliche Aussagen auf einem General mögen aus Zeugnis geben, wie  
ihre Briefliche Ordnung mit bringt.

Articul. 17.

Der ein geschworen der bezeugt Zeugnis zu vor, vor nicht gerin  
fand, dem anderen muss zur Briefe darauf der stadt ansetzen  
d. das soll. soll ferners zu einem anderen stadt nicht mehr gerin  
zu statten.

Artic. 18.

Der ein stadt hat, d. bedarf in seinem stadt Bürger, soll keine Briefliche  
stetig von dem Landrecht zu geben, auf stadt, sondern das nach dem  
d. General soll sie in der mit Zeugnis statten.







Wenn aber der Beklagte, auf den gelaufen sey nicht gestanden, so ist  
 er durch die erste Instanz damit zu befassen, beschuldigt worden, und die Instanz  
 ist ihm nicht nachtheillich. Derjenige, welcher sich auf den nicht gestanden  
 dann auch tag eigentlicher Weise. Und wenn er auf demselben nicht gestanden  
 so soll er nicht, als ob er nicht gewesen, der sich nicht hat aufheben zu  
 lassen werden.

### Artic. 3.

Und das ist Verletzung der Ehre, der jemand an einem anderen rannet,  
 oder ihn zu seiner Ehre und Fortkommen, oder geschlechtlich beleidigt; oder  
 ihn scheltet oder, wie sollte er sich nicht seiner Ehre geschandelt, oder wenn  
 er in irgend einer Sache beschuldigt worden, und sich das selbst nicht aus  
 gesprochen, oder wenn der andere öffentlich einen Laster, ein Verbrechen  
 bezeugt, bezeugt, oder öffentlich die Ehre verunehrt.

### Artic. 4.

So wie jemand wegen Verletzung der Ehre vor Gericht zu ziehen sollte, wenn  
 der erste Instanz in irgend einer Sache verurtheilt wird, so ist der  
 zweite Instanz, geschandelt, und geschandelt worden. So aber der erste  
 Instanz persönlich nicht erschienen, so ist die zweite Instanz, aus andern Umständen  
 hingewiesen, aus demselben alle Fortsetzung der zweite Instanz auf solche Weise  
 zu verfahren, zu bitten, damit die action oder der zweite Instanz dieselbe  
 das und andere auch nicht, damit sie auch nicht möglich, aus demselben in einem  
 Ende gebracht werden. Artic. 5.

So auch jemand ein Verbrechen begangen, so ist der zweite Instanz, und deshalb nicht  
 der erste, so ist der zweite, so ist der zweite, der zweite die erste Instanz  
 dieser Verbrechen, verletzt, nach demselben der erste Instanz und der zweite  
 Instanz, einen geschäftlichen Auftrag, und davon mit geschäftlichen  
 am Ende geschäftlich werden, v. alle Instanz, nicht. Artic. 6.

So ist jemand unter dem mit demselben Verbrechen, ab dem  
 Verbrechen, der nicht geschäftlich, an einem geschäftlichen Verbrechen,  
 der so verletzt ist nicht, verletzt, sondern die Verbrechen, der zweite  
 Instanz, sondern die Verbrechen, so ist geschäftlich und geschäftlich  
 vor dem zweiten Instanz, der zweite Instanz, nach demselben, der zweite  
 v. der so Verbrechen, so ist nicht, so ist geschäftlich, und sollte  
 werden, so ist in Verbrechen, geschäftlich, damit es  
 geschäftlich, so ist der zweite Instanz, der zweite Instanz, so ist der zweite Instanz.

### Artic. 7.

So auch wenn der andere ausweist, das der zweite Instanz, der zweite  
 das, der zweite Instanz, und die zweite Instanz, der zweite Instanz, der zweite  
 Instanz, so ist mit einem geschäftlichen, der zweite Instanz, der zweite Instanz,  
 geschäftlich, und von demselben, so ist der zweite Instanz, der zweite Instanz, der zweite Instanz.











Bengel sieht aber, wenn die Beweise auf die Bräutigam und Keim aus  
sitzen, dass ein Teil nicht willigen werden auf den Blick, dass sie auf den  
ausgesprochenen Tag immer auf den Fall, sie nicht finden, dass sie nicht  
so oft nicht desto weniger. Das gesonderte Teil versteht, die Bräutigam be  
rühren, dass sie zu dem gehen. Der ungesonderte aber, dass gesonderte  
man Teil, als, dass die Bräutigam verstehen, dass sie nicht desto  
weniger, was das ist, und A. ausgegründet ist, ganz vollkommen  
dass das das Bräutigam. — Art. 7.

[illegible]

Stor Verstrickung:

Wie. K.

Die Ungewissheiten Verwicklungen, die sich Ihnen bei Vertheilung in Nachen  
begeben, sollen auf niemanden aus dem Hofstaats u. der fernem Trimen  
oder Ritterschaften fallen. Zu gleicher Vertheilung, als für den das mal  
Ihren fassen, der auf diesem Grunde. So der selbe gar nicht abgeben der  
Zukunft in Vorlagen, die nach Billigkeit eintragung das selbe zu einem  
neue bringen. - Fortsetzung. -

Do auch ist man wegen uns Schuld auf dem Dorte bei stehen ge-  
blieben, und deshalb nicht Ziffern wolle, soll der Bürger oder sonst  
ein anderer seinen Namen setzen, der für nach Verleumdung selbst  
steht. Nach getaner Klage soll ihm ein Ziffern befohlen, oder  
wenn er sich nicht willig zu sein erachtet, ihn in der Bürger, so aber die  
Zeit verstreichen lässt, und der nicht geachtet hat, als dass er  
wegen in der Stadt seinen feindlichen Antzitz mag er sich verdecken,  
und an seinen Feind den feindlichen Namen, und dardurch weiter lassen  
sich sehen.

-Articulus. 3-

faden sich vorlos. — Articulus. 3.  
 O. sich der in man Ambig. Und sich der Hal sthet, soll das ffer  
 in. Zup augenigt werden, O du allbal! Zur Zerstlichheit  
 Anfüllst die flos. — Articulus. 4.

2. Item so auderen lagers wegen auf der farn und Kitten  
müßiger forschung, unterfuchung, ob sie die nicht nicht grüßten  
sondern so immanen stehet in immanen felle, die allers am der felle  
sollen in der vor auf dem grund. farn forschung, anfertigung und  
anlagung: als das wird der farn anfertigung. wie in allerley  
gerüstig.



Dringlichkeit, das allen auff sich und andern selbsten, und d. selbste selbsten  
in diese wesen, was das selbste, damit sie befehle stehen, eines andern  
fuer sich selbst. Vom Zank und Tadeln in der Stadt.

Artikel. 1.

Do der ferner, und Rittersmäßiger Personen, Unterthanen in der  
Stadt, stückel, vornehmen, mit Kaufman, oder Zanken, mit andern in d.  
Stadt, aufbringen, einen solchen, mögen die Bürger, gesamtlich, sich  
setzen, und in formen, der ferner, sich in gestellen, auch Bürger,  
sich abgeben, das von ihm, seiner, nach dem.

Artikel. 2.

Do aber irgend einer, einen Mon, beging, d. ferner, nicht, nichtig, von  
ihm, und d. selbste, das der selbste, ferner, nicht, beging,  
d. selbste, soll nach, d. selbste, ferner, d. selbste, was, ab, beging,  
d. also, bald, auch, ferner, selbste, beging, nicht, gefast, nicht, d. selbste,  
soll die, ferner, d. selbste, nicht, auf sich, setzen, ab, von, d. selbste,  
man, d. ferner, ferner, in, vor, d. selbste, ferner.

Art. 3.

Und d. ferner, er, nicht, in, nicht, nicht, so, soll, er, nicht, nicht,  
gut, nicht, als, d. ferner, nicht, d. selbste, was, ab, beging.

Art. 4.

Wenn ferner, der Rittersmäßiger, ferner, ferner, der, d. selbste,  
Unterthanen, auf, sich, nicht, nicht, nicht, ferner, und  
andern, ferner, ferner, ferner, so, soll, sie, d. selbste, bei  
ihnen, ferner, ferner, d. selbste, in, nicht, nicht, nicht, nicht.

Artikel. 5.

Das d. selbste, d. ferner, ferner, der Rittersmäßiger, ferner, ferner,  
von, einem, Bürger, in, der, Stadt, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht.

Von Bürgerlichen, ferner, ferner, so, d. selbste.

Bürger, ferner: Artikel. 1.

Do aber, ein, Stadt, d. ferner, ein, Bürger, nicht, nicht, nicht, er  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, so, soll, die, Stadt, d. ferner, von, d. selbste, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
d. selbste, nicht.

Art. 2.

Und, von, d. selbste, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht.

Art. 3.

Der, ein, Bürger, und, ferner, ferner, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
d. selbste, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,  
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht.

Dringlichkeit  
und f











Wald auß fressen, Feind auß fressen, der wider ab fressen, gott nicht  
nachsen, der nach fressen, Esz nachsen, steht: Ein Kaiser mag die  
gute seine Summa geben oder gold fressen ausgelassen, u. auf ihn gottfahret  
Stewer, der den Plagen nach manne mit das Land nachsen das Feld liegen  
das nachsen fressen. Article. 3

Die antwort soll. Stück 2  
 Da man aber, wenn man das Recht nicht ganz bestimmt, &  
 nicht ganz abzugeben, deshalb immer noch nach dem Willen des  
 Rechts (wie man immer bestimmt) so soll man gut geachtet werden.  
Stück 3

und so immer geseit, bis ich mich nicht mehr überlassen will, oder aber bewiesen wird,  
dass die Befugnisse, d. ausgelegt, bis zum Dritten nicht missguthin  
mit solchen Befugnissen übereinstimmt, für gültig und d. gestrichelt  
wie oben bewiesen ist.

Articul. 4.

[illegible]

Non der sagt die Wildbarn.

[illegible]

von Meiden und Tadelstern

Intre. 1.

Article 1.  
So auch jemand kauft ein Vieh in untauglichem getraidig, oder gar  
schlecht, oder er kauft ein Vieh in tauglichem, und das Vieh stirbt  
gekauft, und so der Käufer nicht zufrieden, auf Grund des Kaufes  
kann er das Vieh zurückgeben, oder er kann es behalten, und so der  
Verkäufer zu nichts verpflichtet, indem er die Sache abzugeben befreit  
ist. Artikel 2.

Der Fall ist aber das selbe wie bei den anderen, nur nicht so  
klar, doch nicht desto weniger das selbe, und es ist das selbe  
Begriff. Mag es dem Leser befallen, ihm auch nicht, daß  
das das selbe ist, das selbe.

Att. 3.







Agaden, Gato. Und nach dem Landfried auf eine gelichte Bräutten: Die Paß  
nicht Harrißles, Und Vermöge Das wachst fort in Japan, mit willig Unter  
lingt, soß nachsonstend Das Raßte gesehe nitander. — Art. c. 2

So aber inmaße dieser Dru Einweisung, lieberlich stand ab, wie an offenk  
 lichen ablagen bei sich aufstellte, oder vor der Dorte, wider denjenigen, so der  
 massen Vorlesung, in alle Wege wider, wie oben der Dru ablagen, begünstet.

Artic. 3. Absagen hinterher das Land, worin aubgetrieffen und  
gegründet worden, sollen von allen jagt, und Zinn jensen zu  
braucht, das dazum so in jagt in selbten jagt worden, u. dazum so  
in walden, und in walden, soll es an jens. Gens zu sein an  
nachteil gelassen, was auch selbten Land hinterher nicht nachsetzen  
wollen, das jens nach in jagt walden, soll nachher mit dem Land  
nach selbten walden gekauft werden. Artic. 4.

vachtes vnterschieden, gestraft vnterschieden. Artikel. 4  
 Contrafunde der vnterschieden Strafen, Dessen theils auß dem  
 abgesehen, Derselben, Briefe, Strafen, der heiligen auß dem, und Strafen,  
 und also das vnterschieden nach dem Lande, wirdt vnterschieden, nicht vnterschieden,  
 Derselben ein jeder, soll den selbst vnterschieden, wie gutt aber alles, selbst  
 der, seiner Strafen vnterschieden, soll es vnterschieden einem, Strafen vnterschieden selbst  
 soll der selbst, von seinem gutt vnterschieden vnterschieden.

Stonlißig = gängen und Umstreichen.

100

Dannach sieht auch befindet, das wegen der Weisung gänger und leiser  
 der, und trüber W. misiger Lichte, so nicht Arbeiten wollen, sie sind von  
 Arbeit oder nicht, the wegen der mühseligen Vorarbeiten, so will die  
 sein Lustschmerz, wie auf einem und einigen Ländern, weil, daß soll  
 Anweisung the haben selbst, der wegen der solche Anordnungen, mühsige  
 Lichte erheben the Vorarbeiten, sollen in einem ganz ein, bei einem ein  
 Wesen, so wie in D. Stadt, Dörfern der irgend einen Stellen, geduldet und  
 gelitten, sondern ausgesetzt, abgesetzt und mit einem aufentfall, kann  
 man, oder Verordnungen, ganz das werden.

Von Dieben und Übeltätern.

Von Sieben und Wertzgarnen.

Im Wahljahr also in der bei Wahlman gericht er begriffen steht, so soll  
er sich aus nehmen, ob er sich den sechs das der sechs halbes gründet in  
gute willig ausgeben und in auch Recht in die Stadt geben wolle.

Articulo. 2.

Artículo. 2.

Es soll auf einmündiges Alter des Verstorbenen ohne glaubwürdige  
Bescheinigung, und gründliche Darstellung mit Geschäft. Das Recht zu  
griffen werden.

Art. 3.

Alc. 3.



Ingleichen soll auch keinem anlegen der Vbaltfater, weder davon so  
in heimlich fragen wollen lassen, zu gelassen werden, wenn gefallen mag. Ein  
lig zu fragen befallen, sondern das soll bei befragung dardallus so das in  
Verordnung sind, Verbleiben, wie das also lange soll geschehen werden.

Articul. 4.

Kind in sein fragen der Vbaltfater, soll auf niemand, ferner, edels. Ein  
gesandte namhaftig angesprochen, jedoch gefragt werden, sondern  
so jemand nach seinem Namen fragen will, mag dem Vogt oder dem von  
seiner so bei der Freinigung sein Vorwissen und aufgegebenes geben, und  
so dem nachforschung, und dem einigen der ab gegeben zu wissen, davon be  
ruht für selbes.

Articul. 5.

Begab es sich auch das irgend ein Vbaltfater auf eine Person, ferner  
Ritternassig, oder Bürger, oder sonst was in der Freinigung bekannt,  
soll nicht Verbrachte werden, sondern so bekannt ist, soll der Obigkeit zu  
geschieden werden, und der meiste Vbaltfater soll Obigkeit zugeschieden werden,  
da das die Obigkeit das selbe ferner, der Ritternassige Person,  
wie es die Notz erfordert beschicken, und ihm befehlen soll, was das Land  
nach zu fassen, und sich aus der beschuldigung geringen auf geringen  
sahung der Richter aus zu fassen. Artic. 6.

Der Vbaltfater aber soll in ein stades das selbe auf dem Lande geschehen  
werden, so aber dardallus auf dem Lande Vbaltfater bekannt, nicht  
geschehen, soll gleichwohl der Vbaltfater geschehen werden. Wie aber  
dem so nicht geschehen, dardallus soll vertragen werden, und bei einem  
mit das Landverbleiben Verbleiben.

Articul. 7.

Todoch auf befehlen eines oder mehrer Vbaltfater, und Verordnungen  
knechte, soll auf ferner Ritternassig, und Bürger wohl beschauen, und  
einer Vbaltfater Person, durch dardallus das Recht nicht geschehen  
werden.

Articul. 8.

Und es soll auch auf keinem ferner Ritternassigen und Bürger Person,  
was Vbaltfater, mit sonst so das Recht geschehen werden, dardallus in  
der Person ferner, und die Person dardallus in Person, anzeigen.

Von Unterthanen: Vnassen, und Dienstbotten.

Articul. 1.

Man ein Unterthan, ferner, Ritter, oder Bürger nassig standes  
mit einem ferner Vnassen und dardallus, eine gute Person, u. mit  
einem tüchtigen Person, das wird bezeugt, soll in der Person mit Vnassen  
und dardallus sein lassen, und einem dardallus einen Vorfall aus dem ferner  
Person geben, also das es von einem dardallus angenommen wird, und  
ferner dardallus dardallus, soll niemand in dem Unterthan, dardallus von  
knechte dardallus dardallus das Unterthan dardallus ist, angenommen  
werden.



andere, beizunehmen, die solzau, Katzfur, Schillern, soll nach  
 aller gartensart dar auf und ab die, als von zuseu ein Markt genommen  
 werden. Artikel 2.

Wenn die furen ein Untertan nicht gefalt, und in Unten ein nicht  
 liden, nicht ist der Untertan verpflichtet der Marktaufen, sollte er aber  
 nicht Marktaufen, der mit dem Marktaufen einmalt, so mag der furen  
 seinen grund mit geschlorenen bräut, furchen, fällen, kafen, und nach  
 der fällen, beizung Marktaufen, der selbst beizung.

Artikel 3.  
 Der furen lichte furen, die in alle, und mit vorwissen ihrer furen  
 fast sich auf ein furchen begeben, sollte, die mögen von ihrer furen  
 aus die furchen gelefen werden, das soll von einem andern noch alten  
 gartensart nicht in der Marktaufen als zuseu markt genommen werden.

Artikel 4.  
 Niemand aus der Untertan furchen stand, soll kein gut, stück oder  
 so der furen, oder Marktaufen furchen furen, sondern Marktaufen, Marktaufen  
 oder einen andern beizung kafen. Der aber das in nicht faden, was fast  
 er furchen furen ein markt furen, der aber stück von ihm  
 kauft, oder gelefen, oder gefalt fält, der selbst Marktaufen alles das sein  
 so dem furen das furchen grundab. Artikel 5.

Wenn die Untertan furchen lichte auf dem grund in furen abge  
 furen, sollte das gut auf dem furen. Artikel 6.

Der furen furen die furchen der hül in furchen ist, und die furchen  
 furchen furchen furchen furchen furchen, mögen die furchen  
 die furchen furchen furchen furchen furchen, und die furchen furchen  
 furchen furchen furchen furchen furchen, und die furchen furchen.

Artikel 7.  
 So ein furchen, der Magdlein vom grund lichte, und in furchen und furchen  
 furchen nicht furchen furchen, der mit dem furchen das furchen furchen furchen  
 furchen, das furchen furchen furchen furchen furchen, und die furchen furchen.

Artikel 8.  
 Die Magdlein furchen stand, so auf dem furchen furchen furchen furchen  
 so in dem grund furchen furchen, und mit dem furchen furchen furchen furchen  
 furchen furchen, sollte das furchen furchen furchen furchen furchen furchen  
 furchen in das gut furchen, und nach furchen furchen das furchen furchen furchen  
 furchen.

Artikel 9.  
 So ein furchen, der furchen furchen, sollte furchen furchen furchen furchen  
 furchen auf dem grund furchen, nach furchen furchen furchen furchen furchen.

Artikel 10



Dem fürstlichen Rathe zu Regensburg, so gegenwärtig Billigst daselbst nicht ist,  
 zu, in dem Sie schon in vergangener Zeit, von dem kaiserlichen und kaiserlichen mit  
 dem kaiserlichen, befohlen ist, Sie auf dem kaiserlichen, das in dem kaiserlichen und kaiserlichen  
 mit dem kaiserlichen Rathe zu Regensburg, so gegenwärtig Billigst daselbst nicht ist,  
 auf das kaiserliche kaiserliche kaiserliche.

nur das Recht geachtet werden. Artikel: II.  
Deshalb und Haupt sacht auch unser nicht willens auf dem Doctor,  
Soll eine andere Erbschaft, auf einem gültigen Ansehen. als dass es V. auffgeho-  
ben ist die Lücke durch Verfassung und Mühseligkeit nicht durch ihre Hal-  
tung kommen, V. sich selbst und ihre Kinder in Armut, Not, und Elend, Müt-  
ter. Artikel: III.  
Nicht mehr bringen.

Artikel: 12.  
Das folgende gründet Zofen Markt  
auf der Seite des Dorfes Damm. Der Ort ist  
einmal im Jahr zu besuchen und die  
Festung, die das Dorf umgibt, ist  
zu zerstören.

12. Artikel. 13.  
 Die, welche, Lössen, und übrige werthvolle Einkommen, Lössen,  
 sollen von einem in der Lössen auf einem Grundstück wohnenden,  
 und ein in der Lössen auf einem Grundstück wohnenden, Lössen,  
 Lössen, wie es die Lössen ist.

Von Wässern und gläser.

—Articul. P.

Das arbasen die glückes, die sich ihnen gegen ihre andern her  
 setzen soll; wie indes mag das selbende arbasen auf seinen grund  
 stücken, die auf selbes, so wenig und viel es das ist. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834

Artic. 2.

Artic. 2.  
Daß der Club wasser mag ein inder auf seiner grund aufstellen,  
die seiner Hothurfe, auf mag er das selbige auf seiner grund setzen,  
all die winden in der doppelten Club, so es auf freier grund steht  
ist, gefast lassen, aber der nicht mehr als ein einziges Haus hat  
der soll das wasser aus dem Club nicht nehmen, für seinen einen  
Nutz. Von wegen und Land Strafen.

Nachbar. Von wegen und Land Strafen.  
 Die wegen und alle furcht aus Landstrafen, darauf die Kaufman  
 ren, die besten, soll es sein, und auf die besten, damit sie in der  
 fünf und sieben zu finden, und die sieben mehr habe, und die  
 sechs wegen und fünf, die meisten der dem, das der grund ist. In  
 jeder, nicht soll gemacht werden. *Stück 2*  
 der wegen, die fünf, oder sechs,

faders nicht solles gemacht werden.  
 Auch das auf Verkauften, obgleich das für, oder gegen,  
 der off. Von dem fassend, das selbigen grundat Vorzugt, das nach  
 malle, nachstehend auf das lauwert. Das fassend. Dieses grundat  
 die galdt. Nichts. Artikel 3.







gabrecht wider, das er fruchtlos gefinde vorfalle, oder dinsten  
 sig weisse, mag ein inder das selbe, das das gefinde ist, und zu  
 fur mark beschuldigen. **Artic. 2.**

So auch jemand nach seinem Unterthaus, Unter, Diener, oder abge  
 feldener dief Coler, ficht, und der junge, bei dem der selbe was  
 im nicht ausgehen sollte, so oft als in diesem ficht, vorfallt dem, dem  
 das der Unterthaus, Diener, oder dief Coler ist, zu fur mark.  
**Artic. 3.**

Nach einem Unterthaus oder Diener, soll es geschehen wider, dergleichen  
 widerige Personen, also das alle diese Personen zu fur mark ge  
 fur, das weil er jemand mehr ficht, so oft bei seinem fur  
 gehen, wider. **Von Mullen. Artic. 1.**

Ein der Mullen soll ein inder fur, der Ritterschafft fur  
 Haus ab zu Orden, und Monaster, die klage, und nicht gethan ge  
 racht was, also damit die Miller, Raul H. Armes geracht sein  
 die gebührende Mäthe geracht werden, die Mäthe aber soll so groß sein  
 das es in ein Viertel gehen, und wenn die soll ein nicht  
 mehr auf die Mäthe legen, nach dem fur was. **Artic. 2.**

Es findet sich aber das jemand über jemanden bruch N.  
 gebührende, mehr dem so viel zinnat, oder von dem Mullen  
 einige Beschuldigung gab, oder gestand seinen so oft als er das selbe  
 that, so oft als er das selbe seinen fur was zu fur mark vorfallen, und  
 dem fur was, so über die gebührende genommen, was das selbe  
 fur was. **Von Juden. Artic. 1.**

Die Juden sollen niemanden aus dem Unterthaus fur, oder  
 Ritterschafft Haus ab zu willer, und vor wiser seinen fur was  
 gold auf wiser leihen. **Artic. 2.**

Und wo kein ein Jude, der willer und wiser das fur was, sei  
 von Unterthaus, geliehen, soll die selbe Summe so er geliehen  
 hat, vorfallen, und das Unterthaus die ausgeliehene Summe, vom  
 Juden, dem fur was vorfallen. **Artic. 3.**

Und ein inder Jude, soll von einem Unterthaus nicht mehr  
 wiser leihen, als ein jeder was davon fallen, so aber irgend  
 einer mehr leihen, das selbe vorfallen die geliehene Summe, d  
 fur was, und Unterthaus aber das fur was, so viel vom Jude  
 aus geliehen soll, vorfallen seinen fur was.

**Artic. 4.**



Artic. 4.

Die andern aber sollen nicht gescholten werden, d. d. jemand  
 seinen gutten Rath beim Juden findet, oder dass von ihnen etwas ist,  
 das ihnen nützlich ist, und das sie nicht bekommen  
 hat, manifestlich machen, das alles das ihm also ist, das ist, und nicht  
 das er weniger das Verlorenen gutt noch Recht bringen, und sich  
 so, so er aber nicht das Verlorenen bringt, als das, so er selbst  
 so sein Verlorenen beim Juden findet, und das seine Verlorenen, das  
 selbst ohne alle Befehl und ohne gescholten und gegeben.

Der Beschluß:

Chic. Is.

Und Dinstag Landrath, welcher Oben in hiesigen Artikeln gesehen  
 sey und gesetzet, nicht nicht die willeigen from Lichte Zn. Und also  
 in diesem, ferner Dittorffsigen Haus, und den hiesigen fassen, zu  
 kommen, nachfolgend sich in diesen fassen und nicht, was  
 fließt in die die. Artikel. 2

[illegible]

Seif, fast, u. unentbehrlich gefallenes Manus.  
 euer Lächeln und Unterstützung bill. geneigt sind. U. erlaube ich  
 daher, dass ich euer theures Liebes Lächeln u. Nützlich sein will, da  
 mit ich mich in die Welt der Rechte setze, daher ich  
 mit eurer Aufmerksamkeit, euerem gesunden Verstande, euerem  
 edlen Raths, diese Sache ordnung mäßig in euerer Hand, euer  
 sehr u. arbeitsam, laudens u. Vorpost ist, vor gut angesehen, euer  
 dieblicher Vorwand, der betrügerisch, der euerer und ich die  
 dabei der innermännlich unentbehrlich unter Vorfallung aller  
 in diesem Lande abgefassten, für u. für Vorlaube  
 der eueren Manus. Das so viel in euerem Arti

[illegible]















Kunst. regalia belangen, Under das Landrecht zu Ziffer, 8. Der sich also  
 der Kunst. und zu Ziffer, 9. Solche das auch nicht sein, weil das Land  
 recht in der Art. 1. und 2. gegeben, und der Art. 3. zu Ziffer, 10. sollt regre  
 senket; erkannte sich viel mehr, 11. und 12. der Art. 13. alle Unterthanen  
 der erblichkeit, vererbt, und gegeben, in Ziffer, 14. und 15. weil der ein  
 gleichmäßig recht, das Regimant nicht belangen, der Art. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185. 2186. 2187. 2188. 2189. 2190. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200. 2201. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207. 2208. 2209. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2215. 2216. 2217. 2218. 2219.











[illegible]







# Befähigung des fürstlichen Hofes.

|                                        |                       |
|----------------------------------------|-----------------------|
| Stadt Erfurt                           | 20966 <sup>4</sup> —  |
| Im Kammern Land Pfänder                | 119000 <sup>4</sup> — |
| Kammern Güter im fürstlichen Hofes     | 25749 <sup>4</sup> —  |
| Stadt Weichsel                         | 3000 <sup>4</sup> —   |
| Stadt Weichselhafen.                   | 2403 <sup>4</sup> —   |
| Kammern Güter in der fürstlichen Hofes | 18375 <sup>4</sup> —  |
| Weichsel und Weichselhafen.            | 189493 <sup>4</sup> — |
| Summa                                  | 189493 <sup>4</sup> — |









[ksiaznica@kc-cieszyn.pl](mailto:ksiaznica@kc-cieszyn.pl)